

Abschlussbericht

zum Forschungsprojekt

»Außergerichtliche Streitbeilegung in Bayern«



**Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg**

Juristische Fakultät

**Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und
freiwillige Gerichtsbarkeit**

Prof. Dr. Reinhard Greger

Mai 2004

Inhaltsverzeichnis

Anlass und Gegenstand der Untersuchung	4
I. Evaluierung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes	4
II. Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung	5
1. Hauptteil: Evaluierung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes	6
A. Entwicklung der Schlichtungsinfrastruktur in Bayern	6
I. Situation vor Erlass des BaySchlG	6
II. Ziele des BaySchlG	7
III. Entwicklung seit Erlass des BaySchlG	8
IV. Bewertung	11
B. Verfahrensbeteiligte	12
I. Schlichter	12
II. Parteien	15
III. Parteivertreter	17
IV. Rechtsschutzversicherer	18
C. Tätigkeit der Schlichtungsstellen	20
I. Geschäftsfall im Bereich der obligatorischen Streitschlichtung	20
II. Verfahrensgegenstände	25
III. Verfahrensablauf	27
IV. Verfahrensergebnis	33
V. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	38
D. Auswirkungen auf das gerichtliche Verfahren	40
I. Datenmaterial	40
II. Geschäftsfall	41
III. Verfahrensablauf und -ergebnis	48
IV. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	55
E. Rechtsfragen zum BaySchlG – Rechtsprechung und Literatur	56
I. Erforderlichkeit eines Schlichtungsverfahrens	56
II. Rechtsfolgen des unterbliebenen Schlichtungsversuchs	58
F. Literatur zum BaySchlG	60
G. Das BaySchlG im Urteil der Rechtspraxis und der Rechtssuchenden	61
I. Richter	61
II. Als Gütestelle zugelassene Rechtsanwälte	66
III. Notare	67
IV. Rechtsschutzversicherer	68
V. Parteien	69
H. Zusammenfassung	70

2. Hauptteil: Erkenntnisse aus dem Modellversuch a.be.r in Nürnberg	72
A. Zweck und Inhalt des Modellversuchs	72
B. Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse	76
I. Schlichtungseinrichtungen im Untersuchungsgebiet	76
II. Bewertung der Angebots- und Nachfragesituation	80
III. Entwicklungsmöglichkeiten	84
C. Akzeptanz des Schlichtungsgedankens	86
I. Öffentlichkeit	86
II. Kammern, Verbände	86
III. Rechtsberatung	87
IV. Gerichte	89
D. Ergebnisse	91
I. Umfrage bei den Zivilrichtern	91
II. Umfrage bei den Rechtsanwälten	92
III. Allgemeine Erkenntnisse	95
3. Hauptteil: Schlussfolgerungen und Empfehlungen	97
I. Grundpositionen	97
II. Das Konzept der obligatorischen Schlichtung	97
III. Förderung der freiwilligen Schlichtung	101
IV. Zusammenfassung	106

Anlass und Gegenstand der Untersuchung

I. Evaluierung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes

Mit Gesetz vom 15.12.1999¹ hat der Bundesgesetzgeber den Ländern in § 15a EGZPO die Möglichkeit eingeräumt, in bestimmten zivilrechtlichen Streitigkeiten die Zulässigkeit einer Klage von einem vorangegangenen Schlichtungsversuch vor einer außergerichtlichen Gütestelle abhängig zu machen.

Bayern hat als erstes Bundesland von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.² Im Schlichtungsgesetz (BaySchlG) vom 25.4.2000³ wurde angeordnet, dass

- bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten über Ansprüche bis zu einem Streitwert von 1.500 DM,
- bei bestimmten nachbarrechtlichen Streitigkeiten
- und bei Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre (außer in Presse und Rundfunk)

eine Klage vor dem Amtsgericht – von den in § 15a Abs. 2 EGZPO, Art. 2 BaySchlG genannten Ausnahmen abgesehen – erst nach einem außergerichtlichen Güteversuch erhoben werden kann.

Nach und nach haben auch die Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein von der Ermächtigung des § 15a EGZPO Gebrauch gemacht.⁴

Mit der Öffnung des Zivilprozessrechts für landesrechtliche Sonderregelungen wollte der Bundesgesetzgeber die Möglichkeit bieten, Einführung und Ausgestaltung des obligatorischen Schlichtungsverfahrens von den länderspezifischen Gegebenheiten abhängig zu machen. Dementsprechend weichen die einzelnen Schlichtungsgesetze – insbesondere in Bezug auf ihren Anwendungsbereich und auf die Zulassung der Gütestellen – nicht unerheblich voneinander ab.

Die Regelungen, mit denen absolutes Neuland beschritten wurde,⁵ tragen damit zugleich Erprobungscharakter. Bayern hat das SchlG folgerichtig als Zeitgesetz konzipiert: Nach seinem Art. 21 Abs. 2 tritt es mit Ablauf des 31.12.2005 außer Kraft.

Damit der Landtag rechtzeitig über die Verlängerung der Geltungsdauer und evtl. Verbesserungen des Gesetzes entscheiden kann, hat das Bayerische Staatsministerium der Justiz eine Evaluierung in Auftrag gegeben. Mit ihr wurde die Universität Erlangen-Nürnberg,

¹ BGBl I, S. 2400; das Gesetz geht zurück auf einen Entwurf des Bundesrats aus der vorigen Legislaturperiode (BT-Drucks. 13/6398; wieder eingebracht mit BT-Drucks. 14/980).

² Siehe dazu *Heßler*, MittBayNot Sonderheft zu Ausgabe 4/2000, S. 2.

³ GVBl. S. 268.

⁴ *Zöller/Gummer*, ZPO, 24. Aufl. 2004, § 15a EGZPO Rn. 27.

⁵ Der von 1924 bis 1950 geltende § 495a ZPO sah ein *gerichtliches* Güteverfahren vor.

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und freiwillige Gerichtsbarkeit (Prof. Dr. Greger), beauftragt. Der Bericht soll die Entwicklung der außergerichtlichen Schlichtung in Bayern seit dem Inkrafttreten des BaySchlG darstellen und hierbei insbesondere auf die Schlichtungs-Infrastruktur, die Erfahrungen mit dem Schlichtungsverfahren, die Auswirkungen auf die Gerichte, die Fragen der Zielerreichung und der Bewährung des Regelungskonzepts sowie darauf eingehen, welche Maßnahmen sich ggf. empfehlen, um außergerichtlicher Schlichtung zu größerer Wirksamkeit zu verhelfen und den Schlichtungsge danken im allgemeinen Rechtsbewusstsein nachhaltiger zu verankern.

Die Evaluation bildet den 1. Hauptteil des vorliegenden Abschlussberichts.

II. Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung

Die obligatorische Schlichtung nach § 15a EGZPO erfasst nur einen kleinen Teil der zivilgerichtlichen Verfahren. Auch (und gerade) bei Streitigkeiten mit höherem Streitwert und diffizilerem Streitgegenstand können aber die vom Gesetzgeber gesehenen Vorteile einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung zum Tragen kommen.

Der vorstehend genannte Untersuchungsauftrag des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz wurde deshalb dahingehend erweitert, dass auch Erfahrungen mit der Förderung einer freiwilligen Inanspruchnahme von Schlichtungsverfahren gesammelt und ausgewertet werden sollen. Zu diesem Zweck initiierte das Ministerium einen Modellversuch zur Förderung der außergerichtlichen Beilegung von Rechtskonflikten (a.be.r) in Nürnberg, der vom vorgenannten Lehrstuhl wissenschaftlich begleitet wurde.

Die Erfahrungen aus diesem Modellversuch werden im 2. Hauptteil des vorliegenden Berichts wiedergegeben und in die abschließenden Empfehlungen (3. Hauptteil) einbezogen.

1. Hauptteil: Evaluierung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes

A. Entwicklung der Schlichtungsinfrastruktur in Bayern

I. Situation vor Erlass des BaySchlG

In seiner Informationsbroschüre »Schlichtungsstellen in Bayern« (5. Aufl. 1997) zeigte das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Einrichtungen zur außergerichtlichen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten auf:

1. Schlichtungsstellen in Zivilsachen bei den Amtsgerichten

Solche Stellen waren im Rahmen eines Modellversuchs an den Amtsgerichten München, Würzburg, Traunstein und Regensburg eingerichtet. Sie waren mit erfahrenen ehemaligen Richtern besetzt. Vor ihnen konnten vollstreckbare Vergleiche im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO abgeschlossen werden. Die Schlichter erzielten gute Erfolge, wenn es zu einem Schlichtungsgespräch kam. Sie wurden aber nur in geringem Ausmaß in Anspruch genommen; häufig scheiterte die Schlichtung auch an der fehlenden Mitwirkungsbereitschaft der Anspruchsgegner.¹

2. Förmliche Schieds- und Schlichtungsstellen

Für branchen- und bereichsspezifische Streitigkeiten standen eine Reihe von Einrichtungen zur Verfügung, die von nichtstaatlichen Organisationen (Kammern, Verbände, Vereine) unterhalten wurden und nach einer vom jeweiligen Träger festgelegten Verfahrensordnung arbeiteten. In manchen dieser Verfahrensordnungen war auch der Erlass eines Schiedsspruchs vorgesehen. Zu einem Vollstreckungstitel führten diese Verfahren jedoch nicht. In der Broschüre wurden folgende Einrichtungen aufgeführt:

- Schiedsstellen des Kfz-Handwerks in mehreren bayerischen Städten
- Schiedsstellen des Karosseriebauerhandwerks in München, Nürnberg und Regensburg
- Schiedsstellen für den Gebrauchtwagenhandel in München und Nürnberg
- Schiedsstellen für einzelne Handwerksbereiche in Regensburg
- Schlichtungsstelle bei der Bayerischen Landesärztekammer in München
- Schlichtungsstelle für zahnärztliche Behandlungsfehler in München
- Schiedsstelle bei der Bayerischen Landesapothekerkammer in München
- Schlichtungsausschuss der Bayerischen Architektenkammer

¹ Begründung des Entwurfs des BaySchlG, LT-Drucks. 14/2265, S. 9.

3. Nichtförmliche Schieds- und Schlichtungsstellen

Diese Stellen wurden vor allem beratend und vermittelnd tätig. Ein formalisiertes Verfahren fand vor ihnen in der Regel nicht statt. Aufgeführt sind:

- Schiedsstellen der Elektro-Innungen München und Nürnberg für das Radio- und Fernsehtechnikerhandwerk
- Schlichtungsstelle der Innung Spengler-, Sanitär- und Heizungstechnik München
- Schlichtungsstellen der bayerischen Industrie- und Handelskammern für Verbraucherbeschwerden
- Einigungsstellen der bayerischen Industrie- und Handelskammern für Wettbewerbsstreitigkeiten
- Vermittlungsstellen bei den bayerischen Handwerkskammern
- Vermittlungstätigkeit der Ärztlichen Kreisverbände in Bayern bei Streitigkeiten
- Schlichtungsstellen im Bereich der Bayerischen Landestierärztekammer
- Schlichtungsstellen im Bereich der Bayerischen Landes Zahnärztekammer
- Schlichtungsstelle bei der Bayerischen Landesapothekerkammer
- Schlichtungs- und Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Bayern e.V.

II. Ziele des BaySchlG

In der Begründung des Gesetzentwurfs² wird festgestellt, dass die Institutionen der außergerichtlichen Streitbeilegung nicht ausreichend in Anspruch genommen werden. Durch die im Gesetz vorgesehene obligatorische Schlichtung solle das Bewusstsein der rechtsuchenden Bevölkerung für diese Alternative zum Zivilprozess gestärkt werden

Dabei solle der Vorrang der Freiwilligkeit gewahrt bleiben. Gemäß der Vorgabe in § 15a Abs. 3 EGZPO sollen sich die Parteien auch im Anwendungsbereich der obligatorischen Schlichtung einvernehmlich an eine beliebige Institution der Streitschlichtung wenden können³. Dies kann nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BaySchlG jeder Rechtsanwalt (außer Parteivertreter), jeder Notar oder jede sonstige Schieds- oder Schlichtungsstelle sein; auf eine nähere Definition hat der Landesgesetzgeber verzichtet, um auch künftigen Entwicklungen im Bereich freiwilliger Schlichtung Raum zu geben⁴.

Daneben solle aber mit den bayerischen Notaren und von der Rechtsanwaltskammer zugelassenen Rechtsanwälten ein »Angebot professioneller Schlichtung« zur Verfügung gestellt werden.⁵ Damit unterscheidet sich Bayern bewusst von anderen Ländern, in denen

² LT-Drucks. 14/2265, S. 9.

³ Näher dazu *Zöller/Gummer*, ZPO 24. Aufl. 2004, § 15a EGZPO Rn. 21; *Schwarzmann/Walz*, Das Bayerische Schlichtungsgesetz, 2000, Art. 3 Rn. 1 ff.

⁴ LT-Drucks. 14/2265, S. 11.

⁵ LT-Drucks. 14/2265, S. 10.

juristische Laien als Schiedspersonen in die Schlichtung nach § 15a EGZPO eingebunden werden.⁶

Neben den Notaren und Rechtsanwälten sollen ferner durch Einzelentscheidung des Präsidenten des BayObLG auch andere Gütestellen (über die fortbestehende Möglichkeit der einvernehmlichen Inanspruchnahme hinaus) als Anbieter obligatorischer Schlichtung anerkannt werden können (Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BaySchlG i.V.m. Art. 22 AGGVG). Diese Stellen können dann auch einseitig angerufen werden; vor ihnen können vollstreckbare Vergleiche geschlossen werden (Art. 8 BaySchlG).

III. Entwicklung seit Erlass des BaySchlG

1. Anerkannte Gütestellen nach Art. 5 BaySchlG

a) *Notare*

Die bayerischen Notare sind kraft Gesetzes anerkannte Gütestellen (Art. 5 Abs. 1 BaySchlG). Damit sind bei Inkrafttreten des Gesetzes mit sofortiger Wirkung in Bayern 481 Stellen entstanden, die nicht nur einvernehmlich (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BaySchlG), sondern auch einseitig angerufen werden können, um die Prozessvoraussetzung des Schlichtungsversuchs zu erfüllen.

Die Zahl der Notare in Bayern hatte in den Jahren seit Inkrafttreten des BaySchlG leicht steigende Tendenz: Im Jahr 2001 waren 491, im Jahr 2002 497 und im Jahr 2003 500 Notare in Bayern tätig. Gegenwärtig (Mai 2004) weist die Notarstatistik für Bayern 494 Notare aus.⁷

b) *Rechtsanwälte*

Sie können zwar, sofern sie nicht Parteivertreter sind, ohne weitere Voraussetzungen einvernehmlich als Schlichter angerufen werden (Art. 3 Abs. 1 Satz 2 BaySchlG). Für die einseitige Anrufung bedarf es jedoch, damit diese den Anforderungen des § 15a EGZPO entspricht, einer Zulassung als Gütestelle durch die Rechtsanwaltskammer (Art. 5 Abs. 2 BaySchlG). Diese Zulassung ist (nur) davon abhängig, dass sich der Rechtsanwalt dazu verpflichtet, Schlichtung als dauerhafte Aufgabe zu betreiben; sie kann aber bei gröblicher Vernachlässigung der Schlichterpflichten widerrufen werden (Art. 5 Abs. 2 Satz 2 BaySchlG).

Die Zahl der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Bamberg als Gütestellen zugelassenen Anwälte betrug im Jahr 2000 176, im Jahr 2001 190, im Jahr 2002 194 und im Jahr 2003 202.⁸ 16 Zulassungen wurden zurückgegeben, keine widerrufen.

Im Bereich der Rechtsanwaltskammer München stieg die Anzahl der Gütestellen von 591 (2000) über 658 (2001) und 692 (2002) auf 710 im Jahr 2003. Gegenwärtig (Mai 2004)

⁶ Vgl. §§ 1, 2 GüSchlG NRW.

⁷ http://www.bnotk.de/Informationen_Presse/BNotK-Informationen/statistik/notarstatistik.htm.

⁸ Mitteilung der Rechtsanwaltskammer Bamberg v. 19.5.2004.

sind von insgesamt 15.270 zugelassenen Rechtsanwälten 716 als Gütestelle zugelassen. Es wurden keine Zulassungen widerrufen, allerdings 14 Zulassungen zurückgegeben.⁹

Von der Rechtsanwaltskammer Nürnberg waren im Mai 2004 254 Rechtsanwälte als Gütestelle zugelassen. Die Entwicklung zeigte dasselbe Bild wie in den anderen Kammerbezirken: Nach einem sprunghaften Anstieg in den Jahren 2000 und 2001 stagnierte die Zahl der Neuzulassungen deutlich. Gegenwärtig werden nur noch vereinzelt Zulassungen beantragt. Im Laufe der Jahre wurden nur etwa drei Zulassungen zurückgegeben, keine Zulassung wurde von der Kammer widerrufen.¹⁰

Übereinstimmend berichteten alle Kammern, dass es bei den Zulassungen keinerlei Schwierigkeiten gegeben hat. Dasselbe gilt für die Deklaration der Gütestellen nach außen. Die Rechtsanwaltskammer München hat berichtet, dass die meisten Rechtsanwälte ihrer Empfehlung gefolgt sind, auf dem Kanzleischild und dem Briefbogen den Zusatz »Gütestelle nach dem Bayerischen Schlichtungsgesetz« anzubringen.

c) *Weitere anerkannte Gütestellen*

Vom Präsidenten des BayObLG wurden im Jahr 2000 7, im Jahr 2001 10 und im Jahr 2003 4 Gütestellen gem. Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BaySchlG i.V.m. Art. 22 AGGVG anerkannt. Wegen Rückgabe einzelner Anerkennungen waren Ende 2001 15 Gütestellen tätig, im Folgejahr 2002 nur noch 13. Im Jahr 2003 waren 16 anerkannte Gütestellen tätig.¹¹

Gegenwärtig (Mai 2004) bestehen 17 vom Präsidenten des BayObLG anerkannte Gütestellen.¹² Davon entfallen 8 auf den Bereich der Bauinnungen. Ansonsten haben sich neben dem Bayerischen Siedlerbund, der von der IHK Augsburg und dem Augsburger Anwaltsverein betriebenen Gütestelle und der Sühne- und Gütestelle der Landeshauptstadt München 5 Einzelpersonen anerkennen lassen. Unter diesen befindet sich z.B. ein Richter am OLG i.R. und ein Oberst i.R.

Auch die Rechtsanwaltskammer München hat sich als Gütestelle anerkennen lassen. Diese Anerkennung hat jedoch keine praktische Bedeutung erlangt, da Kammermitglieder oder Mandanten, die sich mit dem Wunsch um eine Vermittlung an die Kammer wenden, regelmäßig das form- und kostenlose Vermittlungsverfahren nach § 73 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 BRAO bevorzugen.¹³

Nach Mitteilung des Präsidenten des BayObLG¹⁴ wurden drei Anerkennungen nach Ablauf des ersten Zweijahreszeitraums, für den die Anerkennung zunächst ausgesprochen worden war, nicht verlängert; eine weitere Anerkennung wurde noch vor Ablauf des Zweijahreszeitraums widerrufen.

⁹ Mitteilung der Rechtsanwaltskammer München v. 5.5.2004.

¹⁰ Mitteilung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg v. 4.5.2004.

¹¹ Laut den Listen des BayObLG zum 18.1.2002 und 3.12.2003.

¹² Liste des BayObLG unter <http://www.justiz.bayern.de/bayoblg/Gutestellen/gutestellen.html>.

¹³ Mitteilung der Rechtsanwaltskammer München v. 4.2.2004.

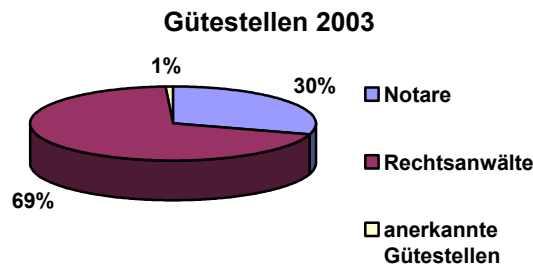
¹⁴ Schreiben v. 6.5.2004.

In keinem Fall erfolgte die Nichtverlängerung oder der Widerruf gegen den Willen der betreffenden Person bzw. Institution. In einem Fall waren Altersgründe maßgeblich; im Übrigen hatten die Gütestellen selbst ausdrücklich um eine Beendigung gebeten. Begründet wurde dieser Wunsch mit der äußerst geringen Inanspruchnahme der Gütestellen. Eine Person war so enttäuscht, dass die von ihr betriebene Gütestelle in anderthalb Jahren so gut wie keinen Eingang verzeichnen konnte, dass sie noch vor Ablauf des Zweijahreszeitraums um Widerruf der Anerkennung bat.

Förmliche Ablehnungen gab es nur ganz vereinzelt. In den meisten Fällen nahmen die Interessenten von sich aus Abstand, wenn sie darauf hingewiesen worden waren, dass ihnen eine Anerkennung nicht in Aussicht gestellt werden könne. Der Grund für solche Hinweise und Ablehnungen lag ausnahmslos darin, dass die Betroffenen nicht über ein Mindestmaß an juristischen Kenntnissen verfügten.

d) *Gesamtentwicklung*

Im Jahr 2003 waren damit insgesamt 1683 anerkannte Gütestellen im Sinne des Art. 5 BaySchlG tätig, nämlich 500 Notare, 1167 Rechtsanwälte und 16 anerkannte Gütestellen. Das Interesse an einer Anerkennung hat nach einer lebhaften Anfangsphase stark nachgelassen. Zur Zeit werden nur noch vereinzelt Anträge gestellt.



2. Sonstige Schlichtungsstellen (Art. 3 BaySchlG)

Für die einvernehmliche Anrufung von Schlichtungsstellen wollte das BaySchlG keine näheren Vorgaben machen. Sein Inkrafttreten ist daher ohne erkennbaren Einfluss auf den Bestand und die Tätigkeit der bereits vorhandenen Institutionen geblieben.¹⁵

Dass die IHK Nürnberg ihre Beratungsstelle für Verbraucherbeschwerden aufgegeben hat, hängt nach Aussage des zuständigen Referenten nicht mit dem BaySchlG zusammen; in solchen Fällen werde nunmehr an die Verbraucherzentrale verwiesen.

Soweit sich, insbesondere im Bereich der Mediation, neue Angebote zur Konfliktbeilegung etabliert haben, handelt es sich um Konsequenzen eines allgemeinen Bewusstseinswandels, zu dem das BaySchlG allenfalls einen mittelbaren, jedenfalls nicht belegbaren Bei-

¹⁵ Dies ergibt sich aus den von allen in Bayern auf diesem Gebiet tätigen Institutionen eingeholten Berichten.

trag geleistet haben mag. Hierauf wird im 2. Hauptteil näher einzugehen sein; für die Evaluation des BaySchlG ist dieser Bereich von untergeordneter Bedeutung.

IV. Bewertung

Das BaySchlG hat innerhalb kürzester Zeit zur Entstehung eines dichten Netzes von Gütestellen im Freistaat geführt. An jedem größeren Ort steht mindestens ein Notar und einer der fast 1200 als Gütestelle anerkannten Rechtsanwälte zur Verfügung. Die Anerkennung weiterer Schlichtungsstellen (außerhalb von Notariat und Anwaltschaft) hat dagegen nur geringe Bedeutung erlangt.

Da vor den anerkannten Gütestellen vollstreckbare Vergleiche (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) auch außerhalb des Anwendungsbereichs des § 15a EGZPO geschlossen werden können,¹⁶ kommt dem Ausbau dieser Infrastruktur durch das BaySchlG selbst dann richtungsweisende Bedeutung zu, wenn die obligatorische Schlichtung nicht über 2005 hinaus verlängert werden sollte.

¹⁶ LT-Drucks. 14/2265, S. 12.

B. Verfahrensbeteiligte

I. Schlichter

1. Untersuchungsziel und -umfang

Da Bayern das Prinzip der professionellen Schlichtung durch Angehörige der rechtsberatenden Berufe verfolgt, erübrigen sich weitgehend Untersuchungen zum beruflichen Hintergrund und zur fachlichen Qualifikation der Schlichter. Eruiert werden sollte aber,

- aus welchen Gründen Juristinnen und Juristen, vor allem aus der Anwaltschaft, sich der Schlichtung zuwenden,
- welche Einstellungen zum Güteverfahren bei ihnen bestehen,
- ob sie sich auf ihre Schlichtertätigkeit besonders vorbereitet haben
- und wie sie ihre Dienste als Gütestelle publik machen.

Um hiervon ein möglichst umfassendes Bild zu gewinnen, wurden flächendeckend und unter Beachtung der Stadt-Land-Verteilung ca. 20 % der Gütestellen befragt. Der Rücklauf der 317 versandten Fragebogen betrug ca. 47 %: Von den 265 angeschriebenen Rechtsanwälten haben 118 geantwortet, von den 37 angeschriebenen Notaren 22. Von den anerkannten und sonstigen Gütestellen haben jeweils 4 von zusammen 15 Befragten eine Antwort geliefert. Über ihren Eindruck von der Einstellung der Gütestellen zum Schlichtungsverfahren wurden einzelne Parteien in gesonderten Fragebögen befragt. Außerdem wurde bei den Kammern ermittelt, ob es Beanstandungen bei der Schlichtertätigkeit gegeben hat.

2. Motivation

Von den 118 Anwälten, die an der Befragung teilnahmen, gaben über 60 % an, die Förderung der gütlichen Streitbeilegung allgemein habe sie motiviert. Jeweils etwa 40 % begründeten ihre Zulassung als Gütestelle mit ihrem persönlichen Interesse an der Tätigkeit als Schlichter oder dem Willen, ihr Tätigkeitsgebiet zu erweitern bzw. zu vervollständigen. Nicht einmal jeder Fünfte gab an, dass er sich von wirtschaftlichen Erwägungen habe leiten lassen. Sonstige Gründe, wie Neugier, Förderung der Konfliktkultur oder die Ausübung der Tätigkeit zu Übungszwecken spielten keine Rolle.

Bei den befragten anerkannten und sonstigen Gütestellen ergibt sich ein ähnliches Bild. Soweit es sich um Einzelpersonen handelt, werden auch persönliche Motive wie sinnvolle Gestaltung des (Vor-)Ruhestandes genannt.

Ein etwas anderes Bild ergibt sich aus einer Umfrage der Rechtsanwaltskammer Nürnberg aus dem Jahr 2002, in der sämtliche als Gütestellen niedergelassenen Rechtsanwälte aus den Amtsgerichtsbezirken Nürnberg (82) und Cham (5) zu ihren Zulassungsgründen befragt wurden. Von den 23 Rückantworten (Nürnberg 21, Cham 2) wurden das Interesse

an Streitschlichtung bzw. Mediation, der Wunsch nach Ausdehnung des beruflichen Tätigkeitsfeldes, vor allem aber finanzielle Aspekte gleich häufig genannt.

3. Verhalten im Schlichtungsverfahren

Zu der Frage, ob sie sich beim Schlichtungsgespräch auf eine moderierende Rolle beschränken, ob sie Mediation betreiben oder mit eigenen Vorschlägen hervortreten, gaben die Schlichter folgendes an:

Moderation	1
Mediation	17
eigene Vorschläge	68
Sonstiges	1
verschiedene Techniken	41
keine Angabe	20

Bei den Mehrfachnennungen überwog die Kombination »Mediation und eigener Vorschlag« mit 27. Bemerkenswert ist, dass auch bei den Schlichtungsverfahren nach § 15a EGZPO das anspruchsvolle Verfahren der Mediation in nicht unerheblichem Umfang zum Einsatz kommt; dabei übten allerdings nur fünf der zwölf Schlichter, die eine Mediatorenausbildung angaben, zumindest teilweise Mediation aus. In der Regel sahen es die Schlichter als ihre Aufgabe an, in der Sache selbst Stellung zu beziehen.

Die 21 befragten Parteien haben das Verhalten des Schlichters durchweg positiv beurteilt. Insbesondere wurde festgestellt, dass sich der Schlichter ausreichend Zeit für die Verhandlung nahm. Große Zufriedenheit herrschte auch bei den Fragen, ob der Schlichter den Parteien Gelegenheit gegeben hatte, den eigenen Standpunkt darzulegen und ob er bemüht war, eine gerechte Lösung zu finden. Weniger zufrieden waren die befragten Parteien mit den rechtlichen Erläuterungen und der Aufklärung von Zusammenhängen durch die Schlichter. Auch hier überwiegt aber deutlich der Anteil derjenigen, die sich diesbezüglich ausreichend aufgeklärt fühlten.

Nur in einem einzigen Fall wurde Beschwerde bei der Rechtsanwaltskammer wegen (angeblich) nachlässigen Verhaltens des Schlichters erhoben.

4. Besondere Aus- oder Fortbildung

Die Frage, ob die Schlichter an besonderen Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben, wird von über zwei Dritteln der befragten Schlichter negativ beantwortet. Vergleicht man allerdings die Fort- und Ausbildungsmaßnahmen der Notare (die ja schon von Gesetzes wegen Schlichter sind) mit denen der Rechtsanwälte (die nur auf eigene Initiative hin als Gütestelle anerkannt werden), ergibt sich ein deutlicher Unterschied: Von den 22 befragten Notaren hat nur ca. ein Drittel überhaupt keine speziellen Fortbildungsmaßnahmen unternommen, aber über die Hälfte hat an internen und externen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen. Bei den befragten Rechtsanwälten haben 70 % keinerlei Initia-

tive zur Vorbereitung auf die Schlichtertätigkeit ergriffen, nur jeder Fünfte hat sich überhaupt fortgebildet. Dies stößt auch in Schlichterkreisen auf Kritik. Ein Rechtsanwalt schrieb z.B.: »Völlig indiskutabel ist, dass keinerlei Qualifikation für die Schlichterzulassung gefordert, nicht einmal abgefragt wird, sondern die bloße Erklärung, Schlichtung auf Dauer betreiben zu wollen, genügt. Nicht einmal sachliche und personelle Ausstattung wird geprüft. So ist auch ersichtlich wie bezeichnend, wer zum Amte drängt, und noch bezeichnender, wer alles – gerade – nicht«. Eine Ausbildung zum Mediator ist in beiden Berufsgruppen die große Ausnahme: Nur 12 von den 148 antwortenden Schlichtern haben eine entsprechende Ausbildung angegeben.

Ein Zusammenhang zwischen einer besonderen Aus- oder Fortbildung und der Anzahl der bearbeiteten Schlichtungsfälle lässt sich nicht erkennen. Die Erledigungszahlen sind bei den »ungelernten« und den zum Mediator ausgebildeten Schlichtern identisch.

Sonstige Maßnahmen, insbesondere die Lektüre von Fachpublikationen, spielten nur bei den Notaren eine wesentliche Rolle. Die Landesnotarkammer Bayern sorgt für ein breites Aus- und Fortbildungsprogramm. So werden sämtliche Notarassessoren in einem viertägigen Lehrgang in Mediations- und Verhandlungstechnik geschult. Durch kammerinterne Publikationen (MittBayNot) werden neueste Erkenntnisse auf dem Gebiet der Mediation und Schlichtung vorgestellt, die sogar in einem Sammelband publiziert wurden.¹ Die Landesnotarkammer Bayern hat durch ein Sonderheft der MittBayNot sämtliche Notare mit den Zielen und Aufgaben des BaySchlG vertraut gemacht und darin zahlreiche Muster und »Checklisten« zur Verfügung gestellt, die auch von den Rechtsanwaltskammern übernommen wurden.²

Bei der Anerkennung von Schlichtern nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BaySchlG verlangt der Präsident des BayObLG »gewisse Kenntnisse des materiellen und formellen Zivilrechts«.³

5. Bekanntmachung der Schlichtungstätigkeit

Besondere Erhebungen dazu, wie die einzelnen Gütestellen auf ihre Tätigkeit aufmerksam machten, wurden nicht angestellt. Eine Umfrage der Rechtsanwaltskammer Nürnberg aus dem Jahr 2002 ergab, dass die Rechtsanwälte auf die üblichen Bekanntmachungs- bzw. Werbemittel (Briefkopf, Telefonbuch, Visitenkarten, Zeitungsanzeige) zurückgegriffen haben dürften, wobei im Vordergrund jedoch die Kundgabe durch das Kanzleischild stand.

Die Landesnotarkammer Bayern sowie die Rechtsanwaltskammern München, Nürnberg und Bamberg informieren auf ihren Homepages jeweils über das Schlichtungsverfahren nach dem BaySchlG. Allerdings weist nur die Landesnotarkammer auf sämtliche Gütestellen hin, gleichgültig, ob es sich hierbei um Notare, zugelassene oder anerkannte Gütestellen handelt. Sie gibt unter einer kostenlosen Hotline auch allgemeine Informationen zum Schlichtungsverfahren. Die Rechtsanwaltskammern München und Bamberg benennen zu-

¹ Walz (Hrsg.), Verhandlungstechnik für Notare, 2003.

² MittBayNot Sonderheft zu Ausgabe 4/2000.

³ Schreiben v. 6.5.2004.

mindest diejenigen Rechtsanwälte, die von ihnen als Gütestelle zugelassen wurden, die Rechtsanwaltskammer Nürnberg bietet solche Informationen nur auf telefonische Nachfrage. Informationsmaterial zum BaySchlG wird und wurde beinahe ausschließlich von der Landesnotarkammer Bayern erstellt. Die Rechtsanwaltskammern verweisen vornehmlich auf diese Materialien und verwenden auch die Musterformulare der Landesnotarkammer.

Anerkannte Schlichter nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BaySchlG haben mitgeteilt, dass sie vor allem durch Beschilderung und mündliche Überzeugungsarbeit, Kontakt zu Rechtsanwälten, teilweise auch durch die Presse auf sich aufmerksam machen.

II. Parteien

1. Untersuchungsziel und -umfang

Um Erkenntnisse zum Einfluss persönlicher Merkmale der Parteien, zu deren Einstellung zum und deren Mitwirkung am Schlichtungsverfahren zu gewinnen, wurden 317 Gütestellen befragt, von denen 148 geantwortet haben. Ermittelt werden sollte auch, wie die Parteien auf das Erfordernis des Schlichtungsverfahrens aufmerksam gemacht wurden und wie sie selbst dieses einschätzen (s. dazu Abschnitt G. V.). Hierzu war einzelnen Schlichtungsstellen ein Fragebogen übermittelt worden, den diese an die zur Schlichtung erschienenen Parteien weiterreichen sollten. Von diesen Fragebögen wurden jedoch lediglich 21 ausgefüllt zurückgesandt, so dass nur Einzeleindrücke wiedergegeben werden können. Auch die Richter wurden nach evtl. Eindrücken von der Bewertung des Schlichtungsverfahrens durch die Parteien befragt.

2. Einstellung und Mitwirkung der Parteien

Von den 148 Schlichtern, die an der Befragung teilnahmen, wird die Haltung zum Schlichtungsverfahren bei den jeweiligen Antragstellern als deutlich aufgeschlossener eingeschätzt als die der jeweiligen Antragsgegner: Etwa die Hälfte der Schlichter gab an, die Antragsteller seien dem Verfahren gegenüber positiv eingestellt gewesen, eine kritisch-ablehnende Haltung wird den Antragstellern nur von weniger als einem Viertel der Schlichter bescheinigt, ein weiteres Viertel vermutet eine gleichgültige Haltung. Daneben beobachteten nahezu drei Viertel der Schlichter, dass die Antragsteller kooperativ an der Schlichtung mitgewirkt hätten, während eine destruktive Mitwirkung der Antragsteller nur außergewöhnlich selten festgestellt wurde. Die Einstellung der Antragsgegner hingegen wird von etwa der Hälfte der Schlichter als ablehnend betrachtet. Weniger als ein Viertel der Schlichter gibt an, jene seien positiv eingestellt gewesen. Auch die Beteiligung der Antragsgegner an der Schlichtung wird weniger positiv als die der Antragsteller eingeschätzt: So bezeichnet deutlich weniger als die Hälfte der Schlichter die Antragsgegner als überwiegend kooperativ; ebenso viele gelten als gleichgültig, während über ein Viertel der Schlichter sogar angibt, ein destruktives Schlichtungsverhalten der Antragsgegner beobachtet zu haben.

Von den 185 befragten Richtern hat die Mehrheit (153) keine Bewertungen der Parteien zum vorausgegangenen Schlichtungsverfahren in Erfahrung bringen können. Soweit die

Einstellung der Parteien zum Schlichtungsversuch bekannt geworden ist, war diese in 30 Fällen ablehnend, weil dieser eine bloße »Förmelei«, einen »Durchlauftermin« darstelle, ohne dass die Schlichter die Autorität des Gerichts besäßen. Eine positive Einstellung konnte nur in zwei Fällen von den Richtern festgestellt werden, in einem Fall zudem nur bei Nachbarschaftsstreitigkeiten. Allerdings ist bei der Bewertung dieser Aussagen zu beachten, dass sie sich auf solche Güteverfahren beziehen, in denen keine Einigung zustande kam.

3. Persönliche Merkmale der Parteien

Die Schlichter wurden befragt, ob sie einen Zusammenhang zwischen gewissen persönlichen Merkmalen und dem Verfahrensausgang herstellen konnten. Diese Befragung war weitgehend ergebnislos; die weit überwiegende Mehrheit der Schlichter gab an, dass keines der abgefragten Merkmale (Alter, Geschlecht, Herkunft aus Stadt oder Land, Entsendung eines Vertreters) einen Rückschluss erlaubte.

Die wenigen Schlichter, die Zusammenhänge zu erkennen meinten, kamen zu keinem einheitlichen Ergebnis: So gaben einige Schlichter an, je älter eine Partei sei, desto schwerer sei eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Ebenso oft wurde jedoch auch die gegenteilige Meinung, wonach ältere Parteien kompromissbereiter als junge Parteien wären, vertreten. Ein ähnliches Bild ergibt sich bei der Frage, ob die Herkunft aus Stadt oder Land einen Unterschied begründen könne. Hier wagten noch weniger Schlichter überhaupt eine Prognose. Auch die Entsendung eines Parteivertreters (Art. 11 Abs. 2 BaySchlG) statt des persönlichen Erscheinens wird von den wenigen Schlichtern, die dem überhaupt einen Einfluss beimaßen, uneinheitlich bewertet, wenn auch hier eine leichte Tendenz zu erkennen ist, dass die Schlichtung in diesem Fall sachlicher und somit erfolgsversprechender verläuft. Einigkeit herrscht lediglich bei denjenigen, die geschlechtsbezogene Unterschiede erkennen konnten. Ein Streit unter Beteiligung von Frauen soll schwerer zu schlichten sein, weil diese an die Auseinandersetzung viel zu emotional und unsachlich herangehen würden. Insgesamt konnte aber die überwältigende Mehrheit der Schlichter auch aus dem Geschlecht der Parteien keine Rückschlüsse auf den Verfahrensablauf herleiten.

4. Informationsstand

Die weit überwiegende Mehrheit der Antragsteller gibt an, durch ihren Rechtsanwalt auf das Erfordernis eines Schlichtungsverfahrens hingewiesen worden zu sein. Auch die Mehrheit derjenigen Parteien, die zum Schlichtungstermin ohne Anwalt erschienen sind, sind durch einen Rechtsanwalt von der obligatorischen Schlichtung informiert worden. Hinweise des Gerichts, Aushänge bei Behörden oder sonstige Informationsmöglichkeiten spielten kaum eine Rolle.

III. Parteivertreter

1. Untersuchungsziel und -umfang

In den Fragebögen für Schlichter und Parteien wurde jeweils danach gefragt, ob im Schlichtungsverfahren ein (anwaltlicher) Vertreter beigezogen wurde und wie sich dessen Beteiligung auf den Verfahrensablauf auswirkte. In den Erhebungen zum Schlichtungsaufkommen bei sämtlichen Gütestellen in den 12 Muster-Amtsgerichtsbezirken wurde ebenfalls ermittelt, in wie vielen Schlichtungsverfahren Antragsteller und Antragsgegner jeweils anwaltlich vertreten waren.

2. Häufigkeit anwaltlicher Vertretung

In den 783 Verfahren, die von den Gütestellen aus den 12 Muster-Amtsgerichtsbezirken mitgeteilt wurden, war der Antragsteller in 648 Fällen, der Antragsgegner nur in 312 Fällen anwaltlich vertreten, was einem Verhältnis von 82 % zu 39 % entspricht. Keinen Unterschied machte es, ob das Schlichtungsverfahren vor einem Notar oder einem als Gütestelle zugelassenen Rechtsanwalt durchgeführt wurde. In den 404 vor Rechtsanwalts-Gütestellen angestregten Verfahren lag die Vertretungsquote bei 83 % zu 38 %, in den 379 vor Notaren eingeleiteten Schlichtungsverfahren bei 81 % zu 40 %.

Das vorstehende Ergebnis korrespondiert mit den Einschätzungen bzw. Aussagen der Schlichter und Parteien. Von den 21 befragten Parteien gaben etwa zwei Drittel an, für das Schlichtungsverfahren einen Rechtsbeistand beauftragt zu haben, wobei die Antragsteller tendenziell, aber nicht signifikant häufiger einen Rechtsbeistand zur Seite hatten. Nach Auskunft von 85 der befragten Schlichter (ca. 60 %) waren die Antragsteller fast immer (in über 90 % aller Fälle), nach Auskunft von 23 Schlichtern (ca. 20 %) überwiegend (in 60 bis 89 % aller Fälle) durch einen Anwalt oder sonstigen Beistand vertreten. Die Antragsgegner waren hingegen zu jeweils gleichen Teilen mit oder ohne einen Anwalt erschienen.

3. Einfluss auf das Verfahren

Ein uneinheitliches Bild ergibt sich aus den Antworten der Parteien, wie stark der Rechtsanwalt auf den Verlauf des Schlichtungsgesprächs Einfluss genommen hatte, eine Tendenz ist nicht ersichtlich. Nicht sicher erkennbar wurde auch, ob die Mitwirkung eines Rechtsbeistandes irgendeinen Einfluss auf das Schlichtungsergebnis hatte; allenfalls die Tendenz, dass bei starker Einflussnahme des Anwalts auf das Schlichtungsgespräch die Chancen auf eine Einigung sinken, zeichnete sich ab.

50 % der Gütestellen haben die Beteiligung von anwaltlichen Beiständen positiv beurteilt. Hierdurch wurde nicht nur eine Versachlichung und Entemotionalisierung des Streits erreicht, sondern vor allem auch eine Verfahrensbeschleunigung und Konzentration auf die wesentlichen Gesichtspunkte. Durch die Rechtsbeistände wurde der Streitstoff strukturiert und der Sachvortrag geordnet. Der Rechtsanwalt stellte sich als »Filter für den Tatsachenvortrag« dar. Nur 10 % empfanden die Beteiligung eines oder mehrerer Rechtsanwälte als

störend oder gar destruktiv. Die verbleibenden 40 % konnten aus der Hinzuziehung von Rechtsbeiständen keinen Einfluss auf das Verfahren ableiten.

Nach Ansicht von ca. einem Drittel der Schlichter war die Anwesenheit von Rechtsanwälten vergleichsfördernd. Nur etwa 2 % glaubten, dass deren Beteiligung sich auf die Einigung negativ oder wenig ausgewirkt habe. Zwei Drittel aller befragten Schlichter maß der Beiziehung von Rechtsanwälten in puncto Vergleichsbereitschaft keine Aussagekraft bei bzw. konnte hierzu überhaupt keine Aussage treffen.

IV. Rechtsschutzversicherer

1. Untersuchungsziel und -umfang

Durch eine Anfrage bei den 40 deutschen Rechtsschutzversicherern sollte ermittelt werden, in welchem Umfang Versicherungsschutz für die Kosten außergerichtlicher Schlichtungsverfahren gewährt wird. Lediglich 13 Unternehmen haben geantwortet. Außerdem hat der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) eine kurze Stellungnahme zur Kostendeckung und zum prozessvermeidenden Einfluss von obligatorischen Schlichtungsverfahren abgegeben.

Die Schlichter wurden im Schlichterfragebogen dazu befragt, wie häufig die Parteien rechtsschutzversichert waren und inwieweit das Schlichtungsverfahren durch das Bestehen einer solchen Rechtsschutzversicherung beeinflusst wurde.

2. Kostenübernahme durch die Rechtsschutzversicherungen

Bei *obligatorischen Schlichtungsverfahren* gem. § 15a EGZPO übernehmen sämtliche Versicherungsunternehmen nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 d) ARB 1994/2000 sowohl die Schlichtervergütung als auch die Anwaltsgebühren. Dies wird vom GDV in seiner Stellungnahme bestätigt.

Die Kosten eines *freiwilligen Schlichtungs- oder Mediationsverfahrens* sind hingegen grundsätzlich nicht vom Versicherungsschutz gedeckt. Lediglich ein Versicherungsunternehmen gab an, die Kosten für höchstens 8 Sitzungsstunden zu maximal 180,00 EUR ab einem Gegenstandswert von 2.000,00 EUR zu übernehmen.

3. Tatsächliche Gewährung von Versicherungsschutz

Nur wenige Rechtsschutzversicherungen erfassen die Gewährung von Versicherungsschutz im Rahmen von Schlichtungsverfahren statistisch. Eine verlässliche Angabe über die tatsächliche Zahl der gestellten Anträge und der gewährten Leistungen zur Übernahme der Kosten eines Schlichtungsverfahrens ist daher nicht möglich. Es ist jedoch die Tendenz erkennbar, dass in der Mehrzahl der gestellten Anträge die Kosten für die obligatorische Schlichtung von der Versicherung getragen wurden. Daneben ist festzustellen, dass die Rechtsschutzversicherten häufiger Antragsteller als Antragsgegner des Schlichtungsverfahrens waren, worauf insbesondere die Daten derjenigen Unternehmen hindeuten, die bereits häufiger die Kosten für Schlichtungsverfahren übernommen haben.

4. Einfluss des Versicherungsschutzes auf das Verfahren

Die Befragung der Schlichter über den Einfluss einer Rechtsschutzversicherung auf das Verfahren ergibt bezüglich des Anteils der Rechtsschutzversicherten unter den Antragsstellern sowie den Antragsgegnern ein eher uneinheitliches Bild. Erkennbar ist jedoch, dass 50 % der Parteien rechtsschutzversichert waren und dass die Antragsteller häufiger als ihre Gegner versichert waren.

Deutlich klarer ist die Antwort auf die Frage, ob das Bestehen einer Rechtsschutzversicherung einen Einfluss auf das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens hatte: Weit überwiegend, nämlich zu ca. 85 % gingen die Schlichter davon aus, dass ein diesbezüglicher Zusammenhang nicht bestand. Bei der Minderheit, die einen Zusammenhang annahm, überwogen klar diejenigen, die das Bestehen einer Rechtsschutzversicherung für schlichtungshemmend hielten.

C. Tätigkeit der Schlichtungsstellen

I. Geschäftsanfall im Bereich der obligatorischen Streitschlichtung

1. Untersuchungsziel und -umfang

Der Evaluationsplan sah eine dreistufige Datengewinnung vor:

- (1) die Grunddaten zum Geschäftsanfall und zum Verfahrensausgang sollten durch eine *flächendeckende Erhebung* seitens der Landesnotarkammer und der Rechtsanwaltskammern ermittelt werden;
- (2) detailliertere Feststellungen, z.B. zum Verfahrensgegenstand, zur Verfahrensdauer und zu den Gründen für die Nichtdurchführung des Schlichtungsverfahrens, sollten aufgrund einer *repräsentativen Erhebung* bei den Gütestellen in den 12 AG-Bezirken getroffen werden, in denen auch bei den Gerichten eine genauere Verfahrensanalyse durchgeführt wurde (AG Bamberg, AG Cham, AG Dillingen, AG Ingolstadt, AG Kempten, AG Mühldorf a. Inn, AG Nürnberg, AG Obernburg, AG Passau, AG Pfaffenhofen, AG Rosenheim, AG Starnberg);
- (3) nähere Auskünfte über die Parteien, den Verfahrensablauf usw. sollten durch *Befragung ausgewählter Schlichter* eingeholt werden.

Die geplante landesweite Erhebung der vor die einzelnen Gütestellen gebrachten Verfahren (1) konnte jedoch nicht erfolgen. Lediglich die Landesnotarkammer Bayern legte aufgrund § 10 Abs. 1 der Bayerischen Güteordnung für Notare eine umfassende Schlichtungsstatistik sämtlicher Notare für die Jahre 2001 bis 2003 vor. Die Rechtsanwaltskammer Bamberg legte eine Kurzstatistik der vor den als Gütestellen zugelassenen Rechtsanwälten durchgeführten Schlichtungsverfahren von 2001 bis 2003 vor. Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg konnte eine entsprechende Statistik nur für das Jahr 2003 liefern. Die Rechtsanwaltskammer München stellte überhaupt keine Erhebungen über den Geschäftsanfall innerhalb ihres Bezirks an. Als sich abzeichnete, dass von den Rechtsanwaltskammern keine vollständigen Daten geliefert werden können, wurden bei den Gütestellen in den 12 Amtsgerichtsbezirken, in denen eine repräsentative Erhebung bei den Gerichten durchgeführt wurde, besondere Erhebungen veranlasst. Der gesamte Geschäftsanfall kann daher zwar nicht in exakten Zahlen angegeben, aber gleichwohl in etwa quantifiziert werden.

Im Rahmen der repräsentativen Erhebung in den 12 Musterbezirken (2) wurden insgesamt 783 Verfahren erfasst, davon 379 vor notariellen, 404 vor anwaltlichen Gütestellen.

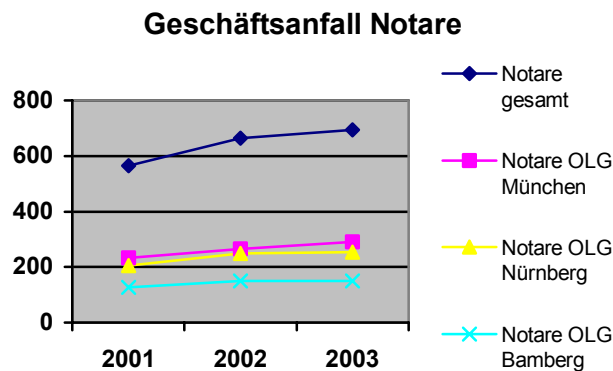
Zur persönlichen Schlichterbefragung (3) wurden 317 Fragebögen versandt, von denen 148 zurückgelangten.

Auskünfte über die durchgeführten Schlichtungsverfahren wurden auch von den weiteren anerkannten Gütestellen (Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BaySchlG) sowie von den Institutionen,

die als sonstige Schlichtungsstellen i. S. von Art. 3 BaySchlG in Anspruch genommen werden können, eingeholt.

2. Geschäftsanfall bei den Notaren

Aus der Schlichtungsstatistik der *Landesnotarkammer Bayern*, die von 2001 bis 2003 bei sämtlichen Notaren geführt wurde, ergibt sich eine leichte jährliche Steigerung des Geschäftsanfalls. Wurden im Jahr 2001 565 Anträge vor Notaren gestellt, waren es in den Folgejahren 664 (2002) Anträge, was einer Steigerung um 17,5 % entspricht, und 693 (2003) Anträge, was eine Steigerung um 4,4 % bedeutet. Rein statistisch hat daher jeder Notar im Jahr 2003 1,39 Schlichtungsverfahren durchgeführt (im Jahr 2002 waren es 1,34, im Jahr 2001 waren es 1,15). Die Schlichtungsanträge verteilen sich dabei für die einzelnen Jahre folgendermaßen auf die jeweiligen OLG-Bezirke: OLG München 232 (2001), 265 (2002), 291 (2003); OLG Nürnberg 206 (2001), 250 (2002), 253 (2003); OLG Bamberg 127 (2001), 149 (2002), 149 (2003).



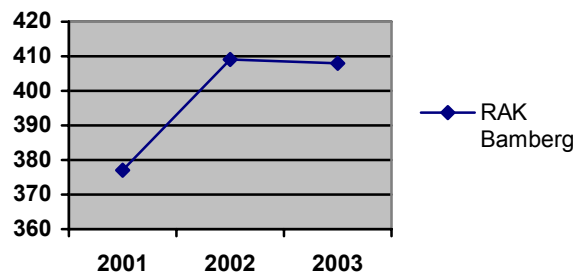
Bei der Auswertung der Statistik fällt auf, dass sich das tatsächliche Schlichtungsaufkommen sehr unterschiedlich auf die Notare verteilt. Während jährlich ca. 50 % aller Notare überhaupt kein Schlichtungsverfahren durchgeführt haben und es sich, bis auf kleine Abweichungen, stets um dieselben Notarstellen handelte, an denen kein Schlichtungsaufkommen zu verzeichnen war, hatten 40 % der Notare jährlich jeweils nur ein bis vier Verfahren durchzuführen. Vor weniger als 10 % der Notare wurden zwischen fünf bis zehn Verfahren eingeleitet und insgesamt nur 16 Notare haben überhaupt mehr als zehn Schlichtungsverfahren behandelt. Bei diesen Notaren lässt sich ein höherer Geschäftsanfall auch über den gesamten Erhebungszeitraum feststellen. Auffällig ist ebenfalls, dass im Ballungsraum München weniger Schlichtungsverfahren vor den immerhin fast 80 Notaren durchgeführt wurden (68) als in der Stadt Nürnberg, wo insgesamt 74 Verfahren bei 21 Notaren erfasst wurden.

3. Geschäftsanfall bei den als Gütestelle zugelassenen Rechtsanwälten

Für den Geschäftsanfall bei den als Gütestelle zugelassenen Rechtsanwälten lässt sich angesichts des nur unzureichend durch die Rechtsanwaltskammern zur Verfügung gestellten Erhebungsmaterials nur ein ungefähres Bild zeichnen. Aus einer statistischen Erhebung der

Rechtsanwaltskammer Bamberg bei sämtlichen Rechtsanwalts-Gütestellen mit Ausnahme der in den Amtsgerichtsbezirken Bamberg und Obernburg niedergelassenen sowie den besonderen Erhebungen bei den dortigen Gütestellen ergibt sich für das Jahr 2002 ein leichter Anstieg der Verfahren im Vergleich zum Vorjahr (377 im Jahr 2001, 409 im Jahr 2002), der jedoch 2003 nicht nur stagnierte, sondern mit 408 Anträgen um einen zurückging. Rein statistisch entfielen daher auf jeden Rechtsanwalt im Jahr 2003 2 Verfahren (im Jahr 2002 waren es 2,1, im Jahr 2001 waren es 1,97).

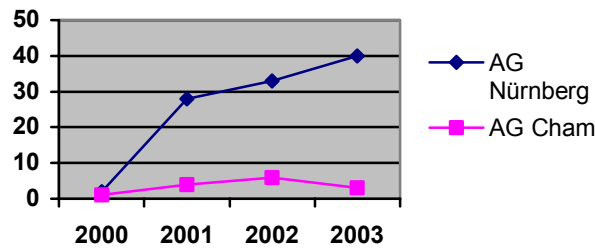
Geschäftsanfall RAK Bamberg



Auch im Bereich der Rechtsanwaltskammer Bamberg haben die meisten als Gütestelle zugelassenen Anwälte zwischen 0 bis fünf Verfahren bearbeitet. Nur wenige Schlichter haben mehr Schlichtungsverfahren durchgeführt, dann aber meist zwischen 15 bis 20. Es fiel auf, dass im Amtsgerichtsbezirk Aschaffenburg nicht nur die höchste Schlichterdichte war, sondern auch die meisten Schlichtungsverfahren anfielen, allerdings mit fallender Tendenz. Von geringer Bedeutung waren die Schlichtungsverfahren in den Räumen Forchheim, Bamberg und Bayreuth, aber auch Würzburg, obwohl dort die meisten Gütestellen ansässig sind. Dennoch wurden im Amtsgerichtsbezirk Würzburg weniger Verfahren als im Amtsgerichtsbezirk Aschaffenburg eingeleitet.

Die *Rechtsanwaltskammer Nürnberg* hat eine statistische Erhebung des Geschäftsanfalls nur für das Jahr 2003 angestellt. Es wurden in diesem Zeitraum 177 Verfahren durchgeführt. Im Übrigen lässt sich das Schlichtungsaufkommen nur anhand der besonderen Erhebungsbögen für die Amtsgerichtsbezirke Nürnberg und Cham darstellen (s. oben 1.). In Nürnberg ließ sich ein Anstieg von 2 (2000) über 28 (2001) hin zu 33 (2002) bis auf 40 Verfahren (2003) feststellen. Im Amtsgerichtsbezirk Cham war die Zahl der vor Rechtsanwälten durchgeführten Verfahren mit 1 (2000), 4 (2001), 6 (2002) und 3 Verfahren (2003) sehr gering. Im Vergleich dazu wurden vor den 6 Notarstellen im Amtsgerichtsbezirk Cham deutlich mehr Verfahren durchgeführt, nämlich 24 (2001), 29 (2002) und 27 im Jahr 2003.

Geschäftsanfall AG Nürnberg und AG Cham



Die *Rechtsanwaltskammer München* hat keine statistische Erhebung innerhalb ihres Kammerbezirks über den jährlichen Gesamtanfall von Schlichtungsverfahren vor den als Rechtsanwälten zugelassenen Gütestellen veranlasst. Damit lässt sich der Geschäftsanfall in den 37 Amtsgerichtsbezirken des OLG-Bezirks München nur für die dort befindlichen 8 Muster-Amtsgerichte näherungsweise feststellen, in denen die Rechtsanwalts-Gütestellen an der besonderen Erhebung teilgenommen haben. Der dermaßen ermittelte Geschäftsanfall von 168 Anträgen im Zeitraum von 2000 bis 2003 verteilt sich folgendermaßen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke: AG Dillingen (0 [2000/2001], 4 [2002], 7 [2003]), Ingolstadt (5 [2000], 13 [2001], 9 [2002], 10 [2003]), Kempten (2 [2000], 4 [2001], 2 [2002], 8 [2003]), Mühldorf a. Inn 0 [2000/2001], 9 [2002], 3 [2003]), Passau (0 [2000], 3 [2001], 16 [2002], 11 [2003]), Rosenheim (1 [2000], 5 [2001], 19 [2002], 5 [2003]) und Starnberg (4 [2000], 17 [2001], 10 [2002], 1 [2003]). Aus dem Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen, in dem es ohnehin nur einen als Gütestelle niedergelassenen Rechtsanwalt gibt, wurde kein Verfahren gemeldet. Die vorstehenden Zahlen können allerdings nur unter Vorbehalt als vollständig bezeichnet werden. Angesichts der hohen Anzahl von Schlichtern in manchen Amtsgerichtsbezirken und der nur geringen Antwortquote (so haben z.B. von 24 Gütestellen in Kempten nur 3 Meldung erstattet), kann nicht abschließend beurteilt werden, ob diese tatsächlich einen so geringen Geschäftsanfall zu verzeichnen hatten, ob in Sozietäten die Schlichtungen nur von einem Gesellschafter wahrgenommen wurden oder ob die Erhebungsbögen einfach nicht ausgefüllt wurden.

4. Geschäftsanfall bei den anerkannten Gütestellen

Der Anfall von obligatorischen Schlichtungsverfahren bei den anerkannten Gütestellen i.S. von Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BaySchlG lässt sich nicht exakt ermitteln, da sich viele Schlichtungsstellen i.S. des Art. 3 BaySchlG auch als Gütestellen haben anerkennen lassen, insbesondere sämtliche Bauinnungen sowie deren Landesverband nebst Geschäftsstellen. Aus deren Mitteilungen lässt sich nicht immer mit Gewissheit feststellen, ob es sich bei den verhandelten Schlichtungen um solche i.S. des Art. 3 Abs. 1 Satz 2 BaySchlG, solche i.S. des Art. 3 Abs. 1 Satz 3 BaySchlG oder um freiwillige Verfahren außerhalb des BaySchlG handelte. Es spricht jedoch vieles dafür, dass es sich insbesondere bei den vor den Bauin-

nungen durchgeführten Verfahren nicht im eigentlichen Sinne um obligatorische Streitschlichtungen vor einer anerkannten Gütestelle gehandelt hat.¹

Im Berichtszeitraum 2001 bis 2003 wurden insgesamt 47 Verfahren vor anerkannten Gütestellen mitgeteilt, wobei hiervon 31 auf Verfahren vor den Bauinnungen bzw. deren Landesverband entfallen. Der Bayerische Siedlerbund hat ein Verfahren durchgeführt. Von den fünf im Jahr 2003 noch tätigen natürlichen Personen, die sich als Gütestelle haben anerkennen lassen, entfielen auf eine Gütestelle insgesamt 14 Verfahren. Die übrigen vier Gütestellen haben kein Verfahren gemeldet. Gleiches gilt für die Rechtsanwaltskammer München, die Schlichtungsstelle der IHK für Augsburg und Schwaben und des Augsburger Anwaltvereins sowie für die Sühne- und Gütestelle der Landeshauptstadt München. Dass der Geschäftsanfall vor den anerkannten Gütestellen sehr gering gewesen sein dürfte, ergibt sich auch aus der Erhebung in den 12 Muster-Amtsgerichtsbezirken. Nur zwei von 176 Zeugnissen gem. Art. 4 BaySchlG stammten von anerkannten Gütestellen, das entspricht etwa 1 %.

5. Geschäftsanfall bei den sonstigen Schlichtungsstellen

Wie viele Streitparteien sich im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung einvernehmlich an einen (nicht als Gütestelle anerkannten) Rechtsanwalt oder an eine andere Stelle i.S. des Art. 3 Abs. 1 BaySchlG gewandt haben, ist nicht feststellbar. Bei den Gerichten sind fast keine Klagen erhoben worden, denen ein erfolgloser Schlichtungsversuch vor einer solchen Stelle vorangegangen war. Dies lässt den Schluss zu, dass entweder diese – gemeinschaftlich angerufenen – Stellen besonders hohe Erfolgsquoten haben oder dass solche Verfahren kaum vorkommen. Letzteres erscheint wahrscheinlicher. Die Tätigkeit der branchen- oder berufsspezifischen Schieds-, Schlichtungs- und Vermittlungsstellen liegt im Wesentlichen außerhalb des Geltungsbereichs des BaySchlG bzw. wird ohne Bezug zu einem konkret beabsichtigten Zivilprozess in Anspruch genommen.

6. Geschäftsanfall im Bereich der freiwilligen Streitschlichtung

Innerhalb der 12 Muster-Amtsgerichtsbezirke wurden vor Notaren lediglich zwei (2001), eine (2002) und im Jahr 2003 wiederum zwei freiwillige Schlichtungen außerhalb des Anwendungsbereichs des BaySchlG durchgeführt. Nicht erhoben wurde, wie viele Vermittlungsverfahren in Erbaueinandersetzungen gem. §§ 86 ff. FGG, Art. 38 AGGVG angefallen waren. Von den als Gütestellen zugelassenen Rechtsanwälten wurden lediglich 11 freiwillige Schlichtungsanträge außerhalb des Anwendungsbereichs des BaySchlG mitgeteilt, wobei von diesen allein 10 bei einem einzigen Rechtsanwalt gestellt wurden. Vor den gem. Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BaySchlG anerkannten Gütestellen, die nicht zugleich Schlichtungsstellen i.S. des Art. 3 Abs. 1 Satz 2 BaySchlG sind, wurden keine freiwilligen Streitschlichtungen beantragt. Zum Geschäftsanfall bei den sonstigen Schlichtungsstellen, die sich zugleich als Gütestelle haben anerkennen lassen, siehe oben 4.

¹ So auch Schreiben des Landesverbandes Bayerischer Bauinnungen v. 29.4.2004.

7. Zusammenfassung

Ausgehend von den vorgenannten Zahlen kann eine »Hochrechnung« der Verfahren nach § 15a EGZPO in Bayern insgesamt nur näherungsweise versucht werden. Die vor den anerkannten Gütestellen i.S.v. Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BaySchlG eingeleiteten Verfahren können angesichts des offenbar sehr geringen Geschäftsanfalls im folgenden vernachlässigt werden. Die 500 Notare haben jährlich im Schnitt 1,3 Verfahren zu bearbeiten gehabt. Bei den ca. 1170 als Gütestellen zugelassenen Rechtsanwälten wird von einem jährlichen Geschäftsaufkommen zwischen 1,5 bis 2,0 Verfahren je Gütestelle ausgegangen. Anders als bei den Notaren fehlt es diesbezüglich zwar an verlässlichen Werten. Jedoch können die Zahlen der Rechtsanwaltskammer Bamberg für die Jahre 2001 bis 2003 und der Rechtsanwalts-Gütestellen in den 12 Muster-Amtsgerichtsbezirken durchaus als Grundlage für eine Hochrechnung herangezogen werden. Danach ergibt sich ein ungefährender Geschäftsanfall von 1,5 (12 Muster-Amtsgerichtsbezirke) bis 2,0 (RAK Bamberg) Verfahren pro Jahr und Gütestelle, somit ein Schlichtungsaufkommen in Höhe von 2400 (650 vor Notaren, 1750 vor Rechtsanwälten) bis 3000 (650 bzw. 2350) Verfahren pro Jahr.

II. Verfahrensgegenstände

1. Untersuchungsziel und -umfang

In den 12 eingehender untersuchten AG-Bezirken (siehe I. 1.) wurde anhand von Erhebungsbögen festgestellt, in welcher Häufigkeit die einzelnen Gegenstände obligatorischer Streitschlichtung (Art. 1 Nrn. 1, 2, 3 BaySchlG) angefallen sind. Zu weiteren den Verfahrensgegenstand betreffenden Punkten wurden Befragungen von Schlichtern und Parteien durchgeführt.

2. Von den Gütestellen bearbeitete Verfahrensgegenstände

Die 379 von den Notaren in den 12 Muster-Amtsgerichtsbezirken erfassten Verfahren hatten in 136 Fällen (36 %) vermögensrechtliche Streitigkeiten, in 166 Fällen (44 %) nachbarrechtliche Streitigkeiten und in 77 Fällen (20 %) Ehrschutzstreitigkeiten zum Gegenstand.

Die ausgewählten Gütestellen der Rechtsanwaltskammer Bamberg hatten insgesamt 128 Schlichtungsanträge zu bearbeiten. Die meisten Schlichtungen, nämlich 53 (41 %) hatten vermögensrechtliche Streitigkeiten zum Gegenstand. In 41 Schlichtungen (32 %) waren nachbarrechtliche Streitigkeiten Verfahrensgegenstand, in nur 32 Schlichtungen (26 %) Ehrschutzstreitigkeiten. Drei der ausgewerteten Streitigkeiten nannten keinen Gegenstand des Verfahrens. In einem Schlichtungsverfahren kam es zu einer Häufung von Verfahrensgegenständen: vermögensrechtliche Streitigkeit und Ehrschutzstreitigkeit wurden hier gemeinsam verhandelt.

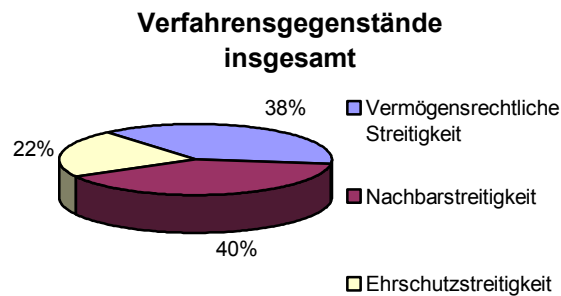
Im Bereich der Rechtsanwaltskammer Nürnberg wurden insgesamt 117 Schlichtungen bearbeitet. Mit einer Mehrheit von 64 vermögensrechtlichen Streitigkeiten (55 %) ist auch hier dieser Verfahrensgegenstand der häufigste. Gefolgt von 32 Ehrschutzstreitigkeiten (27 %) und 23 nachbarrechtlichen Streitigkeiten (20 %). Eine Gegenstandshäufung gab es

in insgesamt zwei Fällen, einmal bei dem Zusammentreffen von vermögensrechtlicher und nachbarrechtlicher Streitigkeit, einmal bei dem Zusammentreffen von vermögensrechtlicher Streitigkeit und Ehrschutzstreitigkeit.

Von den insgesamt 159 Verfahren im Bereich der Rechtsanwaltskammer München hatten lediglich 46 (27 %) einen vermögensrechtlichen Gegenstand. Weitaus häufiger, mit einer Anzahl von 82 Schlichtungen (49 %), handelte es sich um nachbarrechtliche Streitigkeiten. Sehr gering war jedoch mit 31 Schlichtungen (18 %) die Zahl der Ehrschutzstreitigkeiten. Eine der ausgewerteten Streitigkeiten nannte keinen Verfahrensgegenstand. In zwei Verfahrensgegenständen trafen vermögensrechtliche und nachbarrechtliche Streitigkeit zusammen, einmal traf eine nachbarrechtliche Streitigkeit mit einer Ehrschutzstreitigkeit zusammen.

Von 404 ausgewerteten Schlichtungen vor Rechtsanwalts-Gütestellen hatten somit 163 vermögensrechtliche Streitigkeiten zum Verfahrensgegenstand (40 %), 146 nachbarrechtliche Streitigkeiten (36 %) und 95 Ehrschutzstreitigkeiten (24 %).

Damit schlüsselten sich die 783 insgesamt vor den Gütestellen in den 12 Muster-Amtsgerichtsbezirken durchgeführten Verfahren wie folgt auf: 38 % vermögensrechtliche (299), 40 % nachbarliche Streitigkeiten (312) sowie 22 % Ehrschutzstreitigkeiten (172).



3. Schlichtungsgeeignetheit der einzelnen Verfahrensgegenstände

148 Schlichter wurden zu der Schlichtungsgeeignetheit der einzelnen Verfahrensgegenstände befragt. Die Befragten konnten darüber entscheiden, ob sie vermögensrechtliche bzw. nachbarschaftliche Streitigkeiten oder Ehrstreitigkeiten generell für eine Schlichtung geeignet oder ungeeignet halten. Bezüglich der vermögensrechtlichen Streitigkeiten zeigte sich ein gespaltenes Bild: So hielt die eine Hälfte diesen Verfahrensgegenstand für schlichtungsg geeignet, die andere Hälfte aber nicht. Bei den Nachbarschaftsstreitigkeiten hielten 58,6 % diesen Verfahrensgegenstand für das Schlichtungsverfahren geeignet. Auch bei den Ehrstreitigkeiten votierte eine absolute Mehrheit von 78,1 % für die Geeignetheit. Es handelte sich in 85 % der vermögensrechtlichen Streitigkeiten um solche, die aus dem privaten Bereich herrührten und nur in knapp 15 % der Fälle um geschäftliche Streitigkeiten.

4. Einleitung eines Schlichtungs- statt eines Mahnverfahrens

Auf die Frage hin, warum in vermögensrechtlichen Angelegenheiten trotz der Möglichkeit eines Mahnverfahrens ein Schlichtungsverfahren initiiert worden war, antworteten knapp 48 % der 21 befragten Parteien, dass die Hoffnung auf eine außergerichtliche Lösung für ihre Entscheidung ausschlaggebend war. Für 12 % war es die tatsächlich und rechtlich schwierige Sachverhaltslage. Als sonstige Gründe für die Wahl des Schlichtungsverfahrens wurde in einem Viertel der Stellungnahmen angegeben, dass die Parteivertreter von der Regelung des BaySchlG mit der Möglichkeit der Umgehung mittels Mahnverfahren nichts wussten. In jeweils 10 % der Fälle waren es individuelle Gründe, die geringeren Kosten des Schlichtungsverfahrens und die kürzere Verfahrensdauer verglichen mit dem Mahnverfahren. In nur 6 % der Fälle erfolgte die Schlichtung aufgrund rechtsanwaltlicher Empfehlung.

III. Verfahrensablauf

1. Untersuchungsziel und -umfang

Zur Ermittlung des Verfahrensablaufs wurde zunächst versucht festzustellen, ob standardisierte Verfahrensordnungen speziell zum BaySchlG entwickelt wurden. Die Gütestellen in den 12 Muster-Amtsgerichtsbezirken wurden hinsichtlich der Verfahrensdauer und der Häufigkeit des Nichterscheinens des Antragsgegners befragt. Zum letztgenannten Punkt hat auch die Landesnotarkammer Bayern eigene Erhebungen angestellt. Zu weiteren Fragen des Verfahrensablaufs wurden die Angaben von 148 ausgewählten Schlichtern ausgewertet.

2. Entstehung standardisierter Verfahrensordnungen

Auf der Grundlage des Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BaySchlG hat der Vorstand der Landesnotarkammer Bayern in seiner 322. Sitzung am 30. 6. 2000 eine Bayerische Güteordnung für Notare erlassen (MittBayNot 2000, Sonderheft zu Ausgabe 4, S. 71 f.). Diese Güteordnung konkretisiert die Vorgaben des BaySchlG in 10 Paragraphen und stützt sich vorwiegend auf die Güteordnung der Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer, die am 8. 10. 1999 empfohlen wurde. Es finden sich Bestimmungen zur Einleitung (§ 2 BayGüteO), zur Durchführung (§ 4 BayGüteO), zur vergleichsweisen Beendigung (§ 8 BayGüteO) und zur Vertraulichkeit des Verfahrens (§ 7 BayGüteO). Außerdem werden die Wahrung der Unparteilichkeit des Notars (§ 3 BayGüteO) sowie die Zulässigkeit der Beiziehung von Beiständen und Vertretern angesprochen (§ 5 BayGüteO). Mit § 6 BayGüteO wurde außerdem eine Regelung bei Säumnis eines Beteiligten getroffen. Die Güteordnung schließt mit einer Bestimmung zur Vergütung und Kostentragung (§ 9 BayGüteO) und zu Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten der Notare gegenüber der Landesnotarkammer (§ 10 BayGüteO).

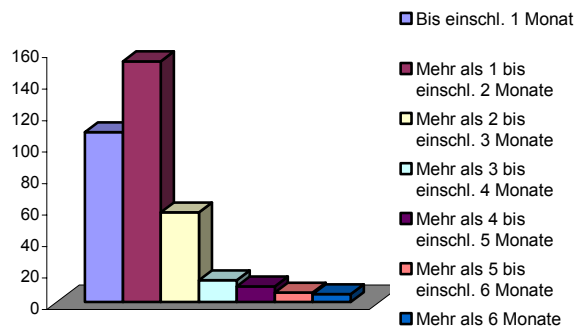
Soweit ersichtlich sind zum BaySchlG außer der BayGüteO keine weiteren Verfahrensordnungen erlassen worden, insbesondere die Rechtsanwaltskammern haben von den Befugnissen, die ihnen Art. 8 Abs. 3 BaySchlG einräumt, keinen Gebrauch gemacht. Auch die

anerkannten Gütestellen gem. Art. 5 Abs. 3 BaySchlG haben keine besonderen Verfahrensregelungen getroffen. Die sonstigen Schlichtungsstellen der Kammern, Innungen und Berufsverbände verfügen zwar weitgehend über Geschäfts-, Verfahrens- und Schiedsordnungen (vgl. etwa die Geschäfts- und Verfahrensordnungen der Schiedsstellen für das Kraftfahrzeughandwerk, die Verfahrensordnung der Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen bei der Bayerischen Landesärztekammer oder die Schiedsordnung der Bayerischen Landesapothekerkammer). Diese wurden jedoch lange vor Inkrafttreten des BaySchlG entworfen und sind nach Erlass des BaySchlG aus diesem Grund weder geändert noch gar an dieses angepasst worden.

3. Dauer

Von den 379 mitgeteilten Verfahren, die vor den Notaren in den 12 Muster-Amtsgerichtsbezirken eingeleitet wurden, konnte in 353 Verfahren die Dauer von Antragsstellung bis Einigung bzw. Zeugniserteilung ermittelt werden. Danach wurden 108 Verfahren (30 %) binnen eines Monats, 153 Verfahren (43 %) in bis zu zwei Monaten, 57 Verfahren (16 %) in bis zu drei Monaten und 14 Verfahren (4 %) in bis zu vier Monaten erledigt. Vereinzelt betrug die Verfahrensdauer zwischen fünf und bis zu 10 Monaten. Damit endeten 73 % der Verfahren innerhalb von zwei Monaten.

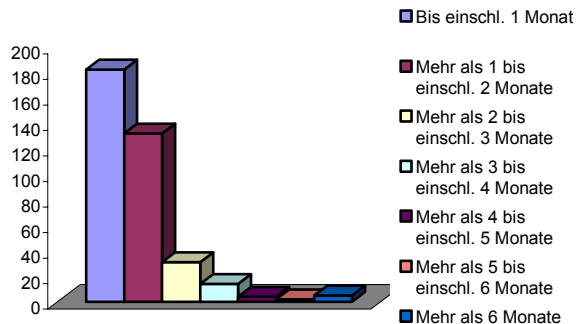
Bis einschl. 1 Monat	108	30 %
1 bis einschl. 2 Monate	153	43 %
2 bis einschl. 3 Monate	57	16 %
3 bis einschl. 4 Monate	14	4 %
4 bis einschl. 5 Monate	10	3 %
5 bis einschl. 6 Monate	6	2 %
Mehr als 6 Monate	5	1 %



Verfahrensdauer vor den Notaren

Bei den anwaltlichen Gütestellen konnte in 370 Fällen die Verfahrensdauer ermittelt werden. Die Verteilung ergibt sich aus nachstehender Übersicht.

Bis einschl. 1 Monat	182	49 %
1 bis einschl. 2 Monate	132	36 %
2 bis einschl. 3 Monate	31	8 %
3 bis einschl. 4 Monate	14	4 %
4 bis einschl. 5 Monate	4	1 %
5 bis einschl. 6 Monate	2	0,5 %
Mehr als 6 Monate	5	1 %

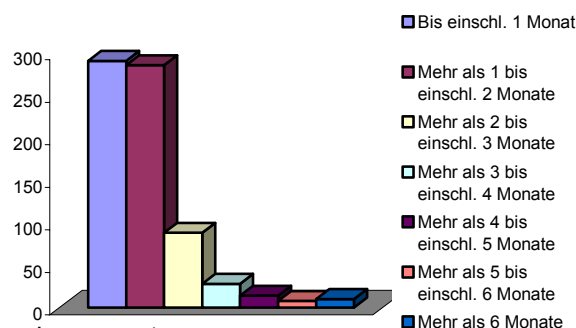


Verfahrensdauer vor den Rechtsanwälten

Betrachtet man die vor den Notaren und den Rechtsanwälten durchgeführten Verfahren insgesamt, so wurden 79 % aller erfassten Verfahren innerhalb von 2 Monaten durchgeführt.

Bis einschl. 1 Monat	290	40 %
1 bis einschl. 2 Monate	285	39 %
2 bis einschl. 3 Monate	88	12 %
3 bis einschl. 4 Monate	28	4 %
4 bis einschl. 5 Monate	14	2 %
5 bis einschl. 6 Monate	8	1 %
Mehr als 6 Monate	10	1 %

Verfahrensdauer insgesamt



4. Zeitaufwand, Zahl der Verhandlungen

Zu dem für die Schlichtungsverhandlungen benötigten Zeitaufwand sowie der Anzahl der Verhandlungstage lagen Angaben von 148 Schlichtern vor. Bei 42 % von ihnen betrug der durchschnittliche Zeitaufwand für eine Schlichtung eine bis zwei Stunden, bei 37,7 % zwei bis drei Stunden. Eine durchschnittlich investierte Zeit von weniger als einer Stunde gaben 10,7 %, von mehr als vier Stunden 10,0 % an. In 93,8 % aller Schlichtungsverfahren wurde nur ein Schlichtungstermin für das gesamte Verfahren benötigt.

Mehrere Anwälte gaben an, dass sie eine Verhandlungsdauer von mehr als einer Stunde für völlig unververtretbar halten. Aufschlussreich hierzu ist die Stellungnahme eines besonders aktiven Schlichters:

»Von den insgesamt bislang durchgeführten 34 Schlichtungsverfahren endete ein einziges mit einer erfolgreichen Schlichtung.

Dies liegt sicherlich in dem Umstand begründet, dass es der Unterfertigte betriebswirtschaftlich für unvereinbar hält, ein Schlichtungsgespräch länger als maximal eine ½ Stunde durchzuführen. Der Unterfertigte beschränkt sich in der Regel darauf, mit den Schlichtungsparteien und den anwesenden Anwälten den Sachverhalt kurz zu erörtern und unterbreitet in der Regel einen Vergleichsvorschlag.

In etwa 1/3 aller Fälle gehen die Parteien dann auseinander mit dem Vorsatz die Sache noch einmal »zu überdenken«. Im Prinzip sind dies die erfolgreichen Schlichtungen.

Die restlichen 2/3 münden vermutlich in eine darauffolgende gerichtliche Auseinandersetzung.

In allen Fällen ist jedoch das durchgeführte Schlichtungsgespräch lediglich Mittel zum Zweck der Erlangung des Schlichtungszeugnisses.

Der Unterfertigte erhält nahezu 100 % aller Schlichtungsanträge über Anwaltskanzleien aus der weiteren oder näheren Umgebung. Dies deshalb, weil die Kollegen in der Regel mit ihren Parteien aus Solidarität am Schlichtungsgespräch teilnehmen, Selbiges jedoch als »notwendiges Übel« empfinden.

Ein Schlichtungsgespräch dann mit mediativen Ansätzen über mehrere Stunden hinzuziehen hieße, keinen einzigen Schlichtungsauftrag mehr zu erhalten. Außer vielleicht, man würde sich im außergerichtlichen Umfeld (Internet o.ä.) als Anlaufstelle für notorische Privatquerulanten profilieren und sich selbst in den betriebswirtschaftlichen Ruin treiben.«

5. Praxis der Terminladung

Zur Praxis der Terminierung des Schlichtungsverfahrens äußerten sich wiederum 148 Schlichter. Demnach erfolgte die Ladung zum Schlichtungstermin nahezu ausschließlich schriftlich. Von nur 1,52 % wurde mündlich zum Termin geladen. In rund zwei Drittel der

Fälle wurde die Ladung an die Parteien und den (vermutlichen) Parteivertreter geschickt. In der Hälfte aller Fälle wurde die Ladung mit der förmlichen Mitteilung des Schlichtungsantrags verbunden und das Muster der Bayerischen Landesnotarkammer (MittBayNot 2000, Sonderheft zu Ausgabe 4, S. 25 f.) auch von Gütestellen, die nicht Notare sind, verwendet. Mit der Ladung wurde von (nur) 15 % der Schlichter die Frage verbunden, ob überhaupt Bereitschaft zum Erscheinen besteht.

6. Nichtdurchführung des Verfahrens

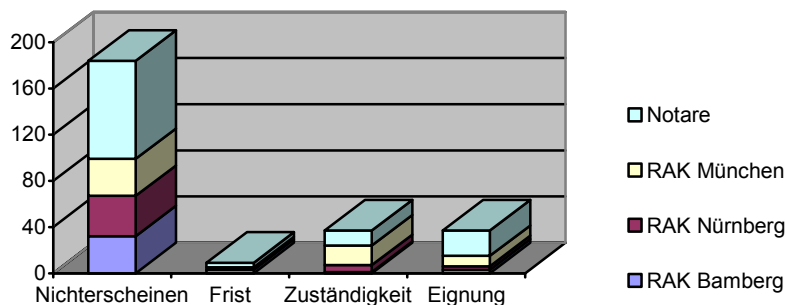
Wegen *Nichterscheinens* der Gegenpartei konnte das Verfahren im Bereich der RAK Bamberg in 32 von 128 erfassten Fällen (25 %) nicht durchgeführt werden, im Bereich der RAK Nürnberg in 35 von 117 Fällen (30 %) und im Bereich der RAK München in 31 von 159 Fällen (19 %). Vor den Notaren in den 12 gesondert untersuchten Amtsgerichtsbezirken konnte in 85 von 379 Fällen (22 %) wegen Nichterscheinens des Gegners kein Verfahren durchgeführt werden. Insgesamt konnte folglich in 183 Fällen (23 %) das Verfahren aufgrund des Nichterscheinens der Gegenpartei nicht durchgeführt werden.

Aufgrund *Fristüberschreitung* gem. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BaySchlG wurde im Bereich der RAK Bamberg das Verfahren in drei Fällen (2 %) nicht durchgeführt, im Bereich der RAK Nürnberg war dies nie der Fall, im Bereich der RAK München hingegen in zwei Fällen (1 %). Gleiches gilt für die Notare, wo in vier Fällen (1 %) wegen Fristüberschreitung keine Schlichtung zustande kam. Folglich wurden lediglich acht Fälle (1 %) aufgrund der Fristüberschreitung nicht durchgeführt.

Aufgrund des *fehlenden sachlichen bzw. örtlichen Anwendungsbereichs* des BaySchlG wurde im Bereich der RAK Bamberg nur in einem Fall (1 %) das Verfahren nicht durchgeführt, im Bereich der RAK Nürnberg in sechs Fällen (5 %) und im Bereich der RAK München in 17 Fällen (10 %). Von den Notaren wurden 13 Fälle (5 %) wegen des fehlenden sachlichen oder örtlichen Anwendungsbereichs abgelehnt. In insgesamt 37 Fällen (5 %) führte dies folglich zur Nichtdurchführung des Verfahrens.

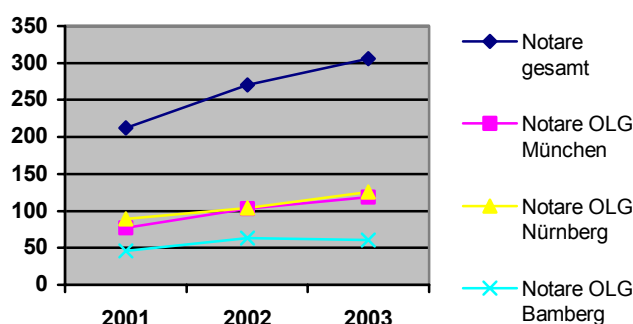
Wegen *fehlender Eignung* wurde das Verfahren im Bereich der RAK Bamberg in drei Fällen (2 %) nicht durchgeführt, im Bereich der RAK Nürnberg in ebenfalls drei Fällen (3 %) und im Bereich der RAK München in neun Fällen (5 %). Von den Notaren wurden 23 Fälle (6 %) mangels Eignung nicht zur Schlichtung zugelassen. Folglich scheiterte das Schlichtungsverfahren in 38 Fällen (5 %) an der fehlenden Eignung.

Nichtdurchführung des Verfahrens



Insgesamt fand daher in 266 der 783 erfassten Verfahren in den 12 Muster-Amtsgerichtsbezirken kein Schlichtungsgespräch statt, was etwa 34 % aller Fälle entspricht. Dieser Wert dürfte allerdings bayernweit höher liegen. Die Landesnotarkammer Bayern hat nämlich insgesamt erhoben, wie häufig es nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens zu keinem Schlichtungsgespräch kam. Ein Schlichtungsgespräch fand demzufolge in 788 von allen 1922 erfassten Verfahren nicht statt (40 %). Dieser Wert war im Laufe der Jahre von 38 % (2001) auf 41 % (2002) bis hin zu 44 % (2003) angestiegen.

Nichterscheinen des Gegners bei Schlichtung durch Notare



Quelle: Landesnotarkammer Bayern

7. Schriftliches Verfahren nach Art. 10 Abs. 1 Satz 5 BaySchlG

Von den 148 befragten Schlichtern gaben 130 (das entspricht fast 88 %) an, selten bis nie von der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens Gebrauch gemacht zu haben. Lediglich fünf Gütestellen gaben an, fast immer oder überwiegend im schriftlichen Verfahren verhandelt zu haben, immerhin 10 Schlichter wählten das schriftliche Verfahren in wenigen oder in der Hälfte aller Fälle. Soweit überhaupt im Schriftwege verhandelt wurde, geschah dies überwiegend zur besseren und effizienteren Sachverhaltsaufklärung. Als weitere Gründe für das Absehen von einer mündlichen Verhandlung wurden die Zerstrittenheit bzw. die räumliche Distanz der Parteien genannt, des Weiteren der Umstand, dass nach vollständiger Aufklärung des Sachverhalts nur noch eine rechtliche Beurteilung vorzunehmen war.

8. Einzelgespräch nach Art. 10 Abs. 1 Satz 3 BaySchlG

Auch von der Möglichkeit des Einzelgesprächs wurde nach Angabe der 148 befragten Schlichter nur sehr selten Gebrauch gemacht. 117 Schlichter (das entspricht 79 %) haben selten bis nie ein Einzelgespräch geführt. Immerhin 11 Schlichter haben überwiegend bis fast immer Art. 10 Abs. 1 Satz 3 BaySchlG angewendet, 20 Schlichter haben in wenigen bis in der Hälfte ihrer Fälle ein Einzelgespräch gesucht.

Als Gründe für ein Einzelgespräch wurden die Versachlichung des Gesprächs, die Feststellung der eigentlich hinter dem Streit stehenden Interessen, vor allem aber die Abklärung

der Verhandlungsspielräume in einer ruhigen Atmosphäre ohne die Gefahr eines Gesichtsvorwurfs vor dem Gegner genannt. Teilweise wurde das Einzelgespräch bewusst als Verhandlungsmethode eingesetzt (»Shuttle-Diplomatie«), teilweise aber auch deshalb, weil eine Verhandlung mit den Parteien gemeinsam unmöglich war. Zu Einzelgesprächen kam es offenbar oftmals auch dann, wenn eine der Parteien (noch) nicht erschienen war oder weil eine vorherige telefonische Klärung erzielt werden sollte. Nur selten wurde von den Schlichtern erläutert, warum sie sich gegen die Führung von Einzelgesprächen entschieden hatten. Als Hauptgründe wurden dabei die Gefahr der Parteilichkeit und der Verlust der Neutralität genannt.

9. Beweiserhebung nach Art. 10 Abs. 3 BaySchlG

Eine Beweiserhebung führten über 95 % der näher befragten Schlichter selten oder nie durch. Lediglich ein Schlichter gab an, in etwa der Hälfte der Fälle Beweis erhoben zu haben, immerhin fünf der 148 befragten Schlichter ordneten eine Beweiserhebung in wenigen Fällen an. Soweit überhaupt Beweis erhoben wurde, erfolgte dies mehrheitlich durch Heranziehung von Urkunden und Augenscheinsobjekten (Bilder, Photos), sehr selten durch Zeugen- oder Sachverständigenvernehmung. Vornehmlich in Nachbarschaftsstreitigkeiten kam es zu Ortsterminen, insbesondere zur Feststellung der Grundstücksgrenze, eines Überwuchses oder Überhanges.

10. Entsendung eines Vertreters nach Art. 11 Abs. 2 BaySchlG

Vor den Notaren in den 12 Muster-Amtsgerichtsbezirken erschien in 39 von 379 erfassten Verfahren statt einer Partei ein besonderer Vertreter gem. Art. 11 Abs. 2 BaySchlG. Bei den anwaltlichen Gütestellen in den Amtsgerichtsbezirken Bamberg und Obernburg (RAK Bamberg) wurde in einem Verfahren (ca. 1 %) ein Vertreter entsandt, in den Amtsgerichtsbezirken Nürnberg und Cham (RAK Nürnberg) war dies in 39 Verfahren (ca. 33 %), in den 8 Muster-Amtsgerichtsbezirken im Gebiet der RAK München in lediglich acht von 159 erfassten Verfahren (ca. 5 %) der Fall. Auffallend hierbei ist, dass die hohe Anzahl der Verfahren im Raum Nürnberg vor allem aufgrund der Verfahren vor einer einzigen Gütestelle zustande kam. Hier wurde bei 24 von insgesamt 28 Verfahren (ca. 86 %) ein Vertreter gem. Art. 11 Abs. 2 BaySchlG eingesetzt. Insgesamt wurde damit in 87 von 783 Verfahren (ca. 11 %) ein Vertreter entsandt.

11. Besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Verjährung

Die 148 ausgewählten Schlichter wurden schließlich dazu befragt, ob sie im Hinblick auf die Verjährung besondere Maßnahmen ergriffen haben (vgl. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB: »Veranlassung der Bekanntmachung des Güteantrags«). 52 Schlichter haben diese Frage nicht beantwortet, was teilweise darauf zurückzuführen war, dass überhaupt keine Schlichtungsverfahren zu bearbeiten waren. Eine Mehrheit von 58 Schlichtern hat keine Maßnahmen getroffen, sechs Schlichter gaben an, selten bis teilweise solche Maßnahmen getroffen zu haben. In diesen Fällen wurde meistens eine förmliche Zustellung gewählt. 12 Schlichter

gaben an, stets mittels förmlicher Zustellung zum Verfahren geladen zu haben. Nur ein Schlichter wählte den Weg des Einwurf-Einschreibens, immerhin drei Schlichter übermittelten die Ladung per Einschreiben mit Rückschein. Weitere 11 Schlichter gaben an, verjährungshindernde Maßnahmen getroffen zu haben, ohne diese genauer zu erläutern.

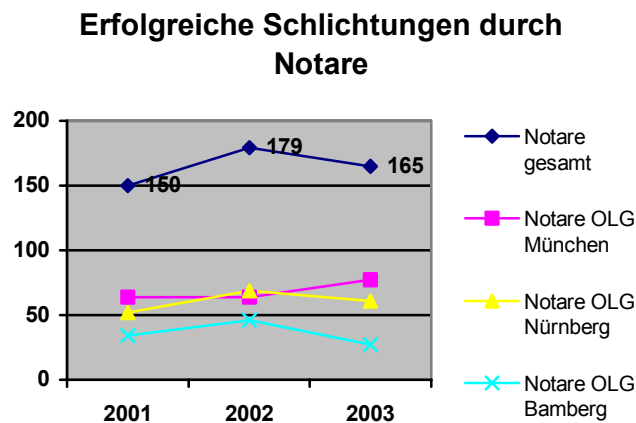
IV. Verfahrensergebnis

1. Untersuchungsziel und -umfang

Um zu ermitteln, in wie vielen Fällen die Verfahren nach dem BaySchlG erfolgreich waren, d.h. zu einer Einigung geführt haben, wurden die Erhebungen der Landesnotarkammer und die Angaben der Schlichter in den 12 näher untersuchten AG-Bezirken ausgewertet. Außerdem wurde versucht, aus Angaben von Parteien und von Richtern nähere Aufschlüsse zum Gelingen bzw. Scheitern von Schlichtungsverfahren zu gewinnen.

2. Erfolgreiche Schlichtungen

Eine aussagekräftige Statistik über die Anzahl der erfolgreichen Schlichtungen kann nur für die vor den *Notaren* durchgeführten Schlichtungen mitgeteilt werden, da nur die Landesnotarkammer Bayern eine umfassende Erhebung hierzu bei allen bayerischen Notaren für die Jahre 2001 bis 2003 unternommen hat. Daraus ergibt sich, dass bei den in diesen drei Jahren insgesamt erfassten 1922 Verfahren in 494 Fällen eine Einigung erzielt werden konnte, was einer Erfolgsquote von etwa 26 % entspricht. Diese Quote war über die Jahre betrachtet nur leicht abfallend (2001: 27 %, 2002: 27 %, 2003: 24 %). Mit 28 % erfolgreichen Schlichtungen der Notare in den 12 Muster-Amtsgerichtsbezirken (108 von 379 Verfahren) deckt sich deren Erfolgsquote weitgehend mit dem bayerischen Gesamtergebnis.

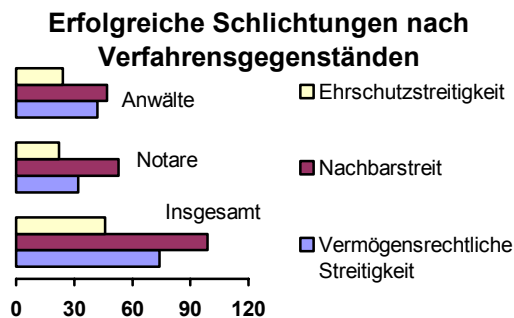


Hinsichtlich der Erfolgsquote bei den vor Rechtsanwalts-Gütestellen durchgeführten Verfahren konnte nur auf die 404 erfassten Verfahren in den 12 Muster-Amtsgerichtsbezirken zurückgegriffen werden. Dort wurde in 110 Fällen eine Einigung erzielt, was ebenfalls einer Erfolgsquote von ca. 27 % entspricht. Angesichts des viel zu geringen Datenmaterials, das von Seiten der Rechtsanwaltskammern zur Verfügung gestellt

wurde, kann dieser Wert zwar nicht als fundiert angesehen werden; die Größenordnung ist jedoch, wie der Vergleich mit den notariellen Erfahrungen zeigt, plausibel.

In den 517 Verfahren, in denen in den 12 Muster-Amtsgerichtsbezirken überhaupt ein Schlichtungsgespräch stattfand (vgl. oben III. 6.), kam es somit in 42 % zu einem erfolgreichen Schlichtungsergebnis.

Vom Verfahrensgegenstand her scheinen nachbarrechtliche Streitigkeiten besonders schlichtungsgeeignet zu sein. Dort kam es in immerhin 32 % der Verfahren (99 von 312) zu einer Einigung, wobei es keinen Unterschied machte, ob Gütestelle ein Rechtsanwalt (32 % Erfolgsquote) oder ein Notar war (31 % Erfolgsquote). Am wenigsten erfolgreich waren die Schlichtungsgespräche bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten, wo es in lediglich 74 von 299 Verfahren (25 %) zu einem Vergleich kam. Auch hier war die Erfolgsquote unabhängig davon, vor welcher Gütestelle das Verfahren durchgeführt wurde (Notare 23 %, Rechtsanwälte 25 %). Auffällig ist jedoch, dass in Ehrschutzstreitigkeiten, in denen die Einigungsquote insgesamt zwar nur bei 27 % liegt (46 von 172 Verfahren), die Notare eine leicht höhere Erfolgsquote als die Rechtsanwälte mit 29 % zu 25 % aufweisen. Angesichts des sehr geringen Datenmaterials kann daraus allenfalls eine Tendenz, aber kein Ergebnis hergeleitet werden.



In den 21 Verfahren, zu denen nähere Angaben von Parteien vorliegen, kam es in über einem Drittel zu einer Einigung zwischen den Parteien. Hier ist besonders auffällig, dass in allen erhobenen Fällen, in denen es zu einer Einigung kam, die befragte Partei dem Verfahren gegenüber vor seiner Durchführung aufgeschlossen war und nahezu alle das Verfahren nicht mit der Einstellung angegangen sind, ihre Forderung vollständig durchzusetzen. In den Fällen, in denen es zu einer Einigung gekommen ist, war für diese nach mehrheitlicher Parteieinschätzung der Schlichter verantwortlich, in zweiter Linie schreiben sich die Parteien den Erfolg selbst zu, eventuell auch dem eigenen Anwalt. Der gegnerischen Seite wird jedoch kein maßgebliches Mitwirken am Erfolg des Verfahrens zugeschrieben.

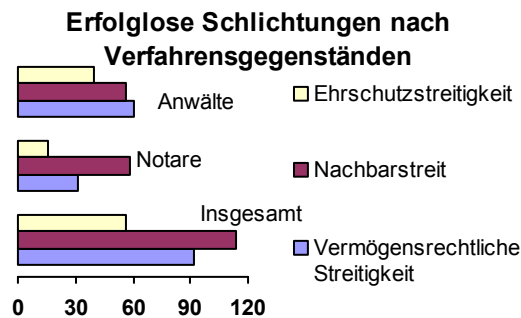
3. Gescheiterte Schlichtungen

In 258 der 783 erfassten Verfahren kam es zu keiner Einigung, was einer absoluten Misserfolgsquote von 33 % entspricht. Bezogen auf die 526 Verfahren, in denen in den 12 Mus-

ter-Amtsgerichtsbezirken überhaupt ein Schlichtungsgespräch stattfand (vgl. oben III. 6.), kam es in 49 % zu einem erfolglosen Schlichtungsergebnis.

Auffällig ist dabei, dass Schlichtungen, die vor Rechtsanwälten durchgeführt wurden, mit 38 % (157 von 404 Verfahren) weitaus häufiger scheiterten als solche, die vor Notaren durchgeführt wurden (25 %, 101 von 379 Verfahren). Diese erhebliche Diskrepanz muss allerdings einerseits deshalb relativiert werden, weil die Notare aus 12 Muster-Amtsgerichtsbezirken in mindestens 26 Fällen gar kein Verfahrensergebnis mitgeteilt haben. Es ist nicht auszuschließen, dass die Notare in vielen Fällen die Antragsteller dazu bewogen haben, ihren Schlichtungsantrag zurückzunehmen, während die Rechtsanwälte auch vermeintlich aussichtslose Verfahren durchgeführt haben.

Die Misserfolgsquoten verteilen sich auf die Verfahrensgegenstände wie folgt: Bei Nachbarstreitigkeiten beträgt sie 37 %, bei Ehrschutzstreitigkeiten 33 % und bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten nur 30 %. Auffällig ist die im Vergleich zu den Notaren sehr hohe Anzahl gescheiterter Schlichtungen vor Rechtsanwälten zur Beilegung von Ehrschutzstreitigkeiten mit 42 % gegenüber 20 % bei den Notaren. Auch bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten scheinen die Notare bei 29 % gegenüber 37 % Misserfolgsquote zwar nicht erfolgreicher als die Rechtsanwälte zu sein, wohl aber geschickter in der Abwendung wenig erfolgsversprechender Verfahren.



Zu den Hauptgründen für das Nichtzustandekommen einer Einigung im Schlichtungstermin wurden einzelne Schlichter, Parteien und Richter befragt.

Nach Ansicht der Schlichter scheiterte das Schlichtungsgespräch mehrheitlich an der Zerstrittenheit der Parteien (19 %), gefolgt von fehlender Vergleichsbereitschaft (16 %) und der Unvereinbarkeit der jeweiligen Standpunkte (13 %). Häufig war eine Kombination aus Zerstrittenheit und mangelnder Einigungsbereitschaft (11 %) bzw. Unvereinbarkeit der Standpunkte (7 %) ausschlaggebend. Seltener war ein Zusammentreffen von allen drei genannten Faktoren (5 %) oder von fehlender Vergleichsbereitschaft und unüberbrückbaren Gegensätzen (4 %). Keine Rolle spielte nach Angabe der Schlichter eine zu eindeutige Rechtslage (2 %). 31 Schlichter (21 %) haben die Frage nicht beantwortet bzw. mangels Erfahrung nicht beantworten können.

Die 185 befragten Richter konnten mehrheitlich (in 94 Fällen) keine Auskunft darüber geben, woran die vorausgegangene Schlichtung gescheitert war. Lässt man den Hauptgrund

des Nichterscheinens der Gegenpartei zum Termin (so 50 Richter) außer Betracht, so scheiterte die Einigung meist an der Zerstrittenheit der Parteien (so 15 Richter). Als weitere Gründe für das Scheitern wurden die mangelnde Kompetenz und Autorität des Schlichters sowie die fehlende Ernsthaftigkeit auf Seiten von Schlichtern und Parteien genannt, wobei letztere von vornherein auf einer gerichtlichen Klärung bestanden.

Auch die 21 befragten an einem Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien gaben an, dass in den Fällen, in denen eine Einigung gescheitert ist, hierfür in der überwältigenden Mehrheit der Fälle die mangelnde Kooperations- und Kompromissbereitschaft der Gegenseite verantwortlich war. Weitere, jedoch weitaus weniger bedeutende Gründe für das Scheitern waren nach Parteiangaben die komplizierte Rechtslage im Einzelfall, der ungerecht erscheinende Vergleichsvorschlag und die Frage der Tragung der Verfahrenskosten.

4. Über den Antrag hinausgehende Regelungen

Das Schlichtungsverfahren wurde nach Angabe der 148 befragten Schlichter nur selten zum Anlass genommen, eine über den Antrag hinausgehende Regelung der Verhältnisse der Parteien untereinander zu treffen. So gaben lediglich etwa 4 % aller Schlichter an, fast immer oder zumindest überwiegend eine umfassende Regelung erzielt zu haben. 14 % der Schlichter konnten eine solche verfahrensübergreifende Einigung in etwa der Hälfte ihrer Fälle erzielen, die überwiegende Mehrheit kam in nur wenigen (20 %) bis seltenen Fällen bzw. gar nicht zu einer über den ursprünglichen Antrag hinausreichenden Einigung.

5. Auslagenerstattung nach Art. 17 Satz 2 BaySchlG

Eine Auslagenerstattung gem. Art. 17 Satz 2 BaySchlG wurde gemäß der Erhebung bei den 148 Schlichtern nur in wenigen Fällen vereinbart. So gaben jeweils nur ca. 7 % der Schlichter an, eine solche Regelung fast immer, in etwa der Hälfte der Fälle oder in wenigen Fällen getroffen zu haben. Die Mehrzahl von ca. 80 % der Schlichter beließ es dagegen bei der gesetzlichen Regel des Art. 17 Satz 1 BaySchlG, wonach jede Partei ihre eigenen Kosten zu tragen hat. Soweit es zu einer Regelung über die Kostenerstattung kam, war diese meist Bestandteil des Gesamtvergleichs.

6. Notwendigkeit der Zwangsvollstreckung

Die Notwendigkeit der Zwangsvollstreckung aus der gem. Art. 12 BaySchlG getroffenen Vereinbarung konnte lückenlos wiederum nur für die bayerischen Notare aufgrund der Erhebungen durch die Landesnotarkammer Bayern ermittelt werden. Bei insgesamt 494 erzielten Einigungen mussten die bayerischen Notare in 44 Fällen eine Vollstreckungsklausel erteilen. Bei der Betrachtung der Notare aus den 12 Muster-Amtsgerichtsbezirken fällt auf, dass von den sechs erteilten Vollstreckungsklauseln fünf auf Nachbarschaftsstreitigkeiten und eine auf eine Ehrschutzstreitigkeit entfallen. Keine einzige Vollstreckungsklausel musste wegen einer rein vermögensrechtlichen Streitigkeit erteilt werden.

Im Übrigen lässt sich die Notwendigkeit einer Zwangsvollstreckung nur anhand der Erhebungen bei den 12 Muster-Amtsgerichtsbezirken darstellen. Insgesamt wurden im Berichtszeitraum von 2001 bis 2003 lediglich 11 Klauselerteilungen mitgeteilt. Davon entfielen 3 Klauseln auf einen vor einem Rechtsanwalt geschlossenen Vergleich (Art. 19 Abs. 2 i.V.m. Art. 5 Abs. 2 BaySchlG) und 7 Klauseln auf eine vor einer anerkannten Gütestelle getroffenen Vereinbarung (Art. 19 Abs. 2 i.V.m. Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BaySchlG). In einem Fall wurde nicht mitgeteilt, vor welcher Stelle die zu vollstreckende Vereinbarung protokolliert wurde. Zu bedenken ist jedoch, dass es sich bei den durch Rechtsanwälte getroffenen Vereinbarungen oftmals um einen Anwaltsvergleich gem. § 796a ZPO gehandelt haben dürfte, für den die Klauselerteilung durch einen Notar gem. § 796c ZPO weitaus günstiger als durch das Amtsgericht erfolgt, vgl. § 148a KostO.

Die als Gütestelle zugelassenen Rechtsanwälte hatten jedenfalls in keinem ihrer mitgeteilten Verfahren Kenntnis davon, ob aus der vor ihnen getroffenen Vereinbarung die Zwangsvollstreckung betrieben wurde.

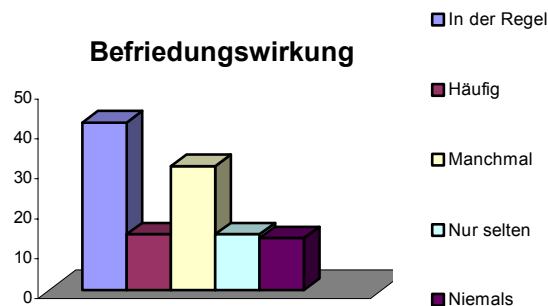
7. Akzeptanz, Befriedungswirkung

21 Parteien gaben Auskunft darüber, wie zufrieden sie mit dem erzielten Ergebnis waren. In den Fällen einer vollständigen Einigung liegt der Anteil dessen, was die Partei erreicht hat, gemessen an dem, was sie erreichen wollte, nach eigener Einschätzung zwischen 50 und 100 %, wobei diese beiden Extremwerte häufiger genannt werden als sämtliche Zwischenwerte. Der Grad der Zufriedenheit mit dem Ergebnis korreliert verständlicherweise mit diesen Zahlen.

Die Mehrheit der Parteien gibt an, dass sich das Verhältnis zur Gegenseite durch das Schlichtungsverfahren nicht geändert hat, unter den übrigen jedoch ist die Zahl derer, die von einem verschlechterten Verhältnis ausgehen höher als die Zahl derer, die angeben, das Verhältnis habe sich gebessert. Bei all denjenigen, die das Verhältnis als gebessert bezeichnet haben, ist die Schlichtung erfolgreich verlaufen (das Schlichtungsverfahren allein konnte also keine Besserung bewirken); unter denen, die von einem verschlechterten Verhältnis ausgehen, sind jedoch etwa gleich viele Parteien einer gescheiterten wie einer geglückten Schlichtung gewesen.

Die näher befragten Schlichter sollten angeben, wie häufig sie bei geglückten Einigungen Anzeichen einer echten Befriedung feststellen konnten. Von den 148 an dieser Befragung teilnehmenden Schlichtern konnten ca. 23 % – wohl mangels erfolgreicher Schlichtungen – hierzu keine Angaben machen. Die 114 Schlichter, die sich dazu geäußert haben, konnten eine solche Befriedung wie folgt feststellen:

42 (37 %)	in der Regel
14 (12 %)	häufig
31 (27 %)	manchmal
14 (12 %)	nur selten
13 (11 %)	niemals



Daraus ergibt sich, dass auch eine gelungene Schlichtung häufig nur den konkreten Konfliktpunkt erledigt, aber keineswegs immer zu einer grundlegenden Verbesserung des Verhältnisses zwischen den Parteien führt. Etwa die Hälfte der Schlichter, die sich zu dieser Frage geäußert haben, konnte aber doch in der überwiegenden Zahl der Einigungsfälle eine echte Befriedungswirkung erkennen.

V. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

1. Ausgewertete Schlichtungsverfahren aus 12 AG-Bezirken:

Gesamtzahl		783
davon	Notare	379
	Rechtsanwälte	404
Kein Verfahren durchgeführt		266 (34 %)
davon wegen	Nichterscheinens	183
	Fristüberschreitung	8
	Unzuständigkeit	37
Schlichtung erfolgreich		218 (28 %)
Schlichtung gescheitert		258 (33 %)
keine Angabe	(Verfahren noch nicht beendet, Antrag zurückgenommen)	41 (5 %)

2. Verfahrensergebnis nach Verfahrensgegenständen

	Gesamtzahl*	Schlichtung erfolgreich
Vermögensrecht	299	74 (25 %)
Nachbarrecht	312	99 (32 %)
Ehrschutz	172	46 (27 %)

* Nur eindeutig zuzuordnende Verfahren

3. Verfahrensdauer in 723 der 783 erfassten Verfahren

Bis einschl. 1 Monat	290 (40 %)
1 bis 2 Monate	285 (39 %)
2 bis 3 Monate	88 (12 %)
Mehr als 3 Monate	60 (9 %)

4. Geschätzte Gesamtzahl von Verfahren nach dem BaySchlG

(aufgrund der vorliegenden Teilergebnisse)

Notare	ca. 650
Rechtsanwälte	ca. 1750 – 2350
Sonstige	ca. 20 – 50
Insgesamt	ca. 2400 – 3000
Erfolgreiche Schlichtungen	ca. 670 – 840

D. Auswirkungen auf gerichtliche Verfahren im Anwendungsbereich des Art. 1 BaySchlG

I. Datenmaterial

Zur Untersuchung möglicher Auswirkungen des BaySchlG auf das gerichtliche Verfahren wurde die Justizstatistik für Bayern von 2000 bis 2003 ausgewertet. Hinsichtlich der Entwicklung des Mahnverfahrens sowie für Verfahren mit Streitwerten bis zu 750 EUR wurden seitens des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung Sonderauswertungen zur Verfügung gestellt.

Ausgewertet wurden weiterhin 1315 von den Amtsgerichten aus den 12 Musterbezirken ausgefüllte Zählkarten. Diese stammen aus dem Zeitraum 3. Quartal 2001 bis 4. Quartal 2003. Sie verteilen sich auf die einzelnen Gerichte wie folgt:

Gericht	Gesamtzahl	2001	2002	2003
AG Bamberg	117	38	41	38
AG Cham	187	44	93	50
AG Dillingen	38	11	13	14
AG Ingolstadt	280	105	129	46
AG Kempten	59	31	16	11
AG Mühldorf	11	8	1	2
AG Nürnberg	192	74	70	48
AG Obernburg	43	2	25	16
AG Passau	188	50	70	68
AG Pfaffenhofen	2	1	1	0
AG Rosenheim	173	47	66	60
AG Starnberg	25	7	15	3

Es musste ein höchst unterschiedlicher Rücklauf der Erhebungsbögen von den Gerichten festgestellt werden. Dieser lässt sich nicht allein mit der unterschiedlichen Größe der Gerichte und regionalen Besonderheiten erklären. Es ist vielmehr zu vermuten, dass die Anlage der Erhebungsbögen teilweise unterlassen wurde (ein Richter am Amtsgericht hat z.B. bei der gesonderten Befragung erklärt, mangels gesetzlicher Verpflichtung hierzu, keinen einzigen Erhebungsbogen ausgefüllt zu haben). Vom AG Pfaffenhofen sind ab dem 2. Quartal 2002 überhaupt keine Bögen mehr eingegangen.

Sämtliche Bögen wurden in die folgenden Auswertungen mit einbezogen, um eine möglichst breite Datenbasis zu schaffen. Für statistisch repräsentative Antworten auf alle Fra-

gestellungen reicht diese gleichwohl nicht aus; die Ermittlung von Tendenzen ist aber möglich.

Zusätzliche Erkenntnisse zu den Auswirkungen des BaySchlG auf die gerichtliche Praxis ergeben sich aus einem an alle Zivilrichter an den bayerischen Amtsgerichten verteilten Fragebogen, von dem 185 ausgefüllte Exemplare in Rücklauf kamen.

II. Geschäftsanfall

1. Entwicklung der Eingangszahlen insgesamt

a) Einfluss des Inkrafttretens des Gesetzes?

Das BaySchlG ist am 1.5.2000 in Kraft getreten (Art. 21 Abs. 2 BaySchlG). Nach der Übergangsregelung in Art. 22 Abs. 1 war es jedoch erst auf solche Klagen anzuwenden, die ab dem 1.9.2000 bei Gericht eingehen.

Da sich ca. 35 bis 37 % der Zivilsachen im Streitwertbereich bis zu 1500 DM bzw. 750 EUR bewegen und ein weiterer Teil der amtsgerichtlichen Zivilprozesse als Nachbar- und Ehrschutzstreitigkeiten in den Anwendungsbereich des BaySchlG fällt, war für September 2000 mit einem deutlichen Rückgang der Neuzugänge beim Amtsgericht zu rechnen. Ein solcher ist der Justizstatistik jedoch nicht zu entnehmen. Wie sich aus nachstehender Tabelle ergibt waren die Eingangszahlen im September 2000 zwar niedriger als im August 2000, der Rückgang hielt sich aber mit ca. 15 % im Rahmen der üblichen Monatsschwankungen (im Folgejahr gingen sie z.B. von August auf September um 15,4 % zurück).

Eingangszahlen beim AG in Zivilsachen (ohne Familiensachen)

	2000	2001	2002	2003
Januar	13 812	13 936	14 143	15 602
Februar	15 682	13 924	13 739	15 175
März	16 430	15 724	14 935	15 751
April	12 959	13 332	16 043	15 513
Mai	15 413	15 103	13 633	14 822
Juni	12 514	13 334	14 673	14 704
Juli	14 480	15 130	17 940	17 522
August	15 129	14 913	15 132	15 322
September	12 862	12 611	14 158	15 911
Oktober	13 221	14 927	15 647	16 965
November	13 672	14 234	15 098	15 052
Dezember	12 586	12 746	14 210	15 037
Jahr insges.	168 760	169 914	179 351	187 376

Fasst man die Eingangszahlen von je 4 Monaten zusammen (nachstehende Tabelle), so ergibt sich, dass sie zwar im letzten Drittel 2000 niedriger lagen als in den Monaten davor; dieselbe Erscheinung ist jedoch im Jahr darauf festzustellen, so dass es sich um saisonale Schwankungen handeln kann, die nicht auf das Wirksamwerden des BaySchlG zurückzuführen sind.

Eingangszahlen beim AG in Zivilsachen	Gesamtzahl	Durchschnitt pro Monat
Januar – April 2000	58.883	14.720
Mai – August 2000	57.536	14.384
September – Dezember 2000	52.341	13.085
Januar – April 2001	56.916	14.229
Mai 2001 – August 2001	58.480	14.620
September – Dezember 2001	54.518	13.630

Jedenfalls ist festzustellen, dass das Inkrafttreten des BaySchlG sich nicht signifikant auf den Geschäftsanfall bei den Amtsgerichten ausgewirkt hat.

Dies könnte seine Erklärung entweder in den gesetzlichen Ausnahmen von der obligatorischen Schlichtung (insb. Art. 2 BaySchlG) oder darin haben, dass viele Klagen unter Missachtung des neuen Zulässigkeitsanfordernisses eingelegt wurden.

b) Nachhaltige Wirkung?

Mit dem BaySchlG wurde auch der Zweck verfolgt, die Geschäftsbelastung der Amtsgerichte zu senken. Ein solcher Effekt ist statistisch nicht nachweisbar. Wie sich aus nachstehender Tabelle ergibt, stiegen die Eingangszahlen bei den bayerischen Amtsgerichten ab 2001 dem allgemeinen, wohl konjunkturell bedingten Trend folgend nach jahrelangem Rückgang wieder kontinuierlich an. Mit 5,6 % war der Zuwachs im Jahr 2002 etwa gleich groß wie beim LG (6,2 %), so dass dem Schlichtungsgesetz keine nennenswerte Absorptionswirkung zugesprochen werden kann. Vor allem aber fiel die Zunahme in Bayern wesentlich höher aus als im Bundesdurchschnitt, wo sie sich auf 1,6 % beim AG und 2,5 % beim LG belief.¹

¹ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10/Reihe 2.1 – Rechtspflege Zivilgerichte (2003), S. 10/11: beim AG 1.421.404 Neuzugänge im Jahr 2001, 1.443.584 im Jahr 2002; beim LG 402.682 im Jahr 2001, 412.924 im Jahr 2002.

Evaluierung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes

Neuzugänge	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
AG (ohne Fam.)	198.981	185.935	176.198	168.721	169.917	179.351	187.376
Veränderung		- 6,6 %	- 5,2 %	- 4,2 %	+ 0,9 %	+ 5,6 %	+ 4,5 %
LG	61.209	59.134	56.346	61.550	59.992	63.703	66.548
Veränderung		- 3,4 %	-4,7 %	+ 9,2 %	- 2,5 %	+ 6,2 %	+ 4,5 %
insgesamt	260.190	245.069	232.544	230.271	229.909	243.054	253.924
Veränderung		- 5,8 %	- 5,1 %	- 1,0 %	- 0,2 %	+ 5,7 %	+ 4,5 %

Ein Nachweis, dass die obligatorische Schlichtung die Geschäftsbelastung der Amtsgerichte nachhaltig vermindert hat, ist somit anhand der Eingangsstatistik nicht zu führen.

2. Entwicklung im Anwendungsbereich des BaySchlG

a) *Zivilprozesse mit Streitwerten bis 750 EUR*

Da die Justizstatistik bei den Verfahrenserledigungen nach Streitwertbereichen differenziert, müsste sich ein prozessvermeidender Einfluss des BaySchlG aus diesen Zahlen ableiten lassen.

Bayer. AG (ohne FamG)	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Erledigte Verfahren insgesamt	189.689	180.079	169.506	160.826	155.147	161.752	173.317
Veränderung ggü. Vorjahr		- 5,1 %	-5,9 %	- 5,1 %	- 3,5 %	+ 4,3 %	+ 7,2 %
Erledigte Verfahren Streitwert bis 750 EUR bzw. 1500 DM	71.850	67.122	63.088	59.030	54.740	56.747	63.253
Veränderung ggü. Vorjahr		- 6,6 %	- 6,0 %	- 6,4 %	- 7,3 %	+ 3,7 %	+ 11,5 %
Anteil dieser Verfahren an erl. Verfahren insgesamt	37,9 %	37,3 %	37,2 %	36,7 %	35,3 %	35,1 %	36,5 %

Wie aus der vorstehenden Tabelle (letzte Zeile) zu ersehen ist, ist der Anteil der Zivilprozesse mit Streitwerten bis zu 750 EUR bzw. 1.500 DM an der Gesamtheit der amtsgerichtlichen Verfahren bereits seit Jahren leicht rückläufig. Im Jahr 2001 hat sich diese Quote etwas stärker verringert als im langjährigen Trend; auch beim Vergleich mit den Erledigungszahlen des Vorjahrs zeigt sich, dass diese im unteren Streitwertbereich 2001 stärker zurückgegangen sind als nach der Gesamtentwicklung zu erwarten gewesen wäre. Allerdings handelte es sich hierbei nur um eine vorübergehende Erscheinung: Im Jahre 2002 haben die bayerischen Amtsgerichte auch im Anwendungsbereich des BaySchlG wieder deutlich mehr Verfahren erledigt als im Jahr davor; auch entsprach der Zuwachs wieder in etwa dem bei der Gesamtheit der Verfahren. 2003 brachte mit einem Gesamtzuwachs der Erledigungszahlen um 7,2 % gerade im unteren Streitwertsegment eine besonders starke Zunahme (11,5 %). Der Anteil der Verfahren mit Streitwerten bis zu 750 EUR an der Gesamtheit der amtsgerichtlichen Verfahren ist damit wieder etwa auf derselben Höhe wie bei Inkrafttreten des BaySchlG im Jahre 2000. Nach wie vor geht es in mehr als einem Drittel der amtsgerichtlichen Verfahren um Streitwerte unter 750,01 EUR, obwohl die Zuständigkeitsgrenze bei 5.000 EUR liegt. In etwa jedem sechsten Verfahren (15,1 %) wird sogar um weniger als 300,01 EUR gestritten. Die vom BaySchlG erwartete Entlastung der Amtsgerichte von Verfahren im unteren Streitwertbereich ist somit nicht eingetreten.

In Erfahrungsberichten von Richtern wurde aber vereinzelt mitgeteilt, die Anzahl der nachbarrechtlichen Prozesse habe abgenommen.

b) Zivilprozesse mit vorangegangenem Schlichtungsverfahren

Seit 2002 wird in der Justizstatistik auch erfasst, ob dem Verfahren ein Schlichtungsverfahren nach § 15a EGZPO vorausgegangen ist.

2002 war dies nur in 277 Verfahren der Fall, 2003 in 229 Verfahren. Davon fielen 131 bzw. 124 Verfahren in den Streitwertbereich bis zu 750 EUR; bei den restlichen Fällen muss es sich folglich um Nachbarschafts- und Ehrschutzstreitigkeiten mit höheren Streitwerten handeln, in denen ein Verfahren nach dem BaySchlG durchgeführt wurde, aber ohne Erfolg geblieben ist.

Am gesamten Anfall amtsgerichtlicher Verfahren mit Streitwert bis zu 750 EUR haben die Verfahren mit vorangegangenem Schlichtungsverfahren nur einen Anteil von ca. 0,2 %. Sie sind somit quantitativ von völlig untergeordneter Bedeutung.

3. Entwicklung bei den Mahnverfahren

Nach § 15a Abs. 2 Nr. 5 EGZPO bedarf es keines Schlichtungsversuchs, wenn der Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht worden ist. Es war zu erwarten, dass diese Regelung zu einer verstärkten Inanspruchnahme des Mahnverfahrens führen wird.

Da die Mahnverfahren bis zum Abschluss der Konzentration beim AG Coburg nicht nach Streitwerten gegliedert erfasst wurden, lässt sich anhand der Justizstatistik nicht feststellen, ob es infolge des Inkrafttretens des BaySchlG bei Ansprüchen bis zu 1.500 DM bzw. 750 EUR zu einer verstärkten Inanspruchnahme des von der obligatorischen Schlich-

Evaluierung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes

tion freigestellten Mahnverfahrens gekommen ist. Die Gesamtzahl der Mahnverfahren in Bayern weist zwar seit 2000 eine zunehmende Tendenz auf.

Mahnsachen	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Mahnanträge insgesamt	1.412.972	1.417.567	1.354.270	1.415.341	1.463.798	1.480.540	1.543.327
Veränderung		+ 0,3 %	- 4,5 %	+ 4,5 %	+ 3,4 %	+ 1,1 %	+ 4,2%
davon Streitwert bis 750 EUR / 1500 DM	*)	*)	*)	*)	*)	76,2 %	77,3 %

*) Für diesen Zeitraum liegt keine bayernweite Aufgliederung nach Streitwerten vor.

Sie wird jedoch durch vielfältige, insbesondere konjunkturbedingte Faktoren beeinflusst. In der Summe von ca. 1,4 Millionen pro Jahr würde selbst eine Totalverlagerung der bisher durch Klage eingeleiteten Verfahren aus dem genannten Streitwertbereich (ca. 30.000) auf das Mahnverfahren statistisch nicht zu Buche schlagen.

Rückschlüsse auf einen solchen Verlagerungseffekt könnten sich jedoch aus einer Betrachtung der Zahl der Zivilprozesse ziehen lassen, denen ein Mahnverfahren vorausgegangen ist.

Erledigte Verfahren – AG	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Anteil der Verfahren mit vorang. Mahnverfahren (in %)							
Alle Verfahren	46,8	46,4	46,1	45,1	49,2	51,8	54,3
Verfahren mit Streitwert Bis 750 EUR	nicht erhoben	nicht erhoben	nicht erhoben	62,0	73,7	78,4	78,8

Wie sich aus vorstehender Tabelle ergibt, hat sich der Anteil dieser Verfahren beim AG tatsächlich deutlich erhöht. Während diese Quote bis zum Jahr 2000 kontinuierlich (bis auf 45,1 %) zurückging, stieg sie bei den ab 2001 erledigten Prozessen deutlich an (2003: 54,3 %). Betrachtet man gesondert die Verfahren mit Streitwert bis 750 EUR, so wird deutlich, dass der Zuwachs tatsächlich vor allem aus diesem Bereich stammt. Die Mahnverfahrensquote schnellte dort von 62,0 % im Jahr 2000 auf 73,7 % im Jahr 2002 empor und stieg

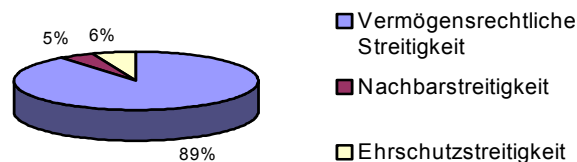
bis 2003 auf 78,8 % an. Da die Bezugsmenge auch Verfahren umfasst, deren Streitgegenstand für ein Mahnverfahren gar nicht in Betracht kommt, liegt der Schluss nahe, dass fast in allen auf eine Geldzahlung gerichteten Verfahren des genannten Streitwertbereichs dem Zivilprozess ein Mahnverfahren vorgeschaltet wird.

Die Statistik belegt, dass das BaySchlG zu einer deutlich verstärkten Inanspruchnahme des Mahnverfahrens geführt hat. In zahlreichen Fällen, in denen ohne den obligatorischen Schlichtungsversuch sogleich Klage erhoben worden wäre, wird nunmehr ein Mahnbescheid beantragt.

In wie vielen dieser Fälle der Streit mit dem Mahnverfahren sein Ende findet, ein Prozess also verhindert wird, ist der Statistik nicht zu entnehmen. In Anbetracht des stark gestiegenen Geschäftsanfalls bei den Amtsgerichten und der hohen Quote von Prozessen mit vorangegangenem Mahnverfahren kann jedoch nicht von einer nennenswerten Prozessvermeidungswirkung ausgegangen werden.

4. Verfahren aus dem Anwendungsbereich des BaySchlG ohne vorangegangenes Schlichtungsverfahren

Mit den bei den 12 Mustergerichten zu führenden Erhebungsbögen wurden 1315 Verfahren aus dem sachlichen Anwendungsbereich des Art. 1 Nr. 1 bis 3 BaySchlG erfasst. Der ganz überwiegende Teil der Streitigkeiten, nämlich 89 % (1179 von 1315), betraf vermögens-



gensrechtliche Ansprüche mit einem Streitwert unter 1.500 DM (jetzt: 750 EUR). Etwa 5 % (62 von 1315) waren Nachbarstreitigkeiten und 6 % (76 von 1315) Ehrschutzstreitigkeiten.

In fünf Fällen lag eine Gegenstandshäufung aus einer Ehrschutzstreitigkeit und einer vermögensrechtlichen (viermal) bzw. nachbarschaftlichen (einmal) Streitigkeit vor. In drei Fällen unterblieb eine Zuordnung der Streitigkeit.

Bei 57 % (748 von 1315 Bögen) war eine Schlichtung nicht erforderlich, weil der örtliche Anwendungsbereich des BaySchlG nicht eröffnet war (Art. 2 BaySchlG). Damit war insgesamt bei 567 Verfahren ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.

Eine Bescheinigung über die erfolglose Durchführung eines Schlichtungsversuchs (Art. 4 BaySchlG) lag in 31 % (176 von 567) dieser Verfahren vor.

In 66 % der Fälle (374 von 567) wurde Klage ohne Durchführung des obligatorischen Schlichtungsverfahrens erhoben (die restlichen Bögen waren insoweit unzureichend ausge-

füllt). Diese auffällig hohe Zahl fehlerhaft erhobener Klagen ist möglicherweise auf ein Informationsdefizit bei Parteien und Rechtsanwälten zurückzuführen (zu welchem Anteil die Kläger in diesen Fällen anwaltlich vertreten waren, wurde nicht festgestellt). Zur prozessualen Behandlung dieser Fälle s. unten III. 6.

Aber auch in den 176 Fällen, in denen eine Erfolglosigkeitsbescheinigung vorgelegt wurde, hat nur in etwa 72 % (127 Fälle) ein Schlichtungstermin oder ein schriftliches Schlichtungsverfahren (Art. 10 Abs. 1 BaySchlG) stattgefunden. In den anderen Fällen war Grund für die erfolglose Beendigung des Schlichtungsverfahrens fast ausschließlich, dass der Antragsgegner nach Art. 11 Abs. 4 Satz 3 BaySchlG unentschuldigst gefehlt hat (21 % aller Schlichtungsverfahren, 37 von 176 Verfahren).

Dass das Schlichtungsverfahren zwar beantragt, aber innerhalb von drei Monaten nicht durchgeführt wurde (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BaySchlG) sowie die fehlende Eröffnung des Anwendungsbereichs (Art. 4 Abs. 2 Alt. 1 und 2 BaySchlG) kommt in den zu Gericht gelangenden Fällen so gut wie nicht vor. Selten sind auch die für die Schlichtung gem. Art. 4 Abs. 2 Alt. 3 BaySchlG ungeeigneten Fälle (ca. 5 %, 9 von 176). In 6 Erhebungsbögen wird der Inhalt des Zeugnisses nicht mitgeteilt.

5. Häufigkeit der Klageerhebung nach gescheitertem Güteversuch

Aus den Erhebungen bei den Gütestellen in den 12 Muster-Amtsgerichtsbezirken (s. oben C. V.) ergibt sich, dass von insgesamt 783 mitgeteilten Verfahrenseinleitungen 258 Verfahren nach tatsächlicher Durchführung eines Schlichtungsgesprächs scheiterten. Weitere 183 Verfahren scheiterten, weil der Antragsgegner nicht erschienen war. Von den insgesamt 176 Klagen, in denen vor den Amtsgerichten ein Zeugnis über einen erfolglosen bzw. gescheiterten Schlichtungsversuch vorgelegt wurde, war in 127 Fällen keine Einigung zustande gekommen, in 37 Fällen der Gegner nicht zum Gespräch erschienen. Vergleicht man nunmehr die Zahl der erfolglosen und gescheiterten Schlichtungen mit der Anzahl der Klagen, die nach einer erfolglosen bzw. gescheiterten Schlichtung erhoben wurden, so wurde nach insgesamt 37 % aller gescheiterten und erfolglosen Schlichtungen auch Klage eingereicht. In 49 % aller erfolglosen Schlichtungsgespräche wurde Klage erhoben, war der Gegner nicht erschienen, so wurde in 20 % der Fälle anschließend vor Gericht geklagt.

Bei diesem Ergebnis ließe sich dem vorgeschalteten Schlichtungsverfahren eine gewisse Filterfunktion selbst bei erfolglosem und gescheitertem Verfahren nicht absprechen. Angesichts der Unsicherheit, ob die Amtsgerichte die Erfassungskarten wirklich vollständig und umfassend ausgefüllt haben, kann dieser Wert jedoch allenfalls als Tendenz, nicht als gesicherte Erkenntnis angesehen werden. So ergab denn auch die kleine Befragung von 21 an einem Schlichtungsverfahren beteiligten Personen, dass nahezu alle Befragten, die Antragsteller eines Schlichtungsverfahrens waren und bei denen es nicht oder nur teilweise zu einer Einigung kam, die Gegenseite nun verklagen wollen.

III. Verfahrensablauf und -ergebnis

1. Veränderungen bei der Art der Erledigung

Eine Sonderauswertung des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung ermöglichte es, etwaige Veränderungen bei der Art der Verfahrenserledigung im Streitwertsegment des BaySchlG festzustellen.

Der Anteil streitiger Urteile war bereits vor dem Wirksamwerden des BaySchlG im unteren Streitwertbereich deutlich höher, der Anteil der Vergleiche deutlich niedriger als bei der Gesamtheit der amtsgerichtlichen Verfahren. Die Abweichungen bewegten sich in der Größenordnung von 5 Prozentpunkten. Daran hat sich ab 2001 nichts Wesentliches geändert (vgl. nachstehende Tabellen).

Erledigungsart bei Zivilsachen insgesamt

(Bayerische Amtsgerichte ohne Familiensachen)

	2000	2001	2002	2003
Streitiges Urteil	28,9	27,8	24,9	24,4
Vergleich	12,4	12,4	14,6	15,5
Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	24,9	24,5	23,8	24,0
Beschl. gem. § 91a ZPO	2,5	2,6	2,6	2,5
Klagerücknahme	16,3	17,0	17,2	16,8
Ruhen oder Nichtbetrieb	5,9	3,5	3,9	4,3
Verweisung oder Abgabe an anderes Gericht	4,6	6,0	7,0	6,8
Sonstiges	4,5	6,2	6,0	5,7

Die Prozentangaben beziehen sich auf die Gesamtzahl der erledigten Verfahren (ohne Abgaben innerhalb des Gerichts).

Erledigungsart bei Zivilsachen mit Streitwert bis zu 750 EUR

(Bayerische Amtsgerichte ohne Familiensachen)

	2000	2001	2002	2003
Streitiges Urteil	33,0	31,0	28,5	28,4
Vergleich	7,3	6,9	8,7	9,7
Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	21,1	20,0	20,0	20,1
Beschl. gem. § 91a ZPO	3,0	3,2	3,1	2,8
Klagerücknahme	20,7	22,5	22,6	22,2
Ruhen oder Nichtbetrieb	3,4	3,5	4,1	4,6
Verweisung oder Abgabe an anderes Gericht	4,6	5,0	5,6	5,4

Die Prozentangaben beziehen sich auf die Gesamtzahl der erledigten Verfahren mit Streitwerten bis zu 750 EUR bzw. 1500 DM (ohne Abgaben innerhalb des Gerichts).

Etwas stärker als in der Gesamtstatistik hat sich bei den in den Anwendungsbereich des BaySchlG fallenden Verfahren die Quote der Klagerücknahmen erhöht. Hierin könnten sich die ohne vorherige Durchführung des obligatorischen Schlichtungsverfahrens erhobenen Klagen widerspiegeln.

Worauf es zurückzuführen ist, dass sich (nicht nur im Anwendungsbereich des BaySchlG, sondern allgemein) die Urteilsquote verringert und die Vergleichsquote erhöht haben, kann aufgrund der Statistik nicht festgestellt werden. Es liegt nahe, einen Zusammenhang mit der am 1.1.2002 in Kraft getretenen ZPO-Reform herzustellen, da von 2001 auf 2002 eine besonders deutliche Erhöhung der Vergleichsquote festzustellen ist, und zwar auch beim Landgericht erster Instanz (beim AG von 12,4 auf 14,6 %, beim LG von 21,4 auf 23,7 %).

Die beim LG seit jeher deutlich höhere Vergleichsquote lässt im Übrigen die Aussage zu, dass die Vergleichsbereitschaft proportional zum Streitwert abnimmt. Dies gilt auch innerhalb des AG, denn für die Verfahren mit bis zu 750 EUR Streitwert betragen die entsprechenden Quoten nur 6,9 und 8,7 %.

Die in der Justizstatistik seit 2002 gesondert erhobenen Klageabweisungen wegen unterbliebenen Güteversuchs nach dem BaySchlG fallen quantitativ nicht ins Gewicht. Für 2002 wurden 8 derartige Fälle erfasst, für 2003 nur 5. In der Praxis wird in solchen Fällen in der Regel Klagerücknahme erklärt (s. dazu unten 6.).

2. Durchführung des Verfahrens

Der Sonderauswertung für Verfahren bis 750 EUR Streitwert sind auch nähere Angaben zur Struktur dieser Verfahren zu entnehmen, die zwar nicht für die Evaluation des BaySchlG, u.U. aber für weitere Überlegungen zur Gestaltung dieser Verfahren von Interesse sein können (s. nachstehende Tabelle).

Von den insgesamt erledigten Verfahren der Amtsgerichte waren (ohne Familiensachen, ohne Abgaben innerhalb des Gerichts)

	2000	2001	2002	2003
ohne Termin	52,5 %	53,4 %	55,2 %	56,6 %
<i>- nur im Bereich bis 750 EUR</i>	67,2 %	69,2 %	70,8 %	72,0 %
mit Termin ohne Beweistermin	32,2 %	31,6 %	31,2 %	30,7 %
<i>- nur im Bereich bis 750 EUR</i>	23,4 %	22,2 %	21,5 %	20,7 %
mit Beweistermin	15,3 %	15,1 %	13,6 %	12,7 %
<i>- nur im Bereich bis 750 EUR</i>	9,4 %	8,6 %	7,7 %	7,3 %
Durchschnittliche Dauer bei Ende mit streitigem Urteil (in Monaten)	5,6	5,8	6,0	6,0
<i>- nur im Bereich bis 750 EUR</i>	3,8	4,0	4,0	4,1

Im Streitwertbereich bis zu 750 EUR liegt die Quote der Verfahren ohne Termin mit steigender Tendenz weit über zwei Dritteln. Beweistermine sind – mit abnehmender Tendenz – relativ selten (2002: 7,7 % der Verfahren). Hier wirkt sich offenkundig § 495a ZPO aus.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer liegt dementsprechend deutlich niedriger als beim AG insgesamt (2002 4,0 statt 6,0 Monate bei Beendigung mit streitigem Urteil), nimmt aber – wohl infolge der steigenden Geschäftsbelastung – beständig zu.

Anwaltliche Vertretung beider Parteien kommt im unteren Streitwertbereich deutlich seltener vor als in der Gesamtheit der amtsgerichtlichen Verfahren (Einzelheiten s. nachstehende Tabelle). Das BaySchlG hatte auf diese Gegebenheit keinen statistisch nachweisbaren Einfluss.

Vertretung durch Rechtsanwälte bei den Amtsgerichten

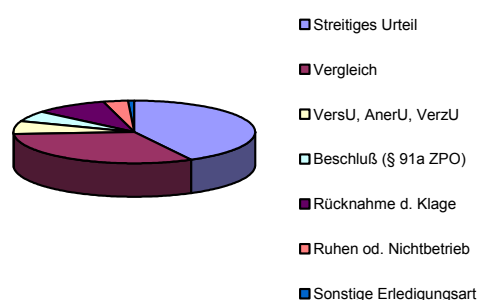
(ohne Familiensachen)

	2000	2001	2002	2003
nur Kläger	42,9 %	42,5 %	42,4 %	42,8 %
- nur im Bereich bis 750 EUR	50,1 %	49,7 %	49,9 %	50,2 %
nur Beklagter	2,2 %	2,3 %	2,4%	2,5 %
- nur im Bereich bis 750 EUR	2,6 %	2,8 %	2,8 %	2,8 %
beide Parteien	47,4 %	47,7 %	47,5 %	46,9 %
- nur im Bereich bis 750 EUR	37,8 %	37,6 %	37,1 %	37,1 %
keine Partei	7,5 %	7,6 %	7,7 %	7,8 %
- nur im Bereich bis 750 EUR	9,5 %	9,9 %	10,3 %	9,8 %

3. Auswirkungen des erfolglosen Schlichtungsverfahrens auf den Zivilprozess

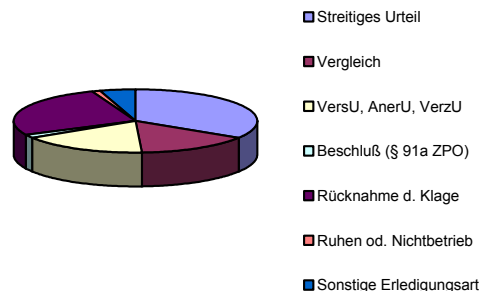
Wurde vor Einlegung der Klage ein erfolgloser Schlichtungsversuch unternommen und dabei ein Schlichtungstermin oder ein schriftliches Verfahren durchgeführt (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BaySchlG), schlossen die gerichtlichen Verfahren wie folgt ab:

Streitiges Urteil	52	41,9 %
Vergleich	39	31,5 %
VersU, AnerKU, VerzU	8	6,5 %
Beschluss (§ 91a ZPO)	7	5,6 %
Rücknahme d. Klage	12	9,7 %
Ruhen od. Nichtbetrieb	4	3,2 %
Sonstige Erledigungsart	1	0,8 %
Ohne Angabe	1	0,8 %



In den Fällen, in denen kein Schlichtungsverfahren oder -termin stattgefunden hat, sondern das Schlichtungsverfahren trotz Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereichs zu Recht nicht durchgeführt (wegen Art. 2 BaySchlG) oder kein Einigungsversuch unternommen wurde (wegen Art. 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Art. 11 Abs. 4 Satz 3 BaySchlG), ergaben sich folgende Prozessausgänge:

Streitiges Urteil	267	33,4 %
Vergleich	120	15,2 %
VersU, AnerkU, VerzU	133	16,9 %
Beschluss (§ 91a ZPO)	14	1,8 %
Rücknahme d. Klage	207	26,3 %
Ruhen od. Nichtbetrieb	9	1,1 %
Sonstige Erledigungsart	37	4,7 %

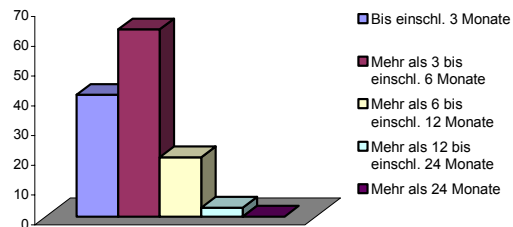


Wurde ein Schlichtungsverfahren mit Einigungsversuch erfolglos durchgeführt und klagte danach eine Partei, zeigte sich, dass die Parteien den Rechtsstreit nun tatsächlich durchführen wollen: Der Anteil der Versäumnis-, Anerkenntnis- und Verzichtsurteile ist deutlich geringer (6,5 % gegenüber der sonst beim AG üblichen Größenordnung von über 20 %), die Zahl der streitigen Urteile mit 41,9 % wesentlich höher als gewöhnlich (ca. 25 %). In erheblichem Umfang kommt es aber auch noch zu einem Vergleich (31,5 % gegenüber ca. 14 %); ein zweiter Einigungsversuch vor dem Richter ist also nicht aussichtslos.

4. Auswirkungen des Schlichtungsverfahrens auf die Dauer des Zivilprozesses

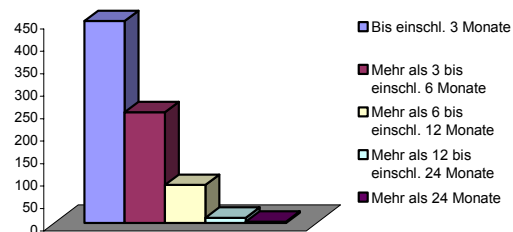
Wurde vor Einlegung der Klage ein erfolgloser Schlichtungsversuch unternommen und dabei das Schlichtungsverfahren mit Schlichtungstermin oder schriftlichem Verfahren durchgeführt (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BaySchlG), verteilt sich die Verfahrensdauer wie folgt:

Bis einschl. 3 Monate	41	32,2 %
3 bis einschl. 6 Monate	63	49,6 %
6 bis einschl. 12 Monate	20	15,7 %
12 bis einschl. 24 Monate	3	2,4 %
Mehr als 24 Monate	0	0,0 %



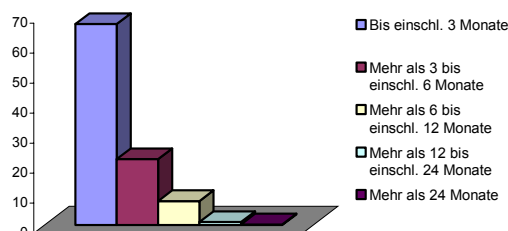
Wurde das Schlichtungsverfahren trotz Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereichs zu Recht nicht durchgeführt (wegen Art. 2 BaySchlG) oder wurde kein Einigungsversuch unternommen (wegen Art. 4 Abs. 1, 2, 11 Abs. 4 Satz 3 BaySchlG), nahm das gerichtliche Verfahren folgende Zeiträume in Anspruch:

Bis einschl. 3 Monate	450	56,4 %
3 bis einschl. 6 Monate	247	30,9 %
6 bis einschl. 12 Monate	85	10,6 %
12 bis einschl. 24 Monate	12	1,5 %
Mehr als 24 Monate	3	0,4 %



Für die Gesamtheit der Verfahren mit Streitwerten bis 750 EUR ergeben sich dagegen aus einer Sonderauswertung zur Bayerischen Justizstatistik 2002 folgende Werte:

Bis einschl. 3 Monate	40658	67,6 %
3 bis einschl. 6 Monate	13421	22,3 %
6 bis einschl. 12 Monate	5097	8,4 %
12 bis einschl. 24 Monate	841	1,3 %
Mehr als 24 Monate	116	0,2 %



Es lässt sich feststellen, daß bei erfolglos durchgeführtem Schlichtungsverfahren die durchschnittliche Verfahrensdauer deutlich über dem Durchschnitt der bayerischen Verfahren liegt. Während dort ca. 60 % der Verfahren weniger als drei Monate bei Gericht anhängig sind (im Bereich bis 750 EUR sogar ca. 67 %, s. oben), lag der Schwerpunkt der Verfahrensdauer bei vorhergehender Schlichtung zwischen drei und sechs Monaten (49,6 %). Dies wird auch damit zusammenhängen, daß die Kläger nach erfolgloser Schlichtung ihre Klagen deutlich seltener zurücknehmen (s. oben 3.).

Zu berücksichtigen ist auch die weitere Verfahrensverlängerung, die sich aus dem Zeitaufwand für das Schlichtungsverfahren (s. oben C. III. 3.) ergibt.

5. Einfluss der Wahl der Schlichtungsstelle auf den Prozessausgang

Bei den erfassten Verfahren, in denen eine erfolglose Schlichtung stattgefunden hat, handelt es sich fast ausschließlich um Verfahren, bei denen ein Notar oder ein Rechtsanwalt das Schlichtungsverfahren durchgeführt hat. Nur zwei erfolglose Schlichtungsverfahren hatten vor einer anerkannten und ein Verfahren vor einer sonstigen Schlichtungsstelle stattgefunden. Die entspricht der relativ seltenen Inanspruchnahme dieser Stellen.

Die Prozessausgänge verteilen sich auf die einzelnen Kategorien von Schlichtungsstellen wie folgt:

	Notar	Rechtsanwalt	Sonst. anerk. Gütestelle	Sonst. Schlichtungsstelle
Streitiges Urteil	41 % (23)	43 % (50)	50 % (1)	0 % (0)
Vergleich	39 % (22)	24 % (28)	0 % (0)	100 % (1)
VersU, AnerkU, VerzU	5 % (3)	12 % (14)	0 % (0)	0 % (0)
Beschluss (§ 91a ZPO)	4 % (2)	4 % (5)	0 % (0)	0 % (0)
Rücknahme d. Klage	5 % (3)	12 % (14)	50 % (1)	0 % (0)
Ruhen od. Nichtbetrieb	5 % (3)	2 % (2)	0 % (0)	0 % (0)
Sonstige Erledigungsart	0 % (0)	2 % (2)	0 % (0)	0 % (0)

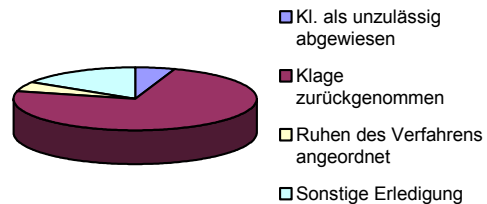
Repräsentative Aussagen über die Abhängigkeit des Prozessausgangs von der Wahl der Schlichtungsstelle lassen sich aus den vorgenannten Zahlen kaum entnehmen. Von der

Tendenz her vergleichen sich die Parteien im Prozess seltener, wenn ein gescheiterter Schlichtungsversuch vor einem Rechtsanwalt vorausgegangen ist, während nach dem Scheitern notarieller Schlichtungsversuche die Kläger eher bereit zu sein scheinen, die Klage zurückzunehmen. Die Urteilsquote ist nach anwaltlichen und notariellen Schlichtungsversuchen in etwa gleich.

6. Zahl und Behandlung von Klagen, die ohne das vorgeschriebene Schlichtungsverfahren erhoben wurden

Klagen, die unzulässigerweise vor Durchführung des Schlichtungsverfahrens erhoben wurden, wurden wie folgt behandelt:

Klage als unzulässig abgewiesen	20	5,2 %
Klage zurückgenommen	282	73,6 %
Ruhen des Verfahrens angeordnet	19	4,9 %
Sonstige Erledigung	62	16,1 %



Bei den sonstigen Erledigungen läßt sich teilweise die genaue Erledigungsart feststellen. In 13 Fällen (3,4 %) kam es zu einem Vergleich, in 19 Fällen (5 %) wurde ein Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil erlassen. Die Zahlen belegen, daß die Gerichte von der umstrittenen Möglichkeit, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, kaum Gebrauch machen. Das Verfahren endet in den meisten Fällen sogleich nach Klageerhebung, wobei die Parteien – wohl aus Kostengründen – die Klage zumeist zurücknehmen (73,6 %).

7. Einfluss des vorangegangenen Schlichtungsverfahrens auf den Zivilprozess

Die Frage, ob sie einen Einfluss des vorangegangenen Schlichtungsverfahrens auf das Gerichtsverfahren feststellen konnten, verneinten 91 % der sich hierzu äßernden 168 Richter. Lediglich fünf Richter konnten eine Erleichterung des Gerichtsverfahrens feststellen; dagegen sahen ca. 16 % der Richter im vorangegangenen Schlichtungsversuch eine Erschwerung des Gerichtsverfahrens.

Mehr als 88 % der Richter maßen dem vorangegangenen Schlichtungsverfahren auch keinen Einfluss auf die Chancen einer gütlichen Einigung bei. Nur drei Richter konstatierten eine begünstigende Wirkung; 19 % meinten dagegen, der Schlichtungsversuch habe eine gütliche Einigung im Prozess eher verhindert.

IV. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

Die vorstehenden Ergebnisse können thesenartig folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Das BaySchlG hatte *keine signifikante Auswirkung auf den Geschäftsanfall* bei den Amtsgerichten;
- Seit Inkrafttreten des BaySchlG ist eine *deutlich höhere Inanspruchnahme des Mahnverfahrens* festzustellen;
- Das *Erfordernis* des Schlichtungsversuchs wurde in zwei Dritteln der eingereichten Klagen *missachtet*;
- Fehlerhaft ohne vorherigen Schlichtungsversuch eingereichte Klagen wurden *mehrerheitlich zurückgenommen*;
- Nach einem erfolglosen Schlichtungsverfahren besteht eine *höhere Prozessbereitschaft*, aber auch noch eine *hohe Vergleichschance*;
- Nach einem erfolglosen Schlichtungsverfahren *dauern* Zivilprozesse tendenziell *länger*;
- Die Wahl der *Gütestelle* hat auf einen nachfolgenden Zivilprozess *keine Auswirkung*.

E. Rechtsfragen zum BaySchlG – Rechtsprechung und Literatur

Bei der Anwendung der Vorschriften über die obligatorische Schlichtung (und den Versuchen zu ihrer Umgehung) sind einzelne Zweifelsfragen aufgetreten, die zu Gerichtsentscheidungen und Stellungnahmen in der Literatur geführt haben.

I. Erforderlichkeit eines Schlichtungsverfahrens

1. Sachlicher und örtlicher Anwendungsbereich (Art. 2 BaySchlG)

In der Praxis trat sehr häufig die Frage auf, ob eine Schlichtung auch dann erforderlich ist, wenn von mehreren Beklagten (Streitgenossen) nur einer seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder seine Niederlassung im gleichen Gerichtsbezirk wie der Kläger hat, der andere aber nicht. Das AG Lüdenscheid (NJW 2002, 1279) hat diese Frage für das GüSchlG NRW verneint.

Unsicherheit verursachte auch die Frage, ob das Schlichtungsverfahren bei subjektiver Klageerweiterung (Parteierweiterung) für den zusätzlichen Beklagten durchgeführt werden muss, ob eine erneute Schlichtung erforderlich ist, wenn wegen Irrtums über die Eigentumslage nach Rechtshängigkeit ein Parteiwechsel erfolgt ist und ob nach Klageermäßigung oder Verweisung einer beim LG eingereichten Klage an das AG ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden muss. Entscheidungen hierzu sind nicht bekannt geworden.

Ob bei objektiver Klagehäufung eines schlichtungspflichtigen und eines nicht schlichtungspflichtigen Antrags ein Schlichtungsverfahren erforderlich ist, entschied das LG Aachen (NJW-RR 2002, 1439) im verneinenden Sinn. Ein Schlichtungsverfahren scheidet nach Sinn und Zweck der obligatorischen Streitschlichtung aus, da hier der Konflikt der Parteien gravierender sei als in den gesetzlich genannten Fällen. Im Übrigen wäre eine Aufspaltung des Rechtsstreits auch nicht prozessökonomisch. Der Entscheidung wird in der Literatur zugestimmt (*Beunings*, AnwBl 2004, 82, 85; *Friedrich*, NJW 2002, 3223, 3224).

Unklarheiten traten bei der Auslegung des Begriffs »vermögensrechtliche Streitigkeit« i.S.d. Art. 1 Nr. 1 BaySchlG und bei der Reichweite der nachbarschaftlichen Streitigkeit nach Art. 1 Nr. 2 BaySchlG auf: Fallen auch Schadensersatzansprüche bei nachbarschaftlichen Streitigkeiten, Beseitigungsansprüche nach § 1004 BGB und Kosten einer Ersatzvornahme bei Ansprüchen aus § 910 BGB, Art. 47 AGBGB unter das BaySchlG? Das AG Nürnberg (MDR 2002, 1189) hat entschieden, dass eine landesrechtlich vorgeschriebene Schlichtung für Ansprüche aus dem Nachbarrecht nicht nur für die in § 15a EGZPO aufgeführten Streitigkeiten gilt, sondern auch für Ansprüche aus einer unerlaubten Handlung, die mit einer nachbarrechtlichen Streitigkeit in engem Zusammenhang steht. Das AG Königstein i. Ts. (NJW 2003, 1954) hat geurteilt, dass nachbarrechtliche Beseitigungsansprüche, die ohne Klageerhebung binnen Jahresfrist nicht mehr geltend gemacht werden können, nicht unter § 15a Abs. 1 Nr. 2 EGZPO fallen.

Das AG Wuppertal (ZInsO 2002, 91 m. zust. Anm. *Förster*) hat hinsichtlich einer Klage auf Feststellung einer Forderung zur Insolvenztabelle entschieden, dass das obligatorische Schlichtungsverfahren durchzuführen ist, wenn die Wertgrenze des Schlichtungsgesetzes (aufgrund der Quotenerwartung) unterschritten wird. Es handele sich auch hierbei um eine vermögensrechtliche Streitigkeit. *Mankowski* (EWiR 2002, 347f) stimmt der Entscheidung in einer Anmerkung zu.

2. Umgehung durch Klageerweiterung

Häufig stellte sich den Richtern die Frage, ob das obligatorische Schlichtungsverfahren aufgrund einer Klageerweiterung entfallen kann. In der veröffentlichten Rechtsprechung wurde dies fast einhellig bejaht.

Das LG München I (MDR 2003, 1313 m. zust. Anm. *Friedrich*) hat entgegen der Vorinstanz (AG München NJW-RR 2003, 515) die Klage bei nachträglicher Erweiterung auf einen nicht der obligatorischen Schlichtung unterliegenden Betrag als zulässig erachtet, wenn Klage und Klageerhöhung dem Beklagten gemeinsam zugestellt wurden. Ebenso hatte das LG Baden-Baden (NJW-RR 2002, 935) entschieden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Erhebung der Klage sei die Zustellung der Klageschrift an den Beklagten, zu diesem Zeitpunkt sei der maßgebliche Streitwert überschritten gewesen. Dieser Entscheidung haben *Deckers* (WuM 2002, 33, 34) und *Beunings* (AnwBl 2004, 85) zugestimmt.

Uneinheitlich beantwortet wird die Frage nach der Entbehrlichkeit des obligatorischen Schlichtungsverfahrens, wenn der Kläger erst nach Zustellung einer wegen Nichterreichens des maßgeblichen Gegenstandswerts unzulässigen Klage diese erweitert. Das LG Kassel (NJW 2002, 2256) hielt eine solche Klageerweiterung für zulässig und jedenfalls dann nicht für rechtsmissbräuchlich, wenn die weiteren Ansprüche nicht offensichtlich jeder Grundlage entbehren (nach Mitteilung von Richtern gab es auch willkürliche Klageerweiterungen zur Behebung des Zulässigkeitsmangels).

Das AG Halle (NJW 2001, 2099) entschied, nach Erlass eines Mahnbescheids könne die Klage erweitert werden, ohne dass ein Schlichtungsverfahren bezüglich der Erweiterung vorgeschaltet werden müsse, auch wenn der Erweiterungsbetrag bei ursprünglicher Geltendmachung grundsätzlich ein Schlichtungsverfahren erfordern würde (zust. *Beunings*, AnwBl 2004, 85).

3. Umgehung durch Mahnverfahren

Das AG Rosenheim (NJW 2001, 2030) hat entschieden, dass ein vorheriger Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids die obligatorische Streitschlichtung nur dann nach § 15a Abs. 2 Nr. 5 EGZPO entbehrlich macht, wenn der Anspruch zulässigerweise im Mahnverfahren geltend gemacht werden konnte. Werde ein unzulässiger Mahnbescheid beantragt und erlassen und das Verfahren nach dem Widerspruch in das streitige Verfahren übergeleitet, so sei die Klage als unzulässig abzuweisen, da die Prozessvoraussetzung der obligatorischen Schlichtung nicht erfüllt sei.

II. Rechtsfolgen des unterbliebenen Schlichtungsversuchs

Das von den Richtern am häufigsten aufgeworfene Problem ist die Frage der Nachholbarkeit des Schlichtungsverfahrens nach Klageerhebung. Ist bei fehlender Schlichtung zwingend auf Klageabweisung zu erkennen oder kann das Ruhen des Verfahrens bis zum Abschluss des nachgeholtten Schlichtungsversuchs angeordnet werden?

Hierzu werden in Rechtsprechung und Literatur unterschiedliche Auffassungen vertreten. Zum Teil wird eine Nachholung der obligatorischen Schlichtung während des Klageverfahrens als unzulässig angesehen, da die Nichtdurchführung des Schlichtungsverfahrens ein nicht heilbares Prozesshindernis sei. Hierfür spreche der Wortlaut des § 15a Abs. 1 Satz 1 EGZPO, wonach die Klageerhebung erst nach dem erfolglosen Einigungsversuch zulässig sei. Zudem könne der Zweck der außergerichtlichen Streitbeilegung – Entlastung der Gerichte, Möglichkeit der außergerichtlichen Einigung – bei einer Nachholung im Prozess nicht mehr erreicht werden (LG Ellwangen, NJW-RR 2002, 936; AG Nürnberg NJW 2001, 3489; AG Nürnberg MDR 2002, 1189; *Wesche*, MDR 2003, 1029, 1032; *Beunings*, AnwBl 2004, 82, 84; *Kimmelman/Winter*, JuS 2003, 951).

Demgegenüber vertritt das AG Königstein i. Ts. (NJW 2003, 1954) die Ansicht, dass bei einer mangels Durchführung des außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens unzulässigen Klage im Einvernehmen der Parteien das Ruhen des Verfahrens bis zum Abschluss des bereits beantragten Schlichtungsverfahrens angeordnet werden kann. Das OLG Hamm (MDR 2003, 387) und ihm folgend das LG Duisburg (ZKM 2004, 92) haben entschieden, dass eine landesrechtlich vorgeschriebene Schlichtung für Ansprüche aus dem Nachbarrecht bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung im Rechtsstreit nachgeholt werden kann. Dies entspricht auch einer weit verbreiteten Ansicht in der Literatur (*Zöller/Gummer*, ZPO, 24. Aufl., 2003, § 15a EGZPO Rn. 25; *MünchKomm/Wolf*, ZPO, Akt.-Band, 2. Aufl., 2002, § 15a EGZPO Rn. 4; *Stein-Jonas/Brehm*, ZPO, 22. Aufl., 2003, vor § 1 Rn. 247; *Unberath*, JR 2001, 355 ff.; *Schmidt*, DAR 2001, 481, 486; *Friedrich*, NJW 2002, 789 und 3223; *Kempe*, AnwBl 2003, 393).

Für eine grundsätzliche Nachholbarkeit des außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens spricht sich auch das LG München II (NJW-RR 2003, 355) aus, das aber die Nachholung eines obligatorischen außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens für entbehrlich hält, wenn dieses offenkundig ergebnislos wäre (abl. *Zöller/Gummer* a.a.O.). *Friedrich* (NJW 2002, 798 ff.) begründet die Zulässigkeit einer Nachholung des Schlichtungsverfahrens damit, dass das Verfahren ohne Rücksicht auf die Existenz eines Einigungswillens durchgeführt werden müsse und dass die ZPO auch im laufenden Verfahren Streitschlichtungsmechanismen kenne, wie sich aus § 278 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 ergebe.

In der Literatur wird die Frage diskutiert, ob ein Schlichtungsverfahren erforderlich ist, wenn ein Gericht eines Landes ohne obligatorisches Schlichtungsverfahren wegen fehlender sachlicher oder örtlicher Zuständigkeit nach § 281 ZPO an ein Gericht eines Landes verweist, das die obligatorische Schlichtung eingeführt hat. Zum Teil wird die Ansicht vertreten, dass die Nachholung eines Güteversuchs erforderlich sei, anderenfalls könne auf diese Weise das Schlichtungsverfahren umgangen werden (*Unberath*, JR 2001, 355, 357).

Anderer Ansicht ist *Beunings* (AnwBl 2004, 82), die die Durchführung des Schlichtungsverfahrens als einen Aspekt der wirksamen Klageerhebung ansieht. Es bestehe keine nachträgliche Verpflichtung zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens, da mit Einreichung der Klage bei einem Gericht eines Landes ohne obligatorisches Schlichtungsverfahren die Klage endgültig wirksam erhoben worden sei (ebenso *Zöller/Gummer* a.a.O. Rn. 8).

Prozesskostenhilfe ist nach LG Itzehoe (NJW-RR 2003, 352) zu versagen, wenn das erforderliche außergerichtliche Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt wurde, da die beabsichtigte Klage dann keine Aussicht auf Erfolg hat.

F. Literatur zum BaySchlG

Zum BaySchlG selbst ist nur wenig Literatur erschienen. Die Beschäftigung mit der obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung findet vornehmlich in den Kommentaren und Lehrbüchern, die § 15a EGZPO behandeln, statt. Gleiches gilt für die Spezialliteratur, die einzelne Rechtsfragen überwiegend länderübergreifend darstellt und das BaySchlG in diesem Zusammenhang allenfalls erwähnt.

Dennoch ist bereits im Jahr 2000 mit dem Werk von *Schwarzmann/Walz*, »Das Bayerische Schlichtungsgesetz, Kommentar und Leitfaden zur Verhandlungsführung für den Schlichter«, ein Kommentar zum BaySchlG erschienen. In einem Praxishandbuch hat *Grziniwotz* die obligatorische Streitschlichtung durch Notare mit zahlreichen Formulierungsbeispielen dargestellt.¹ In einem umfangreichen Sonderheft der MittBayNot vom Juli/August 2000 finden sich neben Gesetzesmaterialien und Musterformularen auch mehrere Aufsätze zum BaySchlG, insbesondere von *Heßler*, *Birnstiel* und *Ponschab/Brinkmann*, in denen das künftige Gesetz aus Sicht von Justiz, Notariat und Anwaltschaft gewürdigt wird. Diese Sonderpublikation und der Umstand, dass es sich bei den Autoren des vorgenannten Kommentars und des vorgenannten Praxishandbuchs um Notare bzw. einen Notarassessor handelt, zeigen, dass dem Inkrafttreten des BaySchlG von Seiten des bayerischen Notariats besonderes Augenmerk gewidmet worden ist.

Zwei Aufsätze haben sich mit den Auswirkungen des BaySchlG auf Miet- und Wohnungseigentumssachen auseinandergesetzt (*Schläger*, Wie wirken sich § 15a EGZPO und das Bayerische Schlichtungsgesetz auf Wohnraummiet- und Wohnungseigentumssachen aus?, ZMR 2000, 503 bis 507; *Wetekamp*, Obligatorische Streitschlichtung in Bayern und ihre Folgen für den Mietprozess, NZM 2001, 614 bis 616).

In zwei Erfahrungsberichten hat *Steike* (MittRAK München III/2001, S. 3 bis 5; MittRAK München I/2003, S. 5 bis 7) aus Sicht eines Rechtsanwalts und Schlichters ein durchaus positives Fazit gezogen: »Nach dem Eindruck des Verfassers ist das obligatorische Schlichtungsverfahren in den Grenzen, die ihm Bundes- und Landesgesetzgeber gezogen haben, durchaus erfolgreich im Sinne der Justizentlastung« (MittRAK München I/2003, S. 5, 6).

¹ *Grziniwotz*, Erfolgreiche Verhandlungsführung und Konfliktmanagement durch Notare, 2001, Rn. 340 ff.

G. Das BaySchlG im Urteil der Rechtspraxis und der Rechtsuchenden

I. Richter

Im Rahmen des Evaluationsprojekts wurde den Zivilrichtern an sämtlichen bayerischen Amtsgerichten ein Fragebogen zugeleitet, in dem sie mittels standardisierter Antworten und offener Kommentare ihre Einschätzung zur Bewährung des BaySchlG kundtun konnten. Insgesamt leiteten 185 Richter den Fragebögen zurück – ein in Anbetracht der 253 Zivilrichterstellen äußerst erfreulicher Rücklauf. Für das Interesse der Richterinnen und Richter spricht auch, dass die meisten Fragebogen mit – teilweise ausführlichen – Kommentaren versehen waren. Sie reichten von (vereinzelter) schroffer Ablehnung der außergerichtlichen Streitbeilegung über (verbreitete) Kritik an oder Skepsis gegenüber dem Konzept der obligatorischen Schlichtung bis zu (zahlreichen) Vorschlägen zur Verbesserung dieses Konzepts oder zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung insgesamt. Im Einzelnen ergab sich Folgendes:

1. Beibehaltung, Erweiterung, Begrenzung oder Abschaffung des BaySchlG

Ein Viertel der abgegebenen Stellungnahmen sprach sich für die *Beibehaltung* des BaySchlG aus. Als Hauptgrund wurde die prozessvermeidende Wirkung angeführt. Nach Ansicht der Befürworter ist durchaus eine geringe, nach Einzelauffassungen sogar eine große Entlastung feststellbar. Dies zeige sich vor allem bei den besonders schlichtungsgerechten Nachbarschaftsstreitigkeiten. Auch dem Ausweichen auf das Mahnverfahren wird eine entlastende Wirkung zugebilligt.

Ein Fünftel der Antwortenden befürwortet eine *Ausweitung* des BaySchlG. Gefordert wird insbesondere die Abschaffung der Umgehungsmöglichkeit durch das Mahnverfahren sowie eine Erstreckung auf nachbarschaftliche Streitigkeiten aller Art. Häufig werden Ansprüche nach § 1004 BGB und Mietstreitigkeiten genannt, aber auch Schmerzensgeldklagen und Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz. Vereinzelt wird auch gefordert, das Nichterscheinen einer Partei zu sanktionieren, sowie Dauerschuldverhältnisse und räumlich voneinander weiter entfernt lebende Parteien durch das BaySchlG zu erfassen.

5,1 % der Stellungnahmen halten eine *Einschränkung* des BaySchlG für richtig. Insbesondere sollte sich das BaySchlG auf Nachbarschaftsstreitigkeiten beschränken.

Knapp 49 % der zu diesem Thema getätigten Aussagen fordern hingegen die *Aufgabe* des BaySchlG. Diese deutliche Mehrheit begründete ihre Ansicht primär damit, dass keinerlei Auswirkungen (und wenn, dann negative durch Erschwerung des Verfahrens) spürbar seien, das Schlichtungsverfahren somit nur vertuernd und lästig für den rechtssuchenden Bürger sei. Deshalb habe das obligatorische Schlichtungsverfahren bei der Bevölkerung nur geringe Akzeptanz erfahren und werde als überflüssig angesehen. Der Rich-

ter könne ebenso gut (oder kraft seiner Autorität sogar besser) schlichten, insbesondere bei sachgerechter Durchführung der Güteverhandlung nach § 278 Abs. 2 ZPO (möglichst gesonderter Termin am runden Tisch) oder des schriftlichen Vergleichsverfahrens nach § 278 Abs. 6 ZPO. Nicht selten wurde das BaySchlG als prinzipiell ungeeignet, teilweise gar als verfassungswidrig angesehen.

2. Begrenzung des BaySchlG auf Streitigkeiten innerhalb eines LG-Bezirks

Deutlich über die Hälfte der befragten Richter hält die Begrenzung auf den LG-Bezirk für sachgerecht. Hauptbegründung hierfür war, dass eine weitere Anreise zum Schlichtungstermin für die Parteien unzumutbar wäre. Es wurde jedoch auch vorgeschlagen, die Begrenzung auf den LG-Bereich durch eine räumliche Distanz in Kilometern zu ersetzen, um Verzerrungen, vor allem in Grenznähe, vorzubeugen. Vereinzelt gefordert wurde sowohl die Erweiterung auf OLG-Bezirke als auch die Einschränkung auf AG-Bezirke.

Es wurde aber auch geltend gemacht, die Regelung sei als Gleichheitsverstoß verfassungswidrig. Von der Zufälligkeit desselben Wohnsitzes dürfe die Belastung mit dem Güteversuch nicht abhängen.

3. Begrenzung des BaySchlG auf Bagatellsachen

Über zwei Fünftel bewerteten die Begrenzung auf Streitigkeiten mit geringerer wirtschaftlicher Bedeutung als positiv, insbesondere unter dem Aspekt der Verfahrensökonomie. Gerade in diesen Fällen komme es zu einer spürbaren Entlastung der Gerichte. Es wurde jedoch auch die Ansicht vertreten, dass der Streitwert keinerlei Bedeutung für die Schlichtungseignetheit habe. Besonders geeignet seien z.B. Streitigkeiten zwischen Unternehmen oder solche, bei denen es auf besonderes Fachwissen ankommt.

Knapp die Hälfte der befragten Richter befürwortete die Begrenzung auf gewisse Prozessinhalte, da die Materie für die Schlichter ansonsten zu komplex würde. Darüber, welche der gegebenen Materien besonders schlichtungseignet sind, gingen die Meinungen allerdings weit auseinander: So wurden teilweise Nachbarschafts- und Ehrschutzstreitigkeiten hierzu gerechnet, andere hielten jedoch genau diese Inhalte für ungeeignet, da sie mehr Zeit in Anspruch nähmen, als ein Schlichter aufbringen könne oder wolle.

4. Ausnahme des Mahnverfahrens vom BaySchlG

Nur 60 Richter, etwa ein Drittel, sprachen sich gegen die Ausnahme des Mahnverfahrens vom Anwendungsbereich des Gesetzes aus. Sie führe zur Konterkarierung des BaySchlG und zur Umgehung des Gesetzeszwecks. Die Vertreter der Gegenansicht führten hingegen ins Feld, dass das Mahnverfahren sachgerechter, schneller und verhältnismäßiger dem Bürger zu seinem Recht verhelfen könne, vor allem in Fällen von bloß zahlungsunfähigen oder -unwilligen Schuldnern. Ganz besonders gelte dies für Forderungen von Großunternehmen. Daneben entlaste auch das Mahnverfahren die Prozessgerichte.

De lege ferenda sprach sich ein knappes Fünftel der Befragten (18 %) dafür aus, dass vor Einleitung des Mahnverfahrens eine obligatorische Schlichtung stattfinden solle. Als Hauptgrund wurde hierfür genannt, dass ansonsten das Mahnverfahren zur Umgehung des BaySchlG einlade und die Schlichtung die Streitbeilegung eher fördere als der Gang über das Mahnverfahren.

Mehr als jeder Vierte (27 %) war der Meinung, eine Schlichtung sollte vor der Überleitung ins streitige Verfahren stattfinden. Angeführt wurden hierzu im Wesentlichen die gleichen Gründe, mit dem Unterschied, dass die Entlastungswirkung des Mahnverfahrens bei unstrittigen Forderungen genutzt werden könne.

Über die Hälfte (50,3 %) lehnt eine zusätzliche Schlichtung ab. Dies wird hauptsächlich mit den Vorteilen des Mahnverfahrens gegenüber der Schlichtung begründet; gerade bei Zahlungsunfähigkeit und -unwilligkeit des Schuldners stehe die Möglichkeit einer schnellen Titelbeschaffung im Vordergrund: »Bei unstrittigen Forderungen gibt es schlichtweg nichts zu schlichten.« Ein Schlichtungserfordernis würde nur den Anreiz für Schuldner schaffen, unbestreitbare Forderungen nicht voll oder gar nicht zu erfüllen, in der Hoffnung der Gläubiger scheue die umständliche Schlichtung. Das Ergebnis wäre nur »Rechtsverweigerung durch Zeitverzögerung«. Jede noch so klare Forderung würde in die Schlichtung gezwungen werden und somit zur Überlastung der Schlichter führen. Hinzu komme die angeblich geringe Akzeptanz der Schlichtung in der Bevölkerung (»völliger Unfug«, »barer Unsinn«, »lästig«). Weiterhin wurde kritisiert, der Vorschlag übersehe »dass es Verfahren gibt, die für die Schlichtung ganz einfach ungeeignet sind«, dass die Schlichtung in solchen Fällen sich »bloß verteuern und verzögernd auswirken«, das Gerichtsverfahren unnötig komplizieren und »dem Unsinn die Krone aufsetzen« würde. Schließlich wird darauf verwiesen, dass auch das Mahnverfahren eine Filterfunktion habe und die Rechtsschutzinteressen am ehesten verwirkliche.

5. Schlichtungsgeeignete Fälle, Personen und Konstellationen

Zu der Frage, ob es besonders schlichtungsgeeignete Fälle oder Personengruppen gebe, wurden alle Meinungen vertreten, von der Ansicht, nichts und niemand sei besonders schlichtungsgeeignet (»Streithansel gibt es in allen Konstellationen«; »Das Gericht heißt Streitgericht, die Parteien wollen streiten!«) bis zur Meinung, grundsätzlich sei alles und jeder (»jede ohnehin vernünftige Person«) schlichtungsgeeignet. Als schlichtungsungeeignet werden insbesondere durch Rechtsanwälte vertretene Parteien angesehen.

Nach überwiegender Ansicht beschränkt sich das Feld der schlichtungsgeeigneten Fälle jedoch auf Ehrschutz- und insbesondere Nachbarschaftsstreitigkeiten. Als besonders schlichtungsgeeignete Personenkonstellationen wurden Familienmitglieder, Personen die in einem Dauerschuldverhältnis zueinander stehen, und diejenigen, welche ein hohes emotionales Aufarbeitungsbedürfnis zeigen, genannt.

Von den geeigneten Fallkonstellationen wurden des weiteren aufgeführt: Erbrecht, Gesellschaftsaufösungen, Ansprüche aus Übergabeverträgen oder Eigentum, Streitigkeiten aus dem Bank- und Versicherungsrecht, Klagen wegen Sachmängeln (insbesondere beim

Kauf bzw. der Reparatur eines Kfz) sowie Schönheitsreparaturen. Auch Körperverletzungen werden hier genannt. Als ungeeignet werden hingegen angesehen: Arzthaftungsfragen, das Verkehrs- und Mietrecht, sofern eine Beweisaufnahme notwendig ist, sowie private Baurechtsstreitigkeiten.

6. Weitere Vorschläge zur Förderung des Schlichtungsgedankens

Mehrfach wurde vorgeschlagen, für eine bessere (Zusatz-)Ausbildung von Richtern bezüglich Mediation und eine bessere Werbung für den Schlichtungsgedanken in der Bevölkerung zu sorgen. Es sollten finanzielle Anreize für Anwälte und Parteien im Falle einer vergleichsweisen, außergerichtlichen Streitbeilegung geschaffen, die Gerichtsgebühren erhöht, zumindest ein obligatorischer Eigenanteil bei Rechtsschutzversicherungen eingeführt werden.

Vereinzelt wurde gefordert, die Richter in Kommunikations-, Konflikt- und Verhandlungslehre auszubilden und eine bessere Verhandlungsatmosphäre im Gericht selbst durch Gestaltung der Sitzungssäle (runder Tisch statt althergebrachter Sitzordnung) zu schaffen. Im Übrigen wurde ein gesetzgeberisches Tätigwerden gefordert: Die Streitwerte für Berufungen sollten angehoben werden, der Richter solle einen »Zwangsvergleich« schließen dürfen, § 12a Abs. 1 ArbGG (Ausschluss der Kostenerstattung) solle in die ZPO übernommen werden, weniger Prozesskostenhilfe bewilligt werden und das Verfahren weiter gem. § 495a ZPO entformalisiert werden. Vereinzelt wurden aber auch Überlegungen zu einer außergerichtlichen Streitvermeidung, insbesondere durch nichtjuristische Schlichter oder Mediatoren (Bürgermeister, Pfarrer, Arzt), angestellt: So sollte eine Anwesenheitspflicht der Parteien vor dem Schlichter eingeführt werden und dieser mit bindender Entscheidungsbefugnis ausgestattet werden. Ein Ausbau des a.be.r-Projektes wurde in diesem Zusammenhang befürwortet. Einzelne Stimmen forderten die Abschaffung von Rechtsschutzversicherungen.

Eine nicht geringe Anzahl der befragten Richter war jedoch auch der Meinung, dass eine weitere Förderung des Schlichtungsgedankens nicht nötig sei: Die Vorschriften der ZPO seien ausreichend, da eine Güteverhandlung ohnehin stattfinde und eine außergerichtliche Einigung durch Anwälte möglich und nicht selten sei. Der durch den Richter geschlossene Vergleich sei vorzugswürdig. Ein Rechtsstaat bedürfe einer Justiz, die wiederum der Richter bedürfe; der Staat solle deshalb den Justizapparat stärker ausbauen. Es bestehe die Gefahr von zu viel Schlichtung: Es sei Parteien mitunter schwer vermittelbar, warum nach gescheiterter obligatorischer Schlichtung auch noch der Richter sich um eine gütliche Einigung bemühe. In einer Stellungnahme heißt es, schon die Frage nach einer Förderung des Schlichtungsgedankens sei »falsch und rührt von pathologischem Harmoniebedürfnis.«

7. Verweisung durch den Richter statt vorgeschalteten Güteversuchs?

Im Richterfragebogen wurde auch gefragt, ob eine (verbindliche oder unverbindliche) Verweisung auf außergerichtliche Streitbeilegung eine sinnvolle Alternative zum obligatorischen Güteversuch sein könnte. Hier gingen die Meinungen sehr weit auseinander. Die weit überwiegende Zahl (77 %) lehnte dies – zum Teil mit Entschiedenheit ab (»erhöht die Kosten«; »schafft Misstrauen«; »nur Zeitverlust«; »Gefahr des Missbrauchs, um Arbeit abzuschieben«; »Hin- und Herschieben von Akten«; »Rechtsverweigerung«). Wenn sich Parteien erst einmal an das Gericht gewandt haben, hätten sie auch einen Anspruch auf eine gerichtliche Entscheidung. Der Richter, der sich schon in den Fall eingearbeitet hat, sei zur Schlichtung viel besser berufen als ein neu einzuschaltender Dritter.

Die Vertreter der Gegenmeinung, die etwa zu gleichen Teilen eine empfehlende und eine verbindliche Verweisung befürworteten, hielten ein solches Vorgehen dann für angezeigt, wenn es darum gehe, besondere Fachkompetenz einzubringen oder eine Verhandlungsblockade (»keiner will das Gesicht verlieren«) zu überwinden.

8. Sonstige Anregungen und Feststellungen

Des Weiteren wurde folgendes angeregt und festgestellt: Der Verlauf der Schlichtung sollte durch die Schlichter besser protokolliert werden. Den Anwälten sollte mehr Flexibilität für Schlichtungen aus eigener Initiative eingeräumt werden. Die Schlichtungsgebühren sollten, um eine vergleichsweise Einigung für die Anwälte interessanter zu machen, angehoben werden. Es müsse mehr geeignete, qualifizierte und interessierte Mediatoren sowie fachlich kompetente Schlichtungsstellen für Spezialgebiete, wie z.B. Bausachen, geben.

Charakteristisch für die Mehrheitsmeinung unter den befragten Richtern sind folgende Zitate:

- »Die Schlichtung ist ein bloßes Modethema.«
- »keine Akzeptanz in Sicht«
- »Schlichtungsprofi ist und bleibt der Richter.«
- »Die Bürger haben einen Anspruch auf Verhandlung vor Gericht.«
- »Die Schlichtung ist nur erfolgreich bei ohnehin einigungsbereiten Parteien.«

II. Als Gütestelle zugelassene Rechtsanwälte

Im Rahmen der Befragung einzelner Schlichter haben insgesamt 118 Rechtsanwälte eine Bewertung des BaySchlG abgegeben.

1. Allgemeine Bewertung

Das Verhältnis zwischen Aufwand und Verfahrenserfolg wurde sehr negativ bewertet. In ca. 74 % der Stellungnahmen wurde eine Unverhältnismäßigkeit beklagt. Die geringe Vergütung der Schlichtertätigkeit verhindere fundierte Verhandlungen. Die geringe Einigungsbereitschaft der Parteien, die fehlende Akzeptanz durch die Öffentlichkeit, mangelnde Autorität des Schlichters im Vergleich zu der eines Gerichts und mangelnde Kooperationsbereitschaft der Anwälte verhinderten den Erfolg. Der zeitliche und organisatorische Mehraufwand erweise sich daher oft als nutzlos, was nicht zur Akzeptanz des Schlichtungsverfahrens unter den Rechtsanwälten beitrage. So seien vor allem vermögensrechtliche Streitigkeiten von Natur aus für die Schlichtung vollkommen ungeeignet: Soweit die Parteien davon überzeugt seien, dass sie Anspruch auf Zahlung eines bestimmten Betrags hätten, fänden sich selten Verhandlungsspielräume. 13 % bezeichneten das Verhältnis von Aufwand und Erfolg dann als angemessen, wenn das Verfahren erfolgreich abgeschlossen werden kann. Nur 7 % fällten ein uneingeschränkt positives Urteil über das Verhältnis von Aufwand und Erfolg.

Vorteile des Verfahrens für die Antragsteller wurden mehrheitlich in der Chance einer schnelleren und kostengünstigeren Einigung gesehen. Besonders in Nachbarstreitigkeiten komme es – oft erstmals – zu einer vernünftigen Kommunikation zwischen den Parteien. Eine Rechtsanwältin schrieb: »Wenn sie dann merken, mit dem anderen lässt sich reden, dann ist das Aha-Erlebnis oft erstaunlich, Vertrauen wird aufgebaut und eine Menge Resentiments werden abgebaut«. Oft würden im Schlichtungsgespräch auch zusätzliche Beziehungsprobleme angesprochen und aus dem Weg geräumt.

Nur vereinzelt wurde berichtet, die Parteien würden das Schlichtungsverfahren als bloß formale und damit überflüssige Hürde ansehen.

2. Beibehaltung, Erweiterung, Begrenzung oder Abschaffung des BaySchlG

35 % der als Gütestelle anerkannten Rechtsanwälte forderten die ersatzlose Abschaffung des BaySchlG. Ein Viertel der Stellungnahmen sprach sich zumindest für eine Begrenzung aus. Hier wurde vor allem die Herausnahme von vermögensrechtlichen Streitigkeiten und zugleich die Begrenzung auf nachbarschaftliche Streitigkeiten gefordert. Als Hauptgrund wurde die Umgehung durch das Mahnverfahren angegeben. Dieses sei in der Bevölkerung bekannter als das BaySchlG und werde von den Rechtsanwälten mehrheitlich empfohlen. Weiterhin wurde gefordert, die gesamte Schlichtung nur auf freiwilliger Basis stattfinden zu

lassen. Eine Mediation sei ohnehin aussichtslos, wenn nicht von vornherein eine gewisse Einigungstendenz bestehe.

Nur eine Minderheit von neun befragten Schlichtern aus der Anwaltschaft möchte den Regelungsumfang des BaySchlG im jetzigen Zustand belassen. Diejenigen Stimmen, die sich für eine Erweiterung aussprachen, forderten höhere Streitwertgrenzen für vermögensrechtliche Streitigkeiten und gleichzeitig eine Abschaffung des Umwegs über das Mahnverfahren in diesem Bereich. Vereinzelt wurde auch eine Bereichserweiterung auf das Arbeits-, das Familien- und das Erbrecht gefordert. Es wurde außerdem vorgeschlagen, das Strafrecht, das Arzthaftungsrecht und das öffentliche Baurecht in den Anwendungsbereich einzubeziehen.

3. Sonstige Anregungen und Feststellungen

In den sonstigen Anmerkungen wurde die Forderung nach einer Vergütungsanpassung besonders deutlich. Diese sei notwendig, um das unter 1. angesprochene Missverhältnis zwischen Aufwand und Verfahrenserfolg zu korrigieren. Ein weiterer Kritikpunkt war die geringe Akzeptanz des Schlichtungsgedankens in der Bevölkerung und die Tatsache, dass das Schlichtungsverfahren vom Gesetzgeber als obligatorisches Vorverfahren geschaffen wurde. Um die Akzeptanz zu verbessern wurde vorgeschlagen, das Schlichtungsverfahren entweder nur auf Vorschlag des Gerichts zu initiieren, welches aufgrund seiner Autorität bei der Bevölkerung eher respektiert werde, oder die Schlichtung auf einen am Gericht ansässigen Rechtspfleger zu übertragen. Auf diese Weise könne der Eindruck vermittelt werden, dass die Schlichtung »näher bei Gericht« sei. Des Weiteren wurde gefordert, die Umgehung über das Mahnverfahren abzuschaffen und erheblich mehr für das BaySchlG sowohl in der Öffentlichkeit als auch in der Anwaltschaft zu werben. Kritisiert wurden rechtliche Unsicherheiten, so z.B. beim Anwendungsbereich des BaySchlG und hinsichtlich der Zustellung. Die unterschiedliche Behandlung verfrüht erhobener Klagen (s. E. II.), teils innerhalb desselben Gerichts, belaste die Praxis sehr. Oft werde durch entsprechende Gestaltung der Klage dafür gesorgt, dass der Grenzwert für das obligatorische Schlichtungsverfahren überschritten wird.

Teilweise wurde in sehr harscher Form die sofortige und ersatzlose Abschaffung des BaySchlG gefordert (»Schwachsinn«, »reiner Farcecharakter«, »reine Theorie«, »gesetzgeberischer Nonsens«, »halbherzig«).

Zur allgemeinen Einschätzung der außergerichtlichen Streitbeilegung durch die Anwaltschaft s. auch die Umfrage im a.be.r-Projekt (2. Hauptteil, D. II.).

III. Notare

Von den insgesamt 22 befragten Notaren wurde das Verhältnis zwischen Aufwand und Verfahrenserfolg ebenfalls mehrheitlich negativ bewertet. So beurteilten 56 % aller befragten Notare das Verfahren als unverhältnismäßig. Die genannten Gründe entsprechen nahe-

zu den von den Rechtsanwälten angeführten. Immerhin 37,5 % bezeichneten das Verhältnis als angemessen, jedoch nur 6 % fällten ein uneingeschränkt positives Urteil.

Auf die Frage, ob der Anwendungsbereich des BaySchlG verändert werden sollte, äußerten sich knapp drei Viertel der befragten Notare positiv und hielten eine Erweiterung für sinnvoll. Hier wurden hauptsächlich die Erhöhung der Wertgrenzen im Bereich der vermögensrechtlichen Streitigkeiten, erneut die Abschaffung des Umwegs über das Mahnverfahren und vereinzelt auch Erweiterungen auf das Erb- und Familienrecht gefordert.

Lediglich eine Minderheit plädierte aus den bereits durch die Rechtsanwaltschaft vorgebrachten Gründen für die ersatzlose Abschaffung.

Insgesamt stieß das BaySchlG verglichen mit den überwiegend sehr negativen Reaktionen der anwaltlichen Schlichter bei den Notaren auf ein deutlich positiveres Echo. Dies wurde auch durch eine persönliche Anhörung von Notaren im Zuge des a.be.r-Projekts bestätigt (s. hierzu 2. Hauptteil, Abschnitt B. III.).

Weitere Anmerkungen in den Fragebögen glichen im Wesentlichen denen aus der Rechtsanwaltschaft, von der Vergütungsanpassung, besserer Werbung bis hin zur Abschaffung (»Leerlauf«, »realistisch negative Sicht der Schlichtung«). Auch hier wurde die geringe Durchsetzungsfähigkeit bemängelt, welche auf die im Vergleich zu den Gerichten geringere Autorität zurückzuführen sei.

IV. Rechtsschutzversicherer

Die Einschätzung der Effizienz der obligatorischen Streitschlichtung ist äußerst uneinheitlich. Zwar zeigt sich der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) überzeugt, dass das Verfahren den erstrebten Zweck nicht erfüllen könne, das Meinungsbild ist bei den einzelnen Versicherern diesbezüglich jedoch differenzierter: Einige Versicherungen stehen hier auf demselben Standpunkt wie der GDV und führen als Kritikpunkte insbesondere auf, dass die obligatorische Streitschlichtung nur zur Verzögerung des Verfahrens führe und häufig umgangen werde, weil die Akzeptanz bei den Versicherungsnehmern, aber insbesondere bei deren Rechtsanwälten, sehr gering sei. Dies zeige sich auch dadurch, dass bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten häufig der Weg über das Mahnverfahren zur Vermeidung des Schlichtungsverfahrens gewählt werde. Daneben werden Zweifel an den Erfolgchancen einer Schlichtung geäußert, vereinzelt wird auch die Kompetenz der Schlichter bemängelt.

Nahezu ebenso viele Versicherungen stehen der obligatorischen Schlichtung durchaus aufgeschlossen gegenüber, vor allem unter Verweis darauf, dass diese eine Chance zur Vermeidung eines (teureren) Prozesses biete (»Prozessvermeidung ist immer besser«). Daneben wird auch durchaus Zufriedenheit mit der Erfolgsquote der Streitbeilegung bekundet. Diese zustimmende Haltung ist insbesondere unter denjenigen Versicherungsgesellschaften verbreitet, die auch die Kosten eines freiwilligen Schlichtungs- oder Mediationsverfahrens übernehmen.

Weitestgehend abgelehnt – selbst von den Versicherungen, die der Streitschlichtung grundsätzlich positiv gegenüberstehen – wird jedoch der Vorschlag, den Anwendungsbereich des § 15a EGZPO auszuweiten. Allgemein abgelehnt wird auch eine Öffnung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für eine Kostenübernahme bei Schlichtungs- und Mediationsverfahren über § 4 Abs. 1 lit. d ARB 94/2000 hinaus. Dies hätte nach Ansicht der Versicherer eine erhebliche Verteuerung des Rechtsschutzes zur Folge.

V. Parteien

Aus den Fragebögen schlichtungsbeteiligter Parteien ergaben sich folgende Erkenntnisse: Insgesamt überwog *vor der Schlichtungsverhandlung* der Wille der Parteien, insbesondere auf der Seite der Antragsgegner, eine Einigung zu finden und weiteren Streit zu vermeiden. Dementsprechend lag die Zahl derer, die dem Verfahren vor der Durchführung aufgeschlossen gegenüberstanden, bei ca. zwei Dritteln. Aber auch das eine Drittel, das eine Schlichtung von vornherein ablehnte, begründete dies mehrheitlich nicht mit einer grundsätzlichen Abneigung gegen einvernehmliche Schlichtungsgespräche, sondern hielt aufgrund der konkreten Situation das Verfahren für aussichtslos, z.B. weil die »streitsüchtige Gegenpartei unbedingt vor Gericht will« oder weil man als Antragsgegner »zum ersten Mal in so eine Sache hineingezogen« worden sei. Ebenso häufig führten die Gegner des Verfahrens aber an, dass aus ihrer Sicht die obligatorische Schlichtung lediglich eine Verzögerung der Streitentscheidung bedeute und unnötige Mehrkosten verursache. Vereinzelt wurde sogar gemutmaßt, den Schlichtern sollte durch das Verfahren »eine billige Einnahmequelle« verschafft werden, die eine »Abschreckung der Bürger vor einer Klage wegen der Kosten« bezwecke. Die Mehrheit, die vor der Durchführung des Verfahrens eine Schlichtung befürwortete, sah darin eine Chance, ein Gerichtsverfahren und die damit verbundenen höheren Kosten zu umgehen (»Kosten und Nerven werden geschont«). Ebenfalls eine wichtige Rolle spielte der Wunsch, das Verhältnis der Parteien untereinander nicht noch zusätzlich zu belasten, auch die Befürchtung, bei Nichtdurchführung des Verfahrens berufliche Nachteile zu erleiden, wurde genannt.

Diese Haltung der Parteien hat sich *nach der Schlichtungsverhandlung* in der Regel bestätigt. Bei lediglich acht der sich dazu äussernden 21 Parteien hat sich die Einstellung zum Verfahren verändert, wobei sich deren Meinung zu gleichen Teilen verschlechtert wie verbessert hat. Auffällig ist allerdings, dass diejenigen, deren Einstellung sich verschlechtert hat, eine Schlichtung bereits vor ihrer Durchführung abgelehnt hatten. Umgekehrt standen nahezu alle, die angeben, ihre Einstellung habe sich gebessert, der Schlichtung auch von Anfang an aufgeschlossen gegenüber.

H. Zusammenfassung

Die Befragung der an der obligatorischen Streitschlichtung nach § 15a EGZPO i.V.m. dem BaySchlG beteiligten Personen und Institutionen hat ein sehr uneinheitliches, aber vorwiegend von kritischen Stellungnahmen geprägtes Bild ergeben. Dabei richtete sich die Kritik zumeist nicht gegen den Gedanken der außergerichtlichen Streitbeilegung als solchen. Negativ bewertet wurden vielmehr vor allem die aus den gesetzlichen Vorgaben in § 15a EGZPO folgenden Konsequenzen. Der zwingende Charakter des Verfahrens bei gleichzeitiger Eröffnung von Umgehungsstrategien beeinträchtigt die Akzeptanz und verursacht Verfahrensverzögerungen. Aufwand und Ertrag stünden in keinem angemessenen Verhältnis.

Besonders kritisch wurde die Regelung im Bereich der vermögensrechtlichen Streitigkeiten gewürdigt. Für Konflikte im nachbarschaftlichen Bereich wurde eine obligatorische Schlichtung dagegen eher als vorteilhaft angesehen.

Insgesamt schlägt sich die Bewertung des im BaySchlG umgesetzten Verfahrensmodells in folgendem Umfrageergebnis nieder:

	Richter	Rechtsanwälte	Notare
Abschaffung	49 %	35 %	10 %
Einschränkung	5 %	25 %	5 %
Beibehaltung	25 %	7 %	10 %
Erweiterung	20 %	21 %	75 %

Der im BaySchlG gewählte Weg der »professionellen Schlichtung« durch Notare und Rechtsanwälte hat keine nennenswerte Kritik erfahren. Der vereinzelt befürwortete Einsatz von nichtjuristischen Mediatoren, Ärzten, Geistlichen usw. ist im beiderseitigen Einvernehmen auch nach dem BaySchlG möglich.

Die mit § 15a EGZPO verfolgten Ziele (Verbesserung der Streitkultur und Entlastung der Gerichte) konnten bisher nur in geringem Umfang erreicht werden. Wegen des kleinen Anwendungsbereichs, der zahlreichen Ausnahmen und der geringen Mitwirkungsbereitschaft von Parteien und Rechtsanwälten lässt sich weder in der Statistik noch in der Rechtswirklichkeit ein bedeutender Effekt feststellen. Die – derzeit ohnehin wieder stark ansteigenden – Eingangszahlen der Gerichte nehmen gerade im Streitwertbereich des § 15a EGZPO besonders zu; ihr Anteil am gesamten Prozessaufkommen der Amtsgerichte hat sich gegenüber dem Stand vor Inkrafttreten des BaySchlG kaum verändert. Die Fallzahlen der Gütestellen sind äußerst gering und stehen in keiner adäquaten Relation zu dem Überangebot von 1683 anerkannten Gütestellen. Etwa die Hälfte der 500 notariellen Gütestellen

wurde überhaupt nicht in Anspruch genommen, bei den anderen fallen zumeist nur ein bis vier Verfahren pro Jahr an. Auf anwaltliche Schlichter entfallen pro Jahr im Schnitt etwa 1,5 bis 2 Verfahren; eine große Zahl von ihnen hatte aber noch gar keine Schlichtungsverfahren zu verzeichnen. Auch von den sonstigen anerkannten Gütestellen kommen in der Regel Fehlanzeigen oder minimale Zahlen.

Einer überschlägigen Hochrechnung zufolge fallen im Anwendungsbereich des § 15a EGZPO in ganz Bayern pro Jahr ca. 2400 bis 3000 Schlichtungsverfahren und 670 bis 840 gelungene Schlichtungen, ausgehend von einer durchschnittlichen Erfolgsquote von 28 %, an; auf jede der 253 an den bayerischen AG bestehenden Zivilrichterstellen entfallen somit 2,6 bis 3,3 durch den obligatorischen Schlichtungsversuch verhinderte Prozesse. Angesichts der ca. 180.000 Klagen, die pro Jahr bei den bayerischen Amtsgerichten erhoben werden, sind dies vollkommen unbedeutende Größenordnungen.

Angesichts dieser Erfahrungen erweist es sich als sehr sachgerecht, dass das Bayerische Staatsministerium der Justiz parallel zur Erprobung der *obligatorischen* Schlichtung nach § 15a EGZPO nach Wegen zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung auf *freiwilliger* Basis gesucht hat. Über die Erfahrungen aus dem zu diesem Zweck im Bereich des LG Nürnberg-Fürth durchgeführten Modellversuch a.be.r wird im folgenden Hauptteil berichtet. Sodann sollen im Wege einer Gesamtbetrachtung der gewonnenen Ergebnisse Vorschläge für weitere Maßnahmen zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung erarbeitet werden.

2. Hauptteil: Erkenntnisse aus dem Modellversuch a.be.r in Nürnberg

A. Zweck und Inhalt des Modellversuchs

1. Konzeption

Mit dem Modellversuch »Außergerichtliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten – a.be.r« in Nürnberg sollte untersucht werden, auf welche Art und Weise sich erreichen lässt, dass rechtliche Konflikte in weit größerem Umfang als bisher ohne Inanspruchnahme der Gerichte sachgerecht gelöst werden können. Durch die regionale Begrenzung sollte ein möglichst breites, alle in Betracht kommenden Bereiche einbeziehendes und koordinierendes, wissenschaftlich zu begleitendes und auszuwertendes Vorgehen ermöglicht werden.

Der Modellversuch wurde vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz initiiert. Die Projektleitung wurde dem Vizepräsidenten des LG Nürnberg-Fürth, Dr. *Rainer Gemählich*, übertragen. Eingebunden wurden seitens des Ministeriums die Rechtsanwaltskammer für den OLG-Bezirk Nürnberg, die Landesnotarkammer und die Nürnberger Gesellschaft für Mediation e.V. Mit der wissenschaftlichen Begleitung wurde der Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und freiwillige Gerichtsbarkeit an der Universität Erlangen-Nürnberg betraut; ihm oblag es auch, gemeinsam mit der Projektleitung einzelne Aktivitäten und Kontakte zu initiieren, Veranstaltungen zu organisieren und hierüber zu berichten.

2. Schwerpunkte

Ausgehend von der Grundannahme, dass viele Bürger über die Möglichkeiten außergerichtlicher Streitbeilegung nicht oder nur unzureichend informiert sind, stellte das Projekt *Information und Aufklärung der Öffentlichkeit* an die erste Stelle. Nicht nur dass es (institutionalisierte) außergerichtliche Streitbeilegung gibt, sondern auch wo, durch wen und unter welchen Konditionen sie zu erlangen ist, sollte verstärkt in das öffentliche Bewusstsein gerückt werden.

Erfahrungsgemäß verfügen auch die Stellen, an die sich in Rechtskonflikte geratene Bürger wenden, nicht durchgängig über den Wissensstand, der eine optimale Beratung über den im konkreten Fall einzuschlagenden Weg der Konfliktbeilegung ermöglicht. Daher sollten auch Maßnahmen zur *Optimierung der Rechtsberatung* ergriffen werden.

Das bestehende Angebot an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren sollte auf *Entwicklungsmöglichkeiten* hin untersucht werden. Da es nicht immer gelingt, einen Konflikt sogleich auf den für seine Beilegung am besten geeigneten Weg zu bringen, sollte die Durchlässigkeit des gesamten Rechtspflegesystems gefördert und nach Möglichkeiten der *Vernetzung* gesucht werden.

3. Aktivitäten

a) Öffentlichkeitsarbeit, Bewusstseinsbildung

Das Modellprojekt startete am 14.10.2002 mit einer öffentlichen Vorstellung durch Staatsminister Dr. *Manfred Weiß* im Nürnberger Justizgebäude.¹ Die örtliche Presse berichtete ausführlich über die Ziele von a.be.r.

Mit zwei Vortragsveranstaltungen² an der Universität Erlangen-Nürnberg wurde die Bedeutung der außergerichtlichen Streitbeilegung in der Wirtschaft einem breiten Fachpublikum vorgestellt. Der Schwerpunkt lag bei der Mediation, die in der Wirtschaft zunehmend in Anspruch genommen wird.

Beim »Tag der Justiz« am 16. Juli 2003 konnten sich die Besucher im Nürnberger Justizgebäude an Informationsständen und in Vorträgen unter dem Motto »Manchmal geht's auch ohne Richter« über die außergerichtliche Streitbeilegung informieren. Im Mittelpunkt standen zwei Vorführungen von simulierten Mediationsgesprächen, die bei den Zuschauern tiefen Eindruck hinterließen.

Noch größeren Zuspruch fand eine ähnliche Präsentation, die im Rahmen der »Langen Nacht der Wissenschaft« im Oktober 2003 an der Juristischen Fakultät in Erlangen geboten wurde. Hier verfolgten und diskutierten zahlreiche interessierte Zuhörer die Vorführungen von Mediation. Für die Veranstalter zeigten die Vorführungen, dass das Wesen und die Wirkungen der Mediation auf diese Weise sehr überzeugend dargestellt werden können.

Auch bei einer Veranstaltung des Juristischen Forums Nürnberg kam dieses Mittel mit Erfolg zum Einsatz.

Bei einer von den fränkischen Mediationseinrichtungen gemeinsam getragenen Großveranstaltung in Nürnberg zum Thema »Mediation – Wege zu einer neuen Konfliktkultur« wurde von Vizepräsident Dr. *Gemäblich* auch das a.be.r-Projekt vorgestellt.

Für die breitere Öffentlichkeitsarbeit besonders wichtig waren die aus Anlass des Modellversuchs erstellten Informationsbroschüren, insbesondere das Faltblatt »aber aber – wer wird denn gleich vor Gericht ziehen?« und das Schlichter- und Mediatorenverzeichnis, sowie die auf den Internetseiten des Staatsministeriums der Justiz, des OLG Nürnberg und der Juristischen Fakultät Erlangen abrufbaren Informationen. Das Bayerische Fernsehen brachte in der Frankenschau einen zusammen mit der Projektleitung und der Nürnberger Gesellschaft für Mediation produzierten Bericht. In den Mitteilungen der IHK Nürnberg wurden mehrere Beiträge zum Thema veröffentlicht.³

¹ Ausführlicher Bericht in WIR – Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg 2002, S. 188 f. und a.be.r-Newsletter Nr. 1, S. 1 f.

² Dr. *Paul Hobeck* und *Christian Stubbe* (Siemens AG Legal Services), Gerichtliche und außergerichtliche Konfliktbeilegung aus der Sicht der Wirtschaft; Rechtsanwalt Dr. *Volkmar Wagner*, Mediation im Wirtschaftsrecht. Berichte in a.be.r-Newsletter Nr. 1 S. 2 ff.

³ Speziell zu a.be.r: *Greger*, Nicht jeder Streit gehört vor Gericht, in: Wirtschaft in Mittelfranken 6/2003, S. 56 f.

b) *Optimierung der Rechtsberatung*

Neben der breiten Öffentlichkeit waren vor allem die rechtsberatenden Berufe und Stellen Ziele der a.be.r-Aktivitäten, weil die Entscheidung über den einzuschlagenden Weg der Konfliktbewältigung oft von ihnen getroffen oder beeinflusst wird. Sämtliche Rechtsanwälte und Notare im Projektgebiet wurden mit Rundschreiben und Beiträgen in den Mitteilungsblättern auf das Projekt und seine Intentionen hingewiesen und um Mitwirkung gebeten. Auch wurden ihnen Informationsmaterialien zur außergerichtlichen Streitbeilegung zur Verfügung gestellt.

Gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer wurden zwei Seminare zur Mediation für Rechtsanwälte durchgeführt. Einige Teilnehmer entschlossen sich hierauf spontan zu einer Ausbildung als Mediator.

An der Juristischen Fakultät in Erlangen fand ein Erfahrungsaustausch mit Notaren statt, der zu wichtigen Erkenntnissen über Umfang, Qualität und Ausbaufähigkeit der notariellen Streitschlichtung führte.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtsantragsstellen bei den Amtsgerichten wurde beim LG Nürnberg-Fürth ein Workshop zur außergerichtlichen Streitbeilegung veranstaltet.

c) *Förderung der Infrastruktur*

Umfangreiche Aktivitäten waren der Platzierung der außergerichtlichen Streitbeilegung im Rechtspflegesystem gewidmet.

Zur Erfassung der bestehenden Strukturen wurde mit allen im Raum Nürnberg auf diesem Gebiet tätigen Institutionen Kontakt aufgenommen. Mit den wichtigsten von ihnen, insbesondere der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer und einigen Innungen, wurde auch in persönlichen Gesprächen erörtert, welche Möglichkeiten zum Ausbau des Schlichtungswesens gesehen werden. Aus diesen Kontakten sind Seminare und Workshops – vor allem für Sachverständige – zum Thema Wirtschaftsmediation hervorgegangen.

Als Beitrag zur Konsolidierung des besonders qualifizierten, aber noch nicht ausreichend wahrgenommenen Angebots der Mediatorinnen und Mediatoren wurde dieses bei ungezählten Gelegenheiten (Vorträgen, Tagungen, Einzelgesprächen) ins Bewusstsein gerückt. Auch beim Bayerischen Sachverständigentag 2003 stand das Thema »Konfliktlösung durch Mediation« im Vordergrund.

d) *Vernetzung*

Ein besonderes Anliegen des Modellprojekts ging dahin, auch bei den Richterinnen und Richtern die Vertrautheit mit den Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung zu stärken und dadurch die Bereitschaft zu fördern, in geeigneten Fällen gemäß § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO auf solche Verfahren zu verweisen.

Zu diesem Zweck wurden alle Zivilrichter im LG-Bezirk zu Beginn des Modellprojekts angeschrieben und gebeten, an einer Evaluierung des § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO mitzuwirken. Diese erfolgte mit einer Umfrageaktion am Ende des Projektzeitraums. Zu allen Veranstaltungen im Rahmen von a.be.r wurde auch die Richterschaft eingeladen. Im März

2003 fand im Nürnberger Justizgebäude ein Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Richtern, Rechtsanwälten und den Projektverantwortlichen statt. Als Ergebnis dieser Veranstaltung wurde im Oktober 2003 ein Mediationsseminar für Richter durchgeführt.

Um den persönlichen Kontakt zwischen Richtern, Rechtsanwälten und den Trägern der außergerichtlichen Konfliktbeilegung zu fördern, wurde ein »Forum Justiz – Schlichtung – Mediation« eingerichtet, welches im Oktober 2003 und im Februar 2004 zusammentrat und auch über den Projektzeitraum hinaus als interprofessionelle Kommunikationsplattform (organisiert vom Institut für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis der Juristischen Fakultät Erlangen) erhalten bleiben soll.

Die Vernetzung sollte schließlich auch durch den a.be.r-Newsletter gefördert werden, der über die Aktivitäten im Rahmen des Modellprojekts sowie aktuelle Entwicklungen im Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung berichtete. Er wurde an alle Interessenten in gedruckter Form verteilt und auch auf den Internet-Seiten zum a.be.r-Projekt eingestellt.⁴

e) *Wissenschaftliche Begleitung, Außendarstellung*

Die Initiative wurde vom projektbegleitenden Lehrstuhl in ständigem Kontakt mit dem Staatsministerium der Justiz, der Leitung des LG Nürnberg-Fürth, der Rechtsanwaltskammer Nürnberg und der Nürnberger Gesellschaft für Mediation e.V. fachlich unterstützt. Veranstaltungen wurden konzipiert und mitgestaltet. Bei wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen wurde das a.be.r-Projekt vorgestellt, so z.B. beim Mediationskongress 2003 in Göttingen, beim Deutschen Richter- und Staatsanwaltstag 2003 in Dresden und beim Mediationskongress des Deutschen Anwaltvereins in Berlin. Die Fachwelt wurde durch Zeitschriftenbeiträge⁵ und aktuelle Mitteilungen⁶ auf das Projekt aufmerksam gemacht. Dies führte zu einem regen Gedankenaustausch, z.B. mit der Leitung des Projekts »Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen«. Die hierbei sowie aus in- und ausländischen Publikationen gewonnenen Erkenntnisse flossen in das Projekt ein. Mit dem a.be.r-Newsletter und im Internet wurde laufend über das Projekt informiert; hieraus entstand ein enger Kontakt zu etwa 100 Interessenten. Die Ergebnisse des Modellversuchs werden Grundlage weiterer wissenschaftlicher Arbeiten und Publikationen werden.

⁴ Weiterhin abrufbar unter <http://www.jura.uni-erlangen.de/aber>.

⁵ Siehe z.B. Greger, ZKM 2003, 240 ff; ders., DRiZ 2003, 117.

⁶ Siehe z.B. NJW aktuell Heft 44/2002, S. XII; DNotZ 2002, 818.

B. Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse

I. Schlichtungseinrichtungen im Untersuchungsgebiet

Mit dem Projektbeginn wurde eine umfassende Erhebung der im LG-Bezirk bereits vorhandenen Schlichtungsinstitutionen und ihrer Aktivität veranlasst. Hierzu wurden alle bekannten Einrichtungen angeschrieben, zahlreiche Einzelgespräche geführt sowie die Unterlagen von Rechtsanwaltskammer, Notarkammer und BayObLG (als Anerkennungsstelle nach Art. 22 AGGVG) ausgewertet. Entwicklungen während des Projektzeitraums wurden beobachtet. Auch Institutionen, deren Tätigkeit nicht regional begrenzt ist, wurden – allerdings ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einbezogen. Im Einzelnen ergab sich folgendes Bild:

1. Anerkannte Schlichtungsstellen nach dem BaySchlG

Die Gütestellen nach Art. 5 BaySchlG können auch außerhalb des Bereichs der obligatorischen Schlichtung nach § 15a EGZPO in Anspruch genommen werden und dort ebenfalls vollstreckbare Vergleiche im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO herbeiführen.¹ Durch das BaySchlG ist daher das Angebot an Stellen, die der Bürger zur außergerichtlichen Beilegung von Konflikten anrufen kann, schlagartig erheblich erweitert worden. Im Bezirk des LG Nürnberg-Fürth handelt es sich um

- 61 Notare sowie
- ca. 163 als Gütestelle zugelassene Rechtsanwälte.

Kraft Anerkennung durch den Präsidenten des BayObLG ist vor Kurzem die Gütestelle eines Richters am OLG a.D. in Cadolzburg hinzugekommen. Auch die Bauinnung Nürnberg hat sich anerkennen lassen; dies hat auf ihre schon bisher ausgeübte Schlichtungstätigkeit aber keine Auswirkung gehabt (näher unter 3.).

Während des Projektzeitraums hat sich dieses Angebot quantitativ nicht nennenswert verändert (vgl. 1. Hauptteil, Abschnitt A. III.). Zur – sehr beschränkten – Inanspruchnahme für freiwillige Schlichtungsversuche a.a.O. C. I. 6).

2. Industrie und Handel

Die Industrie- und Handelskammer Nürnberg (IHK Nürnberg) ist als regionale Selbstverwaltungskörperschaft von Unternehmen der Industrie und des Handels vor allem rechtsberatend und vermittelnd für ihre Kammermitglieder tätig. In erheblichem Umfang (ca. 2 Fälle pro Woche) benennt sie Sachverständige für Schiedsgutachten.

Daneben unterhält die IHK Nürnberg ein kammerübergreifendes kaufmännisches Schiedsgericht, das bei Vereinbarung einer entsprechenden Schiedsgerichtsklausel angerufen werden kann (ca. 2-3 Verfahren pro Jahr).

¹ LT-Drucks. 14/2265, S. 12. Bei der Untersuchung hat sich gezeigt, dass dies selbst vielen Schlichtern nicht bekannt ist.

In Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale Bayern e.V., Verbraucherberatung Nürnberg, betreibt die IHK Nürnberg seit 1980 die Schlichtungsstelle für Schuhreklamationen; im Bundesgebiet existieren lediglich zwei vergleichbare Institutionen. Der Einzugsbereich erstreckt sich dabei auf ganz Mittelfranken. Ziel ist es, beim Schuhkauf auftretende Streitigkeiten unbürokratisch zu schlichten, wobei die entsprechenden Schiedssprüche für die Parteien unverbindlich sind. Jährlich werden etwa vier Fälle behandelt, das Verfahren ist kostenfrei.

Schließlich ist bei der IHK Nürnberg eine Einigungsstelle nach § 27a UWG angesiedelt, deren Gegenstand die außergerichtliche Beilegung wettbewerbsrechtlicher Streitigkeiten ist (ca. 35 Fälle pro Jahr).

3. Handwerk

Die Handwerkskammer für Mittelfranken mit Sitz in Nürnberg unterhält gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 11 HandwO eine Vermittlungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen selbständigen Handwerkern und ihren Auftraggebern. Daneben steht sie ihren Mitgliedern in Rechtsfragen zur Seite. Neben zahlreichen informellen Beratungsgesprächen erfordern lediglich 40-50 Fälle pro Jahr ein schriftliches Verfahren. In Einzelfällen kommt es zu Vermittlungsgesprächen zwischen den Parteien.

Die Bauinnung Nürnberg und der Landesverband Bayerischer Bauinnungen – Geschäftsstelle Mittelfranken – werden auf der einen Seite (laut Satzung) bei Meinungsverschiedenheiten unter Mitgliedern tätig. Eine Klage vor dem ordentlichen Gericht ist erst nach erfolglos durchgeführter Schlichtung zulässig. Auf der anderen Seite können sich auch Auftraggeber bei Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit den Mitgliedsbetrieben an sie wenden. In diesem Fall wird die Innung bzw. der Landesverband vermittelnd tätig. Beide Verfahren sind kostenfrei. Zudem sind Bauinnung und Landesverband anerkannte Schlichtungsstellen gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BaySchlG. Zu einem Schlichtungsverfahren nach dem BaySchlG ist es jedoch noch nicht gekommen.

Die Schiedsstelle für das Kraftfahrzeughandwerk Mittelfranken und die Schiedsstelle für den Gebrauchsgüterhandel Nordbayern stehen Kunden bei Beschwerden über die Tätigkeit von Mitgliedsfirmen offen. Daneben fällen sie verbindliche Schiedssprüche bei Streitigkeiten unter Mitgliedern. Das Verfahren ist für die Beteiligten jeweils kostenfrei. Jährlich werden ca. 100-120 Fälle behandelt.

In entsprechender Weise wird die Schiedsstelle des Karosseriebauerhandwerks tätig.

Die Elektro-Innung Nürnberg-Fürth vermittelt bei Beschwerden über durchgeführte Aufträge. Daneben wird die Innung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern tätig. Das Verfahren ist für die Beteiligten jeweils kostenfrei.

4. Freie Berufe

Bei der Bayerischen Landesärztekammer besteht eine Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen, die von Patienten, Ärzten und deren Berufshaftpflichtversicherung angerufen werden kann, um zu klären, ob eine Behandlung den Regeln der ärztlichen Kunst entsprach. Hierzu wird in der Regel ein medizinisches Fachgutachten eingeholt. Ergebnis des Verfahrens

ist die – für die Beteiligten nicht verbindliche – Feststellung, ob eine zivilrechtliche Haftung dem Grunde nach gegeben ist; zur Höhe einer etwaigen Entschädigung äußert sich die Gutachterstelle nicht. Im Jahre 2003 wurden bei ihr aus ganz Bayern 739 Anträge gestellt; in insgesamt 526 Fällen wurde eine Stellungnahme abgegeben.

Der zahnärztliche Bezirksverband Mittelfranken wird überwiegend zur Überprüfung zahnärztlicher Rechnungen und bei Streitfällen zwischen Patient und Zahnarzt, insbesondere zur Schlichtung und Vermittlung bei vermuteten Behandlungsfehlern angerufen. Das Verfahren ist für die Beteiligten kostenfrei. Der Verband wird jährlich rund 100 Mal in Anspruch genommen.

Die Bayerische Landesapothekerkammer unterhält satzungsgemäß ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO. Damit hat die Kammer die durch das Heilberufes-Kammergesetz eingeräumte Satzungsbefugnis genutzt. Sie ist folglich keine Schlichtungsstelle im eigentlichen Sinn. Tätigkeitsschwerpunkt des Schiedsgerichts ist die Streitschlichtung bei der Abwicklung von Apothekenpacht- oder -mietverhältnissen bzw. beim Apothekenkauf. Dem Schiedsverfahren ist dabei ein zwingendes Vorverfahren vorgeschaltet. Kommt es bereits dabei zu einer Einigung, trägt jede Partei ihre Kosten selbst, im Falle einer Entscheidung wird die Kostentragungspflicht nach billigem Ermessen festgesetzt. Jährlich werden – mit steigender Tendenz – rund drei Verfahren durchgeführt.

Die Bayerische Architektenkammer hat gemäß Art. 24 BayArchitektenG einen ständigen Schlichtungsausschuss zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben, eingerichtet. Das Verfahren endet mit einem für die Parteien unverbindlichen Vergleichsvorschlag, weitergehende Leistungen werden nicht erbracht. Wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, entscheidet der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses. Durchschnittlich werden jährlich vier Fälle behandelt.

Die Bayerische Ingenieurkammer-Bau unterhält einen Schlichtungsausschuss, der satzungsgemäß tätig werden kann, wenn ein Beteiligter der Kammer als Mitglied angehört. Das Verfahren endet mit einem für die Parteien unverbindlichen Vergleichsvorschlag, der mit Unterzeichnung durch beide Parteien Rechtsverbindlichkeit erlangt. Durchschnittlich wird der Schlichtungsausschuss einmal pro Jahr in Anspruch genommen. Die Kosten des Verfahrens werden regelmäßig hälftig getragen.

5. Banken und Sparkassen

Der Bayerische Sparkassenverband wird nach seiner Schlichtungsordnung bei Meinungsverschiedenheiten über Geschäftsvorfälle zwischen Kunden und einer bayerischen Sparkasse tätig. Obwohl die Unterbreitung von Schlichtungsvorschlägen nach der Schlichtungsordnung vorgesehen ist, beschränkt sich die Tätigkeit in den meisten Fällen auf eine lediglich vermittelnde Rolle. Das Verfahren ist für die Beteiligten kostenfrei. Die Inanspruchnahme nimmt seit Jahren deutlich zu und liegt jetzt bei ca. 270 Fällen pro Jahr.

Im Bereich der Privat- und der öffentlichen Banken kann bundesweit ein Ombudsmann angerufen werden.²

6. Mietstreitigkeiten

Der Grund- und Hausbesitzerverein Nürnberg und Umgebung e.V. berät seine ca. 11.000 Mitglieder in allen Immobilienfragen mit dem Schwerpunkt Miet-, Bau- und Nachbarrecht. Im Berichtszeitraum wurden mit jeweils steigender Tendenz ca. 8.500 telefonische Rechtsauskünfte erteilt und ca. 4.900 persönliche Beratungsgespräche geführt. Die außergerichtliche Vertretung wurde in ca. 1.400 Fällen übernommen. Bei Zahlungsansprüchen konnten rund 50 % der Fälle einvernehmlich beigelegt werden; erleichtert wurde dies, wenn die Gegenseite vom Mieterverein vertreten wurde. Soweit keine Zahlungsansprüche betroffen waren, so z.B. bei Nachbarschaftsstreitigkeiten, gelang dies sogar in 80 % der Fälle.

Der Mieterverein Nürnberg und Umgebung e.V. gehört zum Deutschen Mieterbund und hat ca. 16.000 Mitglieder. Er berät die Mitglieder in allen Mietrechtsfragen. Pro Jahr werden ca. 6.000 Beratungsgespräche geführt. Eine außergerichtliche Einigung kann in den meisten Fällen erzielt werden, lediglich rund 130 Fälle werden letztlich vor Gericht ausgefochten.

Die Nürnberger MieterInnengemeinschaft »Mieter helfen Mietern« e.V. berät ähnlich den vorgenannten Einrichtungen ihre Mitglieder in allen Mietrechtsfragen. Dabei kommt es jährlich zu ca. 1.900 persönlichen Rechtsberatungen und 3.000 Telefonkontakten.

7. Verbraucherstreitigkeiten

Rechtsberatung bei Konflikten mit Händlern, Handwerkern, Herstellern und Veranstaltern gewährt die Beratungsstelle Nürnberg der Verbraucherzentrale.

8. Mediation

Die genaue Zahl der im Raum Nürnberg tätigen Mediatorinnen und Mediatoren kann nicht angegeben werden, da es für die Mediation keine Zulassung und kein festes Berufsbild gibt. Etwa 60 Mediatoren aus unterschiedlichen Professionen (insbesondere Rechtsanwälte, aber auch Psychologen, Sozialpädagogen, Familientherapeuten, Personalleiter, kaufmännische Angestellte und Ingenieure) sind in der Nürnberger Gesellschaft für Mediation e.V. zusammengeschlossen. Dem letzten Jahresbericht der Gesellschaft zufolge nehmen die Aufträge zur Durchführung von Mediationen deutlich zu. Sie umfassen über den (traditionellen) familienrechtlichen Bereich hinaus verstärkt auch innerbetriebliche Konflikte, Konflikte zwischen Unternehmen und erbrechtliche Konflikte.

² Näher <http://www.bankenverband.de/ombudsmann> bzw. <http://www.voeb.de>.

II. Bewertung der Angebots- und Nachfragesituation

1. Handel, Handwerk, Geldverkehr

Für diese wichtigsten Konfliktfelder des Alltagslebens steht auch im Bereich Nürnberg ein breites Angebot spezialisierter Beratungs- und Vermittlungsstellen zur Verfügung. Durch diese Institutionen sowie die Verbraucherberatungsstellen werden ungezählte Konflikte bereits in einem Stadium bereinigt, in dem ein rechtsförmiges Verfahren gar nicht konkret angedacht worden ist.

Führt die Beratung oder Vermittlung bzw. – wo dies vorgesehen ist – der Schiedsspruch nicht zu einer Erledigung, so wird offenbar im Streitwertbereich bis 750 EUR häufig auf eine Weiterverfolgung (vermeintlicher) Ansprüche verzichtet. Jedenfalls fungieren die genannten Institutionen nach den vorliegenden Informationen kaum jemals als »sonstige Schlichtungsstellen« im Sinne des Art. 3 BaySchlG, indem sie ein Zeugnis nach Art. 4 BaySchlG erstellen, welches den Zugang zu Gericht ohne (nochmaligen) Schlichtungsversuch vor einer anerkannten Gütestelle eröffnet. Dem entspricht auch, dass die im Rahmen der Evaluierung des BaySchlG repräsentativ befragten Amtsgerichte nur einen einzigen Fall meldeten, in dem ein Zeugnis einer »sonstigen Schlichtungsstelle« vorgelegt wurde (s. oben 1. Hauptteil, Abschnitt D. III. 5.). Viele Fälle dieser Art werden allerdings über die Einleitung eines Mahnverfahrens letztlich doch zu Gericht gelangen.

Im höheren Streitwertbereich steht der Rechtsweg ohnehin ohne die Einschränkungen des BaySchlG offen. Er wird bekanntermaßen auch reichlich in Anspruch genommen; über 10 % der erstinstanzlichen Zivilprozesse haben ihre Grundlage im Kaufrecht.³ Der (statistisch nicht erfasste) Dienstleistungsbereich (zu den Bausachen s. sogleich) dürfte eine noch wesentlich größere Dimension haben.

In Gesprächen mit Vertretern von Kammern und Innungen wurde für vorstellbar und wünschenswert gehalten, dass noch wesentlich mehr Konflikte aus den genannten Bereichen außergerichtlich erledigt werden. Es wurde berichtet, dass die bestehenden Einrichtungen insbesondere wegen ihres Sachverstands auf dem jeweiligen Gebiet sehr erfolgreich arbeiten können. Kompetenz schafft Akzeptanz. Das Wort des Innungsobers oder des Sachverständigen einer Schiedsstelle hat Gewicht und führt in der Regel dazu, dass die Streitparteien sich verständigen. Vor allem aber kann der Vermittler aufgrund seines überlegenen Sachverstands häufig konstruktive Lösungen des aufgetretenen Problems, etwa im Wege einer Nachbesserung, bewirken. In einer Besprechung bei der Handwerkskammer wurde z.B. von einem Sachverständigen des Malerhandwerks eindrucksvoll berichtet, wie durch gemeinsame Besichtigung und Erörterung der beanstandeten Leistung vor Ort so gut wie immer befriedigende Lösungen gefunden werden können; Entsprechendes berichtete der Obermeister der Elektro-Innung in einem ausgiebigen Erfahrungsaustausch.

Die streitvermeidende und -behebende Funktion der branchenkundigen Vermittlungsstellen kann nicht hoch genug bewertet werden. Den noch frischen Konflikt mit sachverständiger Hilfe möglichst konstruktiv zu bereinigen ist die ideale Erledigungsform für alle

³ Nach der Bayerischen Justizstatistik 2003 sind beim AG 11,2 %, beim LG 9,8 % der gewöhnlichen Zivilprozesse dem Kaufrecht zuzuordnen.

Beanstandungen der Qualität oder der Abrechnung von Lieferungen oder Leistungen. Die juristische Aufarbeitung solcher Konflikte, die meist auch nicht ohne Einschaltung von Sachverständigen auskommt, verursacht hohe Kosten, beansprucht erhebliche Zeit und verschüttet oftmals praktische Lösungen des Problems.

2. Baustreitigkeiten

Als Sonderbereich (zu 1.) sind die Streitigkeiten zu betrachten, die aus Bauverträgen resultieren. Sie machten bei den bayerischen Landgerichten im Jahre 2003 12,5 % aller gewöhnlichen Zivilprozesse erster Instanz aus. Nach Berichten von Richtern und Rechtsanwälten verursachen diese Prozesse häufig einen besonders hohen Zeit- und Kostenaufwand. Ihr Ergebnis wird oft als unbefriedigend empfunden, weil ein erst Jahre nach dem Bau ergehendes Urteil die faktisch bestehenden Probleme nicht lösen kann und nicht selten wegen zwischenzeitlicher Insolvenz des Vertragspartners wertlos ist.

Diese Aspekte, aber auch allein schon die große Zahl und der oft erhebliche Umfang von Bauprozessen lassen es geraten erscheinen, in diesem Bereich ganz besonders nach Möglichkeiten außergerichtlicher Streitbeilegung zu suchen. Die Bauinnung bietet zwar ein unverbindliches und kostenfreies Vermittlungsverfahren für solche Streitigkeiten an; hiervon wird aber ganz offensichtlich nicht im wünschenswerten Umfang Gebrauch gemacht.

Der Einsatz von Mediationsverfahren ist im Baubereich (noch) nicht sehr verbreitet, bietet sich aber in bestimmten Fällen ebenfalls an.

3. Wirtschaftsrecht

Für Streitigkeiten zwischen Wirtschaftsunternehmen stellen die Kammern und Innungen Vermittlungs- und Schiedsstellen, die Industrie- und Handelskammer Nürnberg auch ein kaufmännisches Schiedsgericht zur Verfügung. Soweit erkennbar wurde, leisten diese Institutionen wichtige Beiträge zur möglichst ressourcenschonenden Beilegung von Konflikten. Dennoch zeigt der Anfall entsprechender Verfahren bei den Gerichten, dass gerade im Wirtschaftsrecht ein bedeutendes Potential für den Einsatz prozessvermeidender Verfahren besteht.

Dies gilt ganz besonders auch für Konflikte innerhalb von Unternehmen, z.B. zwischen Gesellschaftern, oder zwischen Geschäftsübergeber und -übernehmer. Für derartige Konflikte bietet sich neben der Vermittlungstätigkeit der Kammern auch das Schiedsgerichtsverfahren an, weil es bei Einsatz eines wirtschaftserfahrenen Schiedsrichters mit besonderer Schnelligkeit und Autorität durchgeführt werden kann. Dies belegen die guten Erfahrungen mit dem kaufmännischen Schiedsgericht der Industrie- und Handelskammer Nürnberg. Als privates Unternehmen bietet die auch in Nürnberg präsente Tenos AG die Organisation von Schiedsgerichtsverfahren an; Angaben zum Geschäftsumfang liegen allerdings nicht vor.

Zunehmende Bedeutung erlangt auch im wirtschaftsrechtlichen Bereich die Mediation. Die am Modellprojekt beteiligte Nürnberger Gesellschaft für Mediation e.V. forciert die Wirtschaftsmediation – auch im Ausbildungsbereich – ganz besonders, weil es sich gerade

bei gestörten Wirtschaftsbeziehungen als sinnvoll erweist, im Wege der Selbstregulierung zu konstruktiven Lösungen zu finden.

Die Bedeutung alternativer Konfliktbeilegung für die Wirtschaft wurde auch bei zwei im Rahmen des a.be.r-Projekts abgehaltenen Vortragsabenden durch einen als Wirtschaftsmediator tätigen Rechtsanwalt⁴ und zwei Syndici der Siemens AG⁵ unterstrichen. Nach Aussage Letzterer dürfe zwar die Bedeutung der Ziviljustiz, auch für die Vereinheitlichung und Fortbildung des Rechts, nicht unterschätzt werden; für die Wirtschaft sei jedoch – insbesondere im internationalen Bereich – das Schiedsgerichtsverfahren unverzichtbar; die Mediation und noch stärker das (verbindliche oder unverbindliche) Schiedsgutachten gewinne aber zunehmend an Bedeutung.

Die noch relativ geringe Inanspruchnahme dieser Alternativen deutet darauf hin, dass sich die vorgenannten Erkenntnisse außerhalb der – insbesondere international tätigen – Großunternehmen noch nicht durchgesetzt haben.

4. Freie Berufe

Das – teilweise auf Landesebene – organisierte Angebot an Schieds-, Schlichtungs- und Begutachtungsstellen entspricht dem üblichen, weithin gesetzlich vorgegebenen Standard. Die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen ist jedoch – in Relation zu gerichtlichen Auseinandersetzungen auf diesem Gebiet – erstaunlich gering; lediglich die Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen bei der Bayerischen Landesärztekammer (die sich allerdings auf die Feststellung des Vorliegens eines Behandlungsfehlers beschränkt), wurde in nennenswertem Umfang eingeschaltet. Wo ein echtes Schlichtungsverfahren angeboten wird, kann dieses den Mitteilungen der Kammern zufolge oft wegen fehlender Zustimmung der nicht kammerangehörigen Streitpartei nicht durchgeführt werden. Offenbar gelingt es den Kammern nicht, die Kompetenz und Neutralität ihrer Dienstleistung den Rechtsuchenden und der Anwaltschaft ausreichend zu vermitteln. Auch Mediation wird in diesen Bereichen nur wenig praktiziert.

5. Mietrecht

Die Tätigkeit der Mieter- und Vermietervereine beschränkt sich auf die Beratung der Mitglieder und die Vertretung bei außergerichtlichen Verhandlungen mit der Gegenseite. Wo die Rechtsverfolgung aussichtsreich erscheint, aber keine Einigung möglich ist, empfehlen die Berater den Gang zum Gericht. Für die Einrichtung einer Schlichtungsstelle sehen die Vereine keinen Bedarf; gegenüber dem obligatorischen Güteverfahren nach dem BaySchlG vertreten sie eine ausgesprochen kritische Haltung.

Angesichts der erheblichen Belastung der Gerichte mit mietrechtlichen Streitigkeiten, insbesondere in den Bereichen Schönheitsreparaturen und Nebenkosten, böte es sich an, auf solche Fragen spezialisierte Schlichtungsstellen einzurichten. Entsprechende Anregungen wurden auch von Seiten der Anwaltschaft vorgetragen. Es wurde darauf hingewiesen,

⁴ *Volkmar Wagner*, siehe a.be.r-Newsletter Nr. 1, S. 2 f.

⁵ *Paul Hobeck* und *Christian Stubbe*, siehe a.be.r-Newsletter Nr. 1, S. 3 f.

dass sich auf diese Weise eine schnellere und wesentlich weniger Aufwand verursachende Beilegung der oft emotional befrachteten Konflikte erreichen ließe.

Im Rahmen des a.be.r-Projekts wurde versucht, die Einrichtung einer von Vermieter- und Mieterverein gemeinsam getragenen Schlichtungsstelle anzuregen, wie sie aus anderen Großstädten bekannt ist.⁶ Beide Seiten hielten dies nicht für sinnvoll. Wo es nicht gelinge, mit Hilfe des Vereins eine Lösung im Verhandlungsweg zu erreichen, biete auch ein institutionalisiertes Schlichtungsverfahren keine Aussicht auf Erfolg; schon die Verhandlungen zwischen den Verbandsvertretern sollten dem Güteversuch nach Art. 1 BaySchlG gleichgestellt werden. Der Mieterverein sieht zudem »die Gefahr der Aufgabe von eindeutigen Rechtspositionen durch Kompromisse, die seitens der betroffenen Mieter gar nicht überblickt werden können«. Hieraus spricht ein einseitig positionelles Denken. Zudem wird übersehen, dass – trotz des hohen Organisationsgrades⁷ – Mietstreitigkeiten nicht nur zwischen Mitgliedern der Vereine geführt werden.

Insbesondere für den Mietbereich ist zu bestätigen, was bereits in einer die vorgerichtlichen Rechtsdienste in mehreren deutschen Städten vergleichenden Studie von 1991 ausgeführt wurde:

»Das Zusammenspiel der Rechtsdienste in Nürnberg erscheint insgesamt betrachtet als wenig ausgeprägt. [...] Die ‚lokale Rechtskultur‘ lässt offensichtlich nur Teilperspektiven in berufsständischer oder in problembezogener Hinsicht zu.«⁸

6. Nachbarschaftsstreitigkeiten

Auf diesem Gebiet bietet ebenfalls der Grund- und Hausbesitzerverein Beratungsdienste für seine Mitglieder an, jedoch keine Schlichtung. Nach Aussage des 1. Vorsitzenden geht die Akzeptanz außergerichtlicher Streitbeilegung bei den Mitgliedern »gänzlich gegen null«.

Mit den ca. 1700 Gütestellen nach dem BaySchlG steht an sich ein reiches Angebot für diesen – für eine Schlichtung geradezu prädestinierten – Bereich zur Verfügung. Sie wurden jedoch nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen: Im Jahre 2003 wandten sich wegen nachbarschaftlicher Streitigkeiten nur 3 Bürger an die Notare, 11 an die anwaltlichen Gütestellen im AG-Bezirk Nürnberg. Wie insbesondere aus Kreisen des Notariats verlautete, besteht dort die Möglichkeit und auch die Bereitschaft, deutlich mehr Schlichtungen in diesem Bereich durchzuführen, der ohnehin einen engen Bezug zu der originären Aufgabe vorsorgender Rechtspflege im Bereich des Immobilienrechts aufweist. Besonders in ländlichen Gebieten sei es auch seit jeher üblich, dass sich Bürger bei Meinungsverschiedenheiten in Grundstücksangelegenheiten an den Notar wenden.

Auch zahlreiche Mediatoren bieten auf diesem Gebiet ihre Dienste an; die Nachfrage nimmt zu, ist aber noch immer sehr gering.

⁶ Nach *Stock/Thünte/Wolff*, Schnittstellen von außer- und innergerichtlicher Konfliktbearbeitung im Zivilrecht, 1995, S. 60 z.B. aus Düsseldorf, Frankfurt/M. und Hamburg.

⁷ Nach eigenen Angaben hat der Grund- und Hausbesitzerverein Nürnberg und Umgebung e.V. ca. 11.000, der Mieterverein Nürnberg und Umgebung e.V. ca. 16.000 Mitglieder.

⁸ *Stock/Thünte/Wolff*, a.a.O. S. 44.

7. Familienrecht

In diesem Bereich wurde Mediation schon bisher in größerem Umfang nachgefragt. Die Nürnberger Gesellschaft für Mediation e.V. meldet aber ein in letzter Zeit deutlich steigendes Interesse quer durch alle Bevölkerungsschichten. Die verstärkte Aufklärung über dieses bei familienrechtlichen Konflikten besonders indizierte Verfahren hat hierzu sicherlich beigetragen.

III. Entwicklungsmöglichkeiten

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass für die meisten Konfliktbereiche bereits ein breites und qualifiziertes Angebot an Schlichtungseinrichtungen zur Verfügung steht. Dass die Prozessvermeidung durch außergerichtliche Streitbeilegung bisher nur ansatzweise funktioniert, liegt weniger an fehlender Infrastruktur als an deren unzureichender Inanspruchnahme (hierzu sogleich Abschnitt C.).

Die – sehr positiv zu bewertenden – Schlichtungsangebote der für Wirtschaft, Handwerk und freie Berufe zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften werden allerdings zu wenig ins allgemeine Bewusstsein gerückt. Obwohl bei diesen Organisationen ein ausgeprägtes Interesse an der Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen festgestellt werden konnte, fehlt es oftmals an jeglicher Aktivität zur Förderung dieses Ziels. Manche Kammern erwecken den Eindruck, Schlichtung nur als gesetzliche Pflichtaufgabe zu betreiben. Ein Bürger, der beispielsweise mit einem Handwerker oder einem Kaufmann Differenzen hat, wird nur mehr oder weniger zufällig auf den Gedanken kommen, bei der Innung oder der Kammer um sachkundige Vermittlung nachzusuchen. Auch in den Bereichen der Architektenvergütung und der Arzthaftung könnte viel mehr getan werden, um Rechtsstreitigkeiten auf fachkundige Institutionen umzulenken. In noch höherem Maße gilt dies für Baustreitigkeiten.

Ein gravierendes Defizit an institutionalisierter Streitschlichtung ist im Bereich des Mietrechts festzustellen. Die hier seit vielen Jahrzehnten etablierten Vereine verstehen sich als reine Interessenvertreter. Es wäre daher äußerst wertvoll, wenn von unabhängiger, fachkundiger Seite eine Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten geschaffen würde.

Ein unverständlicherweise bisher nicht ausgeschöpftes Potential stellen auch die nach Art. 5 BaySchlG anerkannten Gütestellen dar. Nur ganz wenige unter ihnen profilieren sich als Anbieter professioneller Streitschlichtung außerhalb des obligatorischen Bereichs nach § 15a EGZPO. Die Evaluation des BaySchlG hat ergeben, dass allgemein über ausbleibende Schlichtungsfälle und über das Missverhältnis zwischen Aufwand und Ertrag in den Verfahren nach § 15a EGZPO geklagt wird; kaum jemals wurde aber von Aktivitäten berichtet, als staatlich anerkannte Gütestelle nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO außerhalb dieses Bereichs tätig zu werden. Dass sich kaum ein Rechtsanwalt (insbesondere wenn er über eine Ausbildung als Mediator und/oder spezielle Fachkompetenz verfügt) auf diese Weise als Gütestelle (z.B.) in Bau-, Miet-, Nachbarschafts- oder Erbschaftsangelegenheiten profiliert, ist angesichts des Interesses der Anwaltschaft an neuen Betätigungsfeldern überraschend. Es wäre dem Anliegen der außergerichtlichen Streitbeilegung sehr förderlich, wenn

sich die Zulassung von Rechtsanwälten als Gütestelle nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BaySchlG nicht nur in umfangreichen Namenslisten niederschlagen, sondern zu einem Netz qualifizierter Schlichtungseinrichtungen mit entsprechender Präsenz in der Rechtspflege führen würde.

Ähnliches gilt für das Notariat, wenngleich dort die Kapazitäten im Hinblick auf die sonstigen Amtsaufgaben eher an Grenzen stoßen werden. Dass man sich z.B. in Erbschafts-, Gesellschafts- oder Grundstücksstreitigkeiten statt an das Gericht oft besser an den Notar wenden sollte, weil dieser seine Erfahrung bei der Vertragsgestaltung einbringen (und oft auch gleich erforderliche Beurkundungen vornehmen) kann, ist, wie sich gezeigt hat, selbst Rechtsanwälten vielfach nicht bewusst. Jedenfalls schalten diese den Notar in aller Regel erst ein, wenn die Beurkundung eines Vertrages ansteht. Zwar übt der Notar auch bei deren Vorbereitung oftmals eine vermittelnde Tätigkeit aus; dass er zur Schlichtung eines bereits ausgebrochenen Konflikts aufgesucht wird, ist jedoch (außerhalb der obligatorischen Schlichtung nach § 15a EGZPO) selten. Dabei sind die bayerischen Notare für diese Aufgabe sogar besonders qualifiziert. Schon als Assessoren werden sie in einem viertägigen Lehrgang in mediativer Verhandlungstechnik geschult; auch in der Weiterbildung spielen Verhandlungsmanagement und Mediation eine wichtige Rolle; die MittBayNot⁹ haben das Inkrafttreten des BaySchlG zum Anlass für eine Serie von Beiträgen zum Thema »Verhandeln und Vermitteln« genommen; die Landesnotarkammer hat Empfehlungen zum Schlichtungsverfahren erarbeitet¹⁰ und eine »Bayerische Güteordnung für Notare« erlassen.¹¹ All dies spricht dafür, die Kompetenz des Notariats stärker als bisher für die außergerichtliche Streitbeilegung nutzbar zu machen.

⁹ Vgl. z.B. *Walz*, Vertraulichkeit in der Mediation, MittBayNot 2001, 53; *Schwarzmann*, Verhandlung und Mediation mit vielen Beteiligten, MittBayNot 2001, 294. Die Beiträge wurden auch in dem Sammelband *Walz (Hrsg.)*, Verhandlungstechnik für Notare, 2003, veröffentlicht.

¹⁰ MittBayNot Sonderheft zu Ausgabe 4/2000, S. 8 ff.

¹¹ MittBayNot Sonderheft zu Ausgabe 4/2000, S. 71 ff.

C. Akzeptanz des Schlichtungsgedankens

I. Öffentlichkeit

Wie in Abschnitt A. 3. aufgezeigt, wurde auf vielfältige Weise versucht, die Information über die Vorzüge der außergerichtlichen Streitbeilegung zu verbessern. Allgemeine Aufklärung kann in diesem Bereich aber nur begrenzte Wirkung haben. Für das Thema interessiert sich nur, wer sich gerade in einer Konfliktsituation befindet; er wird möglicherweise den aufgezeigten Wegen folgen. Bei allen anderen wird die Information kaum so verinnerlicht werden, dass sie im Falle eines späteren Konflikts das Verhalten nachhaltig beeinflusst. Dies darf allerdings nicht davon abhalten, permanent und immer wieder, insbesondere bei Gerichten, Behörden und Beratungsstellen, durch Broschüren und Plakate auf die außergerichtliche Streitbeilegung hinzuweisen und Kontaktstellen aufzuzeigen.

Gewisse Anhaltspunkte für eine verstärkte Inanspruchnahme der alternativen Verfahren konnten im Projektzeitraum auch durchaus registriert werden. Immerhin knapp 10 % der zum Abschluss des a.be.r-Projekts befragten Rechtsanwälte stellten fest, dass Mandanten zunehmend nach außergerichtlichen Verfahren fragen, und das Interesse an Mediation nimmt deutlich zu. So führte z.B. der Vorsitzende der Nürnberger Gesellschaft für Mediation e.V., Rechtsanwalt Dr. *Frank H. Schmidt*, im Januar 2004 Folgendes aus:

»Allgemein zeigt sich eine immer weiter zunehmende Aufgeschlossenheit und Interessiertheit an Mediation, sowohl in der Öffentlichkeit als auch bei den speziell betroffenen Kreisen. Der Begriff ist ins Bewusstsein eingedrungen und wird nach und nach zu etwas Vertrautem und Selbstverständlichem. Die Anfragen und Aufträge zur Durchführung von Mediationen nehmen deutlich zu. Dabei beschränken sich diese nicht wie bisher überwiegend auf den Familienbereich, sondern umfassen zunehmend weitere Konfliktfelder, vor allem wirtschaftsrechtliche und erbrechtliche Konflikte. Gerade auf diesen Feldern zeigt sich noch stärker als im Familienbereich, mit welcher Schnelligkeit und Effizienz auch sehr schwierige Konfliktlagen durch Mediation erfolgreich bewältigt werden können.

Auch wenn das a.be.r-Projekt allein noch nicht den großen Durchbruch bringen kann, bedeutet es einen weiteren wichtigen Mosaikstein zur Förderung breiter gesellschaftlicher Akzeptanz und Anwendung neuer Methoden außergerichtlicher Konfliktbereinigung.«

II. Kammern, Verbände

Mit Ausnahme des Grundbesitzer- und des Mietervereins zeigten sich alle im Rahmen des Modellprojekts angesprochenen Verbandsvertreter der Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung gegenüber sehr aufgeschlossen. Eine Ausweitung der eigenen Vermittlungstätigkeit wurde durchwegs befürwortet, da in der Fachkunde und der Autorität der Sachverständigen die beste Gewähr für rasche, gerechte und konstruktive Lösungen liege. Es wurde der Wunsch laut (und teilweise auch bereits umgesetzt), die Sachverständigen durch eine Weiterbildung in Konflikt- und Verhandlungsmanagement noch besser hierfür zu qualifizieren.

Insbesondere bei der Industrie- und Handelskammer konnte durch die a.be.r-Initiative das Interesse an der Mediation stark gefördert werden. Das Mitteilungsblatt brachte entsprechende Beiträge. Gemeinsam mit der Nürnberger Gesellschaft für Mediation e.V. fan-

den Seminare und Workshops statt. Bei dem von den Kammern München und Nürnberg gemeinsam veranstalteten Sachverständigentag 2003 stand das Thema »Konfliktlösung durch Mediation« im Mittelpunkt. Vorherrschend war dabei der Wunsch, anstelle des unbefriedigenden Bauprozesses einfachere und rascher wirkende Instrumente zur Konfliktlösung an die Hand zu bekommen.

Diese Ansätze gilt es aufzugreifen, um die ansonsten eher unterentwickelte Aktivität der Wirtschaftsverbände in Sachen außergerichtliche Streitbeilegung (s. oben Abschnitt B. II. 3.) zu steigern. Diesen Institutionen kommt aufgrund ihres Ansehens und des bei ihnen gebündelten Sachverständnisses eine Schlüsselrolle bei der Förderung von Alternativen zum Zivilprozess zu.

III. Rechtsberatung

1. Rechtsanwälte

Bei der Rechtsanwaltskammer Nürnberg bestand vor a.be.r eine ausgesprochen skeptische Haltung gegenüber der außergerichtlichen Streitbeilegung. Durch Gespräche – in die sich auch der damalige Staatsminister *Weiß* eingebracht hat – und Vorträge konnte jedoch die Überzeugung vermittelt werden, dass Schlichtung und Mediation keine negativen Auswirkungen auf die Rechtsuchenden oder die Anwaltschaft haben, sondern umgekehrt neue Chancen für die Verwirklichung des Rechts – durch privatautonome Rechtsgestaltung – und für die Anwaltschaft – durch Erschließen neuer Betätigungsfelder – eröffnen. Im weiteren Verlauf wirkte die Anwaltskammer daher sehr konstruktiv an dem Modellprojekt mit. Unter anderem wurde im Rahmen des Weiterbildungsprogramms ein Seminar über Mediation angeboten. Im Mitteilungsblatt WIR wurde ausführlich über das Modellprojekt berichtet; die Informationsmaterialien zu a.be.r wurden über die Kammer an die Anwälte verteilt. An der Präsentation des a.be.r-Projekts beim Tag der Justiz 2003 wirkte die Anwaltskammer aktiv mit.

Wie bei der Kammer ist auch bei den Rechtsanwälten selbst ein Umdenkprozess festzustellen. Zahlreichen Anfragen an das Institut war ein ausgeprägtes Interesse an den Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung zu entnehmen, bei den einschlägigen Informationsveranstaltungen konnten jedes Mal wieder neue Teilnehmer begrüßt werden. Unter den 168 Personen, die sich als a.be.r-Interessierte beim Institut vormerken ließen, waren 60 Rechtsanwälte. Die Zahl der Rechtsanwälte mit Mediatorenausbildung nimmt permanent zu.

Dieser erfreuliche Trend darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass in der anwaltlichen Praxis außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren nach wie vor ein Schattendasein führen. Aus den unterschiedlichsten Gründen (dazu näher unter Abschnitt D. II.) schlagen die Anwälte bei zivilrechtlichen Streitigkeiten, die sie nicht selbst durch Verhandlung bereinigen können, den Rechtsweg ein. Auf Unkenntnis allein kann dies jetzt nicht mehr beruhen, da die Anwälte im Rahmen des a.be.r-Projekts auf vielfache Weise über die Modalitäten und die Anbieter der einzelnen Verfahren informiert wurden. So wurden in

einer vom Staatsministerium der Justiz herausgegebenen Liste sämtliche Schlichter und Mediatoren im LG-Bezirk aufgeführt.

Es wird noch erheblicher Anstrengungen bedürfen, bis bei den Anwälten eingeschliffene Verfahrensweisen zugunsten eines flexibleren Einsatzes der Konfliktbewältigungsinstrumente zurückgedrängt werden. Viele Rechtsanwälte befürchten einen Ansehens- und Vertrauensverlust, wenn sie einen zum Rechtsstreit entschlossenen Mandanten auf außergerichtliche Streitbeilegung verweisen. Dies wurde in schriftlichen Stellungnahmen und Einzelgesprächen immer wieder zum Ausdruck gebracht. Jedoch sollte das Bestreben, die Erwartungen des Mandanten nicht zu enttäuschen, nicht alleinige Richtschnur sein. Es gehört zu den Pflichten des Anwalts, sachgerecht über die verschiedenen Wege der Rechtsverwirklichung aufzuklären und ihre Vor- und Nachteile aufzuzeigen. Wenn dies in umfassender und unvoreingenommener Art und Weise geschieht, müsste es in wesentlich mehr Fällen als bisher gelingen, den Mandanten von den Vorzügen einer außergerichtlichen Streitbeilegung zu überzeugen. Sehr förderlich könnte in diesem Zusammenhang die Neuregelung des Gebührenrechts durch das RVG sein, die zu einer wesentlich besseren Honorierung der anwaltlichen Bemühungen um eine außergerichtliche Streitbeilegung führen wird.

Der Anwaltschaft kommt jedenfalls bei der Entscheidung über den einzuschlagenden Weg der Konfliktbeilegung eine Schlüsselrolle zu.

2. Sonstige Beratungsstellen

Entsprechendes gilt für andere Personen und Einrichtungen, die Bürger in Konfliktsituationen über Abhilfemöglichkeiten beraten (wie z.B. Verbraucher- oder Mieterberatung, Behörden oder kommunale Bürgerhilfebüros). Es entstand – besonders manifest im Bereich des Mietrechts – der Eindruck, dass diese Stellen, wenn sie Rechtspositionen des Ratsuchenden in Frage gestellt sehen, noch zu häufig auf den Rechtsweg verweisen.

3. Rechtsantragsstellen

Eine Wegweiserfunktion kommt auch den Rechtsantragsstellen bei den Amtsgerichten zu. Wenn sich ein Bürger zwecks Unterstützung bei einem gerichtlichen Vorgehen dorthin wendet, sollte er in geeigneten Fällen über die Möglichkeit und die Vorzüge eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens aufgeklärt werden.

Ein im Rahmen des a.be.r-Projekts veranstalteter Workshop mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Rechtsantragsstellen im LG-Bezirk stieß auf eine sehr positive Resonanz. Das Wissen um die Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung, insbesondere auch um die Mediation, wurde deutlich verbessert, das Bewusstsein, dass diese Angebote in die Aufklärungsarbeit der Rechtsantragsstellen aufzunehmen sind, verstärkt. Selbstverständlich wurden auch diese Stellen mit den Informationsmaterialien zur außergerichtlichen Streitbeilegung ausgestattet.

Es kann davon ausgegangen werden, dass in diesem Bereich optimal über die unterschiedlichen Rechtsschutzmöglichkeiten aufgeklärt wird. Bedauernswert ist nur, dass diese

Wegweiserfunktion nur in einem geringen Teil der zur Justiz gelangenden Fälle zum Tragen kommen kann.

IV. Gerichte

Abgesehen von dem vorgenannten Wirkungsbereich der Rechtsantragsstellen kann die Justiz nur solche Fälle auf außergerichtliche Streitbeilegung verweisen, die bereits bei ihr anhängig geworden sind. Für eine sachgerechte Beeinflussung der Verfahrenswahl ist es dann bereits zu spät. Wie sich aus dem im Zuge der Zivilprozessreform eingefügten § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO ergibt, kann das Gericht jedoch auch noch während des Prozesses auf eine außergerichtliche Streitbeilegung hinwirken.

Es war ein Hauptziel des a.be.r-Projekts, die Richterinnen und Richter zu einer sachgerechten Anwendung dieser zunächst nur wenig wahrgenommenen Neuregelung zu motivieren. Zu diesem Zweck wurden alle Zivilrichterinnen und -richter im LG-Bezirk

- in einem Rundschreiben auf die Vorzüge dieses Verfahrens hingewiesen,
- mit einem Verzeichnis der Schlichtungsstellen und Mediatoren ausgestattet,
- wiederholt zu Vorträgen und Diskussionen über außergerichtliche Streitbeilegung eingeladen
- und zu einem Meinungs- und Erfahrungsaustausch über § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO in den Königssaal des Justizgebäudes gebeten.

Das Interesse der Richterinnen und Richter blieb jedoch weit hinter den Erwartungen zurück. Bei den Veranstaltungen im Rahmen von a.be.r konnten zwar regelmäßig die Damen und Herren Präsidenten und Vizepräsidenten der beteiligten Gerichte begrüßt werden, im Übrigen war die Richterschaft aber kaum präsent. Anders als aus der Anwaltschaft kam aus der Richterschaft kaum ein Feedback zu den von a.be.r gegebenen Impulsen. Zu dem Forum »Justizentlastung durch Mediation« erschienen neben der Präsidentin und dem Vizepräsidenten des Landgerichts nur eine Richterin am AG und ein Richter am OLG; alle anderen, knapp 40, Teilnehmer waren Rechtsanwälte oder Mediatoren.

Obwohl das Vorgehen nach § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO nicht nur der Befriedung der Parteien, sondern auch der Entlastung der Gerichte dienen kann, wird es von den Richtern – wie das unter Abschnitt D. I. näher dargestellte Umfrageergebnis zeigt – kaum praktiziert, teilweise sogar entschieden abgelehnt. Bei dem erwähnten Meinungs- und Erfahrungsaustausch im Nürnberger Justizgebäude brachten die teilnehmenden Richter vor allem folgende Einwände vor:

- wo es dem Richter nicht gelinge, den Rechtsstreit gütlich beizulegen, verspreche auch die Einschaltung eines weiteren Vermittlers keinen Erfolg;
- den meisten Parteien sei an einer gütlichen Einigung gar nicht gelegen;
- Richter seien aufgrund ihrer Berufserfahrung besonders zur Streitschlichtung befähigt;
- die Verweisung auf ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren verzögere und verteuere den Rechtsstreit.

Außergerichtliche Streitbeilegung wurde zwar grundsätzlich als wünschenswert erachtet; sie müsse aber vor dem Prozess ansetzen, nicht beim anhängigen Verfahren. Es wurde bedauert, dass es keine Stelle gibt, die jedes Verfahren auf den ihm gemäßen Weg verweist. Angedacht wurde, die Gewährung von Prozesskostenhilfe für bestimmte gerichtliche Verfahren von der Durchführung eines außergerichtlichen Schlichtungsversuchs abhängig zu machen. Über Mediation seien die Richter zu wenig informiert; es solle mehr Kontakt zwischen Richtern und Mediatoren bestehen; evtl. könnten auch erfahrene Richter als Mediatoren eingesetzt werden.

Dem Wunsch nach mehr Kontakt und Information sollte im Rahmen des Modellversuchs Rechnung getragen werden durch

- das Forum Justiz – Schlichtung – Mediation, bei dem unter dem Thema »Justizentlastung durch Mediation« in geselligem Rahmen die interprofessionelle Kontaktaufnahme gefördert werden sollte (außerdem wurde bei der Veranstaltung über das niedersächsische Projekt zur »Gerichtsnahen Mediation« berichtet und diskutiert, bei dem Richter als Mediatoren fungieren);
- ein Seminar »Mediation für Richter«, bei dem Rechtsanwalt und Mediator Dr. *Frank H. Schmidt* theoretisch und mit einem Rollenspiel in das Wesen der Mediation einführte.

Während das Forum, wie bereits erwähnt, kein nennenswertes Interesse bei der Richterschaft fand, setzten sich bei dem Seminar immerhin 13 Richterinnen und Richter eingehend mit dem Thema »Mediation« auseinander. War zu Beginn noch teilweise Skepsis anzutreffen, herrschte nach dem Seminar durchwegs die Einschätzung vor, dass mit Mediation ein neues, hilfreiches Verfahren zur Konfliktlösung zur Verfügung steht, welches sich deutlich vom justiziellen Verfahren unterscheidet und eine sinnvolle Alternative oder Ergänzung darstellt.

Insgesamt hat der Modellversuch gezeigt, dass bei der Richterschaft erhebliche Vorbehalte gegen eine Verknüpfung von gerichtlicher und außergerichtlicher Konfliktbeilegung bestehen, dass diese durch intensive Aufklärungsarbeit aber durchaus abgebaut werden können. Hauptursache für die Vorbehalte ist, dass der grundlegende Unterschied zwischen den richterlichen Vermittlungsbemühungen beim Prozessvergleich und der selbstverantworteten Konfliktbearbeitung bei der Mediation vielfach nicht bekannt ist. Hier hat sich die – im Rahmen von a.be.r mehrfach praktizierte – Vorführung von (simulierten) Mediationsgesprächen sehr bewährt; das Erleben der hier frei werdenden Selbstregulierungspotentiale hat auch bei Richtern starke Eindrücke hinterlassen.

D. Ergebnisse

Das Modellprojekt a.be.r sollte vor allem aufhellen, wo die Ursachen für die bestehenden Defizite bei der außergerichtlichen Streitbeilegung liegen und wie sie behoben werden könnten. Es sollte Anstöße für entsprechende Initiativen geben und das dazu notwendige Bewusstsein schaffen. Eine grundlegende Veränderung der bestehenden Streitkultur konnte von ihm dagegen nicht erwartet werden. Gleichwohl wurde versucht, am Ende des Projektzeitraums durch eine Umfrage bei Richtern und Rechtsanwälten einen Eindruck davon zu gewinnen, ob die Bemühungen um eine Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung in der Praxis zu wirken beginnen. Die Ergebnisse sind nachfolgend dargestellt.

I. Umfrage bei den Zivilrichtern

Zum Abschluss des a.be.r-Projekts wurden die Zivilrichter bei den Amtsgerichten des LG-Bezirks, bei den erst- und zweitinstanzlichen Kammern des Landgerichts sowie beim OLG nach ihren Meinungen zur außergerichtlichen Streitbeilegung und nach ihren Erfahrungen mit § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO befragt. Nur 21 Fragebögen, etwa 10 % der versandten, wurden zurückgegeben. Obwohl anzunehmen ist, dass sich an der Umfrage vor allem solche Richterinnen und Richter beteiligten, die an dem Thema »Außergerichtliche Streitbeilegung« interessiert sind, ergibt sich aus den Antworten eine eher skeptische Grundhaltung gegenüber dieser Alternative zum Zivilprozess und vor allem eine völlige Bedeutungslosigkeit des § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO.

Der – in dieser Allgemeinheit kaum bezweifelbaren – Aussage, dass bei uns mehr zivilrechtliche Streitigkeiten als bisher außergerichtlich erledigt werden könnten, stimmten gleichwohl nur 66,7 % der Richter zu. Wie einigen ergänzenden Bemerkungen zu entnehmen ist, beruht diese Skepsis offenbar auf Erfahrungen aus der forensischen Praxis: Streitparteien wollten nicht verhandeln, sondern »ihr Recht« bekommen; erst recht gelte dies bei Bestehen einer Rechtsschutzversicherung oder Prozesskostenhilfe; Schlichtungsverhandlungen würden als Zeichen von Schwäche angesehen; viele Anspruchsgegner seien nicht bereit, sich auf eine Schlichtung einzulassen.

Nur 33,3 % sahen den Grund für die geringe Inanspruchnahme von Schlichtungsverfahren in mangelnder Information der Bürger, nur 23,8 % in mangelnder Information der Rechtsanwälte.

Immerhin 61,9 % waren aber der Meinung, dass es Fälle gibt, in denen trotz bereits anhängigen Gerichtsverfahrens noch ein Schlichtungsversuch unternommen werden sollte. Verschiedentlich wurde auf die Problematik der dadurch bedingten Erhöhung der Verfahrenskosten hingewiesen.

Dagegen fände eine Regelung, wonach Gerichte in anhängigen Verfahren einen außergerichtlichen Schlichtungsversuch nicht nur nach § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO vorschlagen, sondern sogar anordnen könnten, nur bei 19 % der Richter Zustimmung. Einige der Befragten sprachen sich sogar dezidiert gegen eine solche Regelung aus.

Nach dem eigenen Umgang mit § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO befragt gab knapp die Hälfte der Teilnehmer an, in den letzten zwei Jahren noch in keinem einzigen Fall einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet zu haben. 6 Richter nannten 1 Fall, 4 Richter zwischen 2 und 4 Fällen. Nur 1 Richter(in) am Landgericht 1. Instanz hat schon zehnmal auf eine außergerichtliche Schlichtung verwiesen.

Diese äußerst spärliche Anwendung des § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO wird noch ernüchternder, wenn man die Reaktion der Parteien auf entsprechende Hinweise betrachtet. Von den zuletzt erwähnten 10 Hinweisen wurden zwar 8 aufgegriffen, in keinem der Fälle kam es aber zu einer erfolgreichen Schlichtung. Ansonsten berichtete nur noch 1 Richter(in) am AG, dass der Hinweis nach § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO zu einem Schlichtungsverfahren führte. Auch dieses endete jedoch ohne Erfolg. Erst im fortgesetzten gerichtlichen Verfahren sei es dann nach über dreistündiger Verhandlung doch noch zu einem Vergleich gekommen.

Insgesamt bietet die Umfrage also zu § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO folgendes Bild:

- Hinweise auf außergerichtliche Streitbeilegung werden von den Gerichten nur sehr vereinzelt gegeben.
- Erteilte Hinweise werden von den Parteien in der Regel nicht befolgt.
- In keinem einzigen der mitgeteilten Fälle hatte das Schlichtungsverfahren Erfolg.

II. Umfrage bei den Rechtsanwälten

Von den ca. 350 ausgegebenen Fragebögen kamen 74 in Rücklauf. Darunter waren 22 von als Gütestelle anerkannten Rechtsanwälten und 7 von ausgebildeten Mediatoren.

18 Anwälte gaben an, dass sie schon als Schlichter in *obligatorischen Schlichtungsverfahren* nach dem BaySchlG tätig waren, insgesamt 231 mal (im Schnitt also 12,8 mal). 34 waren schon als Parteivertreter in einem solchen Verfahren tätig.

Kein Anwalt gab dagegen an, bereits als Schlichter in einem *freiwilligen Schieds- oder Schlichtungsverfahren* tätig gewesen zu sein; 10 hatten bereits Vertretungen in solchen Verfahren übernommen.

Als *Mediatoren* waren bereits 11 Anwälte (insgesamt 54 mal) aktiv. 2 Anwälte nahmen Vertretungen in 5 Mediationsverfahren wahr.

Diese Zahlen sind nicht repräsentativ. Sie belegen lediglich, dass bei den bereits als Schlichter oder Mediator tätig gewesenen Anwälten die Bereitschaft zum Ausfüllen des Fragebogens größer war als bei den anderen.

Bei der Frage nach der *Bedeutung der außergerichtlichen Streitbeilegung* in der eigenen Praxis kreuzten 31 % »so gut wie keine« an.

Die Aussage »In geeigneten Fällen wird dem Mandanten ein außergerichtliches Verfahren empfohlen« wurde von 40 % der Antwortenden nicht bestätigt. 38 % erklärten, dies komme »eher selten« vor; nur 13,5 % kreuzten »relativ häufig« an. Immerhin meldeten 9 der Antwortenden eine zunehmende, nur 1 eine abnehmende Tendenz.

Ob eine entsprechende Empfehlung vom Mandanten meistens befolgt wird, beantworteten für die Vertretung des Anspruchstellers 36 Anwälte mit ja, 13 mit nein. Bei den Anspruchsgegnern ist die Relation noch ungünstiger (26 ja : 17 nein).

Modellversuch a.be.r in Nürnberg

Dass Mandanten zunehmend von sich aus nach außergerichtlichen Verfahren fragen, wurde nur von 6 Teilnehmern bestätigt.

26 Teilnehmer gaben an, dass Bemühungen um ein außergerichtliches Verfahren oft am Widerstand des Gegners scheitern.

Zum *Erfolg außergerichtlicher Verfahren*, an denen eigene Mandanten beteiligt waren, äußerten sich 60 Anwälte. Demnach kam es zu einer gütlichen Einigung:

So gut wie immer	in 8,3 %
Überwiegend	in 18,3 %
In einer erheblichen Zahl der Fälle	in 20,0 %
Selten	in 28,3 %
So gut wie nie	in 25,0 %

Die Erfolgsbilanz fällt also überwiegend negativ aus. Deutlich mehr als die Hälfte der Anwälte konnten nur selten eine gütliche Einigung im außergerichtlichen Verfahren verzeichnen.

Auf die Frage, ob sich bei erfolgloser Schlichtung ein gerichtliches Verfahren anschloss, gaben an:

So gut wie immer	in 53,4 %
Überwiegend	in 24,1 %
In einer erheblichen Zahl der Fälle	in 8,6 %
Selten	in 3,5 %
So gut wie nie	in 10,3 %

Das außergerichtliche Verfahren wird somit in aller Regel nicht als eigenständige Konfliktbeilegungsform, sondern als Vorstufe zur gerichtlichen Auseinandersetzung betrachtet.

Ob es im Gerichtsverfahren dann doch noch zu einer unstreitigen Erledigung kam, beantworteten mit:

So gut wie immer	in 1,8 %
Überwiegend	in 9,1 %
In einer erheblichen Zahl der Fälle	in 36,4 %
Selten	in 34,5 %
So gut wie nie	in 18,2 %

Es fällt auf, dass nach den Erfahrungen der Anwaltschaft eine gütliche Beilegung des Konflikts im gerichtlichen Verfahren selbst dann noch relativ oft erreicht wird, wenn diese in einem vorangegangenen außergerichtlichen Schlichtungsverfahren nicht gelungen ist. Fast die Hälfte der Antwortenden erlebte dies in einer erheblichen Zahl der Fälle, 11 % sogar in der überwiegenden Zahl.

Ein überraschendes Ergebnis erbrachte auch die Frage, ob es zwischen außergerichtlichen Einigungen und Prozessvergleichen Unterschiede hinsichtlich *Akzeptanz und Befriedungswirkung* gibt. Nur 24,2 % sahen keinen signifikanten Unterschied. 57,6 % maßen dem Prozessvergleich eine bessere Wirkung bei, nur 18,2 % der außergerichtlichen Einigung (bei den [auch] als Mediatoren tätigen Anwälten war diese Rangfolge allerdings genau umgekehrt).

Weitere Fragen bezogen sich – korrespondierend zur Richterbefragung – auf die Anwendung des neuen § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO durch die Gerichte. Die Frage, in wie vielen Fällen das Gericht in einem vom betreffenden Anwalt geführten Prozess angeregt hat, den Rechtsstreit zum Zwecke einer außergerichtlichen Streitschlichtung ruhen zu lassen, beantworteten mit

noch nie	in 70,3 %
vereinzelt	in 25,7 %
schon in mehreren Fällen	in 4,0 %

Zu der Frage, ob die Parteien solchen Anregungen Folge geben, konnten sich naturgemäß nur wenige Anwälte äußern. Die 22 Antworten verteilten sich ziemlich gleichmäßig auf alle Häufigkeiten von »so gut wie immer« bis »so gut wie nie« und lassen schon wegen der geringen Zahl keine verallgemeinerungsfähige Aussage zu.

Entsprechendes gilt für die Frage, ob die aufgrund einer Anregung des Gerichts eingeleiteten Schlichtungsverfahren zur Erledigung des ruhenden Prozesses führten. Hierzu konnten nur 19 Teilnehmer über eigene Erfahrungen berichten, die zumeist negativ waren. 11 gaben an, dass es nur selten oder so gut wie nie zu einer Einigung gekommen ist, nur drei hatten überwiegend positive Erfahrungen, 5 berichteten, dass es immerhin in einer erheblichen Zahl der Fälle zu einer Erledigung des Rechtsstreits gekommen ist.

Die nachstehenden Aussagen zur außergerichtlichen Streitbeilegung fanden in folgendem Maße Zustimmung (bezogen auf die Gesamtzahl der Einsendungen).

Bei uns könnten mehr zivilrechtliche Streitigkeiten außergerichtlich erledigt werden	56,8 %
Die Bürger sind zu wenig über diese Möglichkeiten informiert	41,9 %
Die Anwälte sind zu wenig über diese Möglichkeiten informiert	14,9 %
Die Vertretung in einem außergerichtlichen Verfahren ist für den Anwalt – in Relation zum Verfahrensaufwand – oft wirtschaftlicher als im Zivilprozess	37,8 %
Der Anwendungsbereich des obligatorischen Schlichtungsverfahrens nach dem BaySchlG sollte erweitert werden	12,2 %
Die Gerichte sollten mehr von § 278 Abs. 5 ZPO Gebrauch machen	47,3 %

Wie die Richter sahen somit auch die befragten Anwälte nur leicht überwiegend Möglichkeiten für einen verstärkten Einsatz außergerichtlicher Streitbeilegung. Ein großer Teil steht hierbei auch richterlichen Anregungen positiv gegenüber. Informationsdefizite werden in erheblichem Umfang bei den Bürgern, weniger bei den Anwälten, gesehen. Mehr als ein

Drittel stimmt der Aussage zu, dass sich – gemessen am Verfahrensaufwand – auch für den Anwalt die außergerichtliche Erledigung oft wirtschaftlicher darstellt als die Prozessführung. Für eine Ausweitung der obligatorischen Schlichtung fanden sich dagegen nur wenige Befürworter.

Auch in den allgemeinen Bemerkungen, die einige Anwälte den Fragebögen beifügten, wurde die obligatorische Schlichtung nach § 15a EGZPO zumeist negativ bewertet (»unsinniger Ballast«, »praxisfremd«, »Widerspruch in sich«, »Aufwand und Vergütung außer Verhältnis«). Die wenigen für eine Schlichtung geeigneten Fälle könnten auch ohne diesen Zwang einer Schlichtung zugeführt werden. Die meisten Streitparteien bräuchten aber eine Entscheidung. Ohne die Autorität des Gerichts seien sie nicht bereit, vermeintlich begründete Positionen aufzugeben. Es sei oft mühevoll, den Mandanten für eine außergerichtliche Lösung zu motivieren, nur wenige Anwälte seien dazu geneigt.

- Insgesamt lässt sich dem Umfrageergebnis damit eine durchaus positive, wenn auch hinsichtlich des Einsatzbereichs zurückhaltende Einstellung zur außergerichtlichen Streitbeilegung entnehmen.
- § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO wird – in Übereinstimmung mit dem Ergebnis der Richterumfrage – derzeit nur eine äußerst geringe praktische Bedeutung beigemessen, allerdings für verstärkte Anwendung plädiert.
- Nach den Erfahrungen der Anwaltschaft kommt offenbar der gerichtlichen Autorität erhebliche Bedeutung für das Gelingen einer Konfliktbeilegung zu. Auch gerichtliche Vergleiche sind offenbar wirkungsvoller als Einigungen in einem Schlichtungsverfahren.

III. Allgemeine Erkenntnisse

Das Angebot an Einrichtungen zur außergerichtlichen Streitbeilegung ist noch ausbaufähig. Im Bereich der Mietstreitigkeiten besteht eine besonders gravierende Angebotslücke. Vordringlich erscheint auch die Verbesserung der Schlichtungsinfrastruktur (und ihrer Publizität) im Bereich des Bauwesens und der Nachbarschaftsstreitigkeiten. Entscheidende Gesichtspunkte sind

- Fachkunde auf dem betreffenden Gebiet
- Unabhängigkeit
- Kompetenz im Verhandlungsmanagement.

Durch Spezialisierung lassen sich Kompetenz und Reputation am besten erreichen; darauf sollten insbesondere die nicht durch Fachorganisationen (z.B. Kammern, Innungen, Verbände) eingerichteten Gütestellen Wert legen.

Transparenz und Durchlässigkeit des Rechtspflegesystems sind nicht ausreichend gewährleistet. Fehlende Information und eingeschlifene Verfahrensweisen führen dazu, dass oft nicht das für den konkreten Konflikt am besten geeignete Verfahren gewählt wird. Der Weg aus einem gerichtlichen Verfahren zu einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung ist

beschwerlich; er wird in der Anwaltschaft durchaus geschätzt, von den Richtern aber kaum unterstützt.

Dies gilt auch für das Schiedsgutachten. Obwohl es in hohem Maße prozessvermeidend oder -entlastend wirken kann, wird von ihm zu wenig Gebrauch gemacht.

Über Mediation bestehen weithin keine klaren Vorstellungen. Fundierte Aufklärung über dieses Verfahren bewirkt aber hohe Akzeptanz.

Welche Empfehlungen für konkrete Maßnahmen zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung sich hieraus ergeben, wird im dritten Hauptteil dargestellt.

3. Hauptteil: Schlussfolgerungen und Empfehlungen

I. Grundpositionen

Die Zielsetzung des § 15a EGZPO und des BaySchlG, die außergerichtliche Beilegung von Rechtskonflikten zu fördern, ist unverändert aktuell, angesichts erneut stark ansteigender Geschäftszahlen bei der Ziviljustiz sogar dringlicher denn je.

Viele Rechtsstreitigkeiten werden unnötigerweise vor Gericht ausgetragen. Sie verursachen nicht nur für die Parteien, sondern auch für die Allgemeinheit vermeidbare Belastungen.

In der Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung liegt daher auch ein wichtiger Beitrag zum Abbau unnötiger Staatsaufgaben.

Zudem bietet ein nicht justizielles Verfahren oft die besseren Chancen für eine nachhaltige Konfliktbeilegung. All dies haben die beiden Forschungsprojekte zur außergerichtlichen Streitbeilegung nachdrücklich bestätigt.

Umso erstaunlicher ist, wie schwierig sich die Umsetzung dieser Erkenntnisse in der Praxis gestaltet. Das Modellprojekt a.be.r hat gezeigt, dass

- vorhandene Angebote der außergerichtlichen Streitbeilegung nur unzureichend genutzt werden
- die Ergänzung dieser Angebote auf Widerstände stößt.

Als Ursachen wurden zum einen Informationsdefizite und verfestigte Verhaltensmuster bei den Konfliktparteien, nicht minder aber auch verbreitete Vorbehalte bei den Angehörigen der Rechtsprofessionen ausgemacht.

Alle Überlegungen zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung müssen an diesen Gegebenheiten anknüpfen. Aufklärung und Bewusstseinsbildung genügen hierbei – wie a.be.r deutlich gezeigt hat – nicht. Ein denkbarer Weg ist die obligatorische Verweisung auf außergerichtliche Verfahren, wie sie mit dem BaySchlG erprobt werden sollte. Auf die damit gemachten Erfahrungen soll daher als erstes eingegangen werden.

II. Das Konzept der obligatorischen Schlichtung

1. Erfahrungen

Wie sich aus dem 1. Hauptteil dieses Berichts ergibt, haben sich die mit diesem Modell verbundenen Erwartungen weitgehend nicht erfüllt. Zwar konnten in Einzelfällen erfreuliche Einigungen erzielt werden; ein justizientlastender Effekt ist jedoch nicht feststellbar. Dazu hat natürlich der durch § 15a EGZPO sehr begrenzte Anwendungsbereich des Gesetzes beigetragen, noch mehr aber der Umstand, dass die von ihm gebotenen Umgebungsmöglichkeiten exzessiv genutzt worden sind. Prozesse wegen Geldforderungen bis zu 750 EUR wurden fast ausschließlich über das Mahnverfahren eingeleitet, um den Güteversuch zu vermeiden. Das Gesetz konnte daher im größten Teil seines Anwendungsbereichs

nur eine sehr begrenzte Wirkung entfalten. Nur wenige Parteien und Parteivertreter erkannten es als Vorteil, vor der gerichtlichen Geltendmachung ihrer Forderung eine einvernehmliche Regelung mit dem Gegner zu suchen, zumal dies mit Zeitverlust und Kosten verbunden ist. Das Interesse an einer raschen Titulierung der – in der Regel schon mehrfach angemahnten – Forderung gewinnt hier zumeist die Oberhand.

Problematisch an der obligatorischen Schlichtung ist, dass sie alle in ihren Geltungsbereich fallenden Streitigkeiten erfasst, ohne nach der konkreten Eignung für ein solches Verfahren zu differenzieren. Derartige Pauschalregelungen beeinträchtigen die Akzeptanz und begünstigen Umgehungstendenzen; damit schaden sie im Ergebnis dem mit ihnen verfolgten, berechtigten Anliegen. Die teilweise sehr harte Kritik aus der Anwaltschaft belegt dies deutlich. Auch die als Gütestelle zugelassenen Rechtsanwälte haben vielfach vor allem vermögensrechtliche Streitigkeiten als »vollkommen ungeeignet« bezeichnet (1. Hauptteil G. II. 1); jeder dritte von ihnen hat die ersatzlose Abschaffung des BaySchlG (und damit der eigenen Gütestelle!) gefordert (a.a.O. G. II. 2).

2. Konsequenzen

a) *Aufgabe oder Beibehaltung der obligatorischen Schlichtung?*

Die Fortführung des mit dem BaySchlG eingeschlagenen Weges der obligatorischen Schlichtung sollte daher sehr kritisch überdacht werden. Sie kann für die vermögensrechtlichen Streitigkeiten i.S.d. § 15a Abs. 1 Nr. 1 EGZPO keinesfalls empfohlen werden. Dieser sehr weite Begriff umfasst die unterschiedlichsten Streitgegenstände, von denen die wenigsten eine ausgesprochene Schlichtungseignung aufweisen. Zum größten Teil handelt es sich um Forderungen gegen zahlungsunwillige oder -unfähige Schuldner, denen das Schlichtungsverfahren nur weitere Gelegenheit gibt, die Titulierung und Vollstreckung hinauszuschieben.

Bedenkenswert erscheint allenfalls die Beibehaltung des Schlichtungserfordernisses für nachbarrechtliche und Ehrschutzstreitigkeiten. In diesen Fällen ist rasche Titulierung in der Regel nachrangig. Dagegen liegen ihnen zumeist Konfliktpotentiale zugrunde, die einer über den konkreten Anlass hinausgehenden Bereinigung zugänglich und bedürftig sind. Auch die befragten Schlichter hielten diese Streitigkeiten (anders als die vermögensrechtlichen) weit überwiegend für »generell schlichtungsg geeignet« (1. Hauptteil C. II. 3).

Insbesondere bei Nachbarstreitigkeiten ist die Erfolgsquote tatsächlich durchgeführter Schlichtungen auch wesentlich höher als in anderen Bereichen. Der Schlichter hat weitergehende Möglichkeiten, auf eine grundlegende Bereinigung des nachbarschaftlichen Konflikts hinzuwirken, die in der Regel längere Gespräche mit den Beteiligten, evtl. auch Einzelgespräche, ein Aufarbeiten zurückliegender Kränkungen und ein Entwickeln zukunftsorientierter Lösungen erfordert. Solche Fälle sind oft prädestiniert für eine Mediation oder ein Vermittlungsverfahren vor dem Notar (der u.U. auch gleich eine Grundabtretung, ein Wegerecht oder eine Dienstbarkeit beurkunden kann). Natürlich ist es den Parteien unbenommen, von sich aus einen solchen Weg einzuschlagen; erfahrungsgemäß geschieht dies jedoch oft nicht, so dass diese Verfahren ans Gericht gelangen, wo sie, obwohl nicht allzu

groß an der Zahl, durch komplizierte Sachverhaltsgestaltungen und kompetitiven Verhandlungsstil erheblichen Aufwand verursachen.

Für den Ehrenschatz gilt Entsprechendes. Auch hier geht es meist um eine Störung in den Sozialbeziehungen, die vor Gericht nur schwer aufgearbeitet werden kann.

Wenn daran gedacht wird, die obligatorische Schlichtung nach § 15a EGZPO für die genannten Fälle aufrecht zu erhalten, sollte erwogen werden, die Beschränkung auf den Zuständigkeitsbereich der Amtsgerichte in Art. 1 BaySchlG aufzugeben. Die genannten Gründe gelten für Verfahren mit höherem Streitwert als 5.000 EUR (§ 23 Nr. 1 GVG) in gleicher Weise, wenn nicht noch viel mehr.

b) Änderungen bei den Gütestellen?

Für den Fall, dass eine vollständige oder partielle Beibehaltung der obligatorischen Schlichtung beabsichtigt ist, stellt sich die Frage, ob es bei dem Konzept der Schlichtung durch justizunabhängige, professionelle Gütestellen nach Art. 5 BaySchlG bleiben soll.

Als Alternative käme gem. § 15a Abs. 1 EGZPO zunächst die Einrichtung eigener Gütestellen durch die Landesjustizverwaltung in Betracht. Dies würde jedoch dem Ziel des Abbaus von Staatsaufgaben zuwiderlaufen und sollte nicht in Erwägung gezogen werden. Die mit dem BaySchlG bewusst vollzogene vollständige Abkoppelung der Gütestellen von den Gerichten¹ hat auch nicht zu Unzuträglichkeiten geführt.

Eine Umstellung auf ein durch juristische Laien getragenes Schiedsleutemodell verbietet sich schon deshalb, weil in Bayern – anders als in norddeutschen Bundesländern – keine entsprechenden Strukturen bestehen. Der Einsatz des Notariats und der Anwaltschaft auf diesem Gebiet stellt sich auch unter dem Blickwinkel der Qualitätssicherung und der Akzeptanzförderung als großer Vorzug dar. Geeignete Schlichter aus anderen Bereichen können im Übrigen über die Anerkennung nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BaySchlG gleichgestellt werden. Der Umstand, dass hiervon kaum Gebrauch gemacht wird, belegt auch die Richtigkeit der gesetzlichen Konzeption.

Allerdings sollte im Interesse weiterer Qualitätssicherung die Zahl der Gütestellen reduziert werden. Die in Bayern vorhandenen knapp 1700 Gütestellen hatten im Schnitt nur 1 bis 2 Schlichtungsverfahren pro Jahr zu bearbeiten. Dabei ist die Verteilung sehr ungleichmäßig. Eine erhebliche Zahl wurde noch gar nicht in Anspruch genommen, andere haben bereits 20 und mehr Schlichtungsverfahren geführt. Ohne Zweifel wächst mit der Zahl der durchgeführten Verfahren auch die Kompetenz bei der Konfliktbehandlung. Die mangelnde Inanspruchnahme lässt auch den Schluss auf ein nicht besonders ausgeprägtes Streben nach Profilierung auf diesem Gebiet zu. Es liegt nahe (und wurde in vielen Fragebogen auch bestätigt), dass nicht wenige Rechtsanwälte die Zulassung als Gütestelle aus der bei Inkrafttreten des BaySchlG durchaus bestehenden Erwartung neuer Betätigungs- und Verdienstmöglichkeiten betrieben und, als die Fälle ausblieben, das Interesse wieder verloren haben. Die Umfrage bei den Schlichtern hat ergeben, dass über zwei Drittel sich in keiner Weise fachlich auf diese neue Funktion vorbereitet haben (1. Hauptteil, B. I. 4). 35 % der als Gütestelle zugelassenen Rechtsanwälte haben sich selbst für die Aufhebung des

¹ Vgl. LT-Drucks. 14/2265, S. 10.

BaySchlG ausgesprochen (1. Hauptteil G. II. 2). All dies zeigt, dass eine Flurbereinigung hier dringend erforderlich, dann, wenn der Anwendungsbereich des BaySchlG – wie unter a) vorgeschlagen – reduziert wird, sogar unabdingbar ist.

Dafür spricht noch ein weiterer Gesichtspunkt: Nach dem Entwurf einer EU-Richtlinie zu bestimmten Aspekten der Mediation in Zivil- und Handelssachen² sollen die Mitgliedstaaten gehalten sein, Qualitätskontrollen und einen Verhaltenscodex für Mediatoren – worunter der Entwurf alle Arten von Streitvermittlern verstehen will – einzuführen. Hierbei wird insbesondere Kompetenz in der Streitschlichtung zu fordern sein, die durch Fortbildung und Praxis erworben wird.³ Es empfiehlt sich dringend, das Auslaufen des BaySchlG zum 31.12.2005 zu nutzen, um im Vorgriff hierauf für eine Beschränkung auf solche Gütestellen zu sorgen, die diesen Anforderungen entsprechen.⁴

Dies könnte in der Weise geschehen, dass bisher anerkannte Gütestellen diesen Status nur behalten, wenn sie eine Mindestzahl tatsächlich durchgeführter Schlichtungsverhandlungen nachweisen können (z.B. 10 im letzten Jahr oder insgesamt 30). Neue Zulassungen sollten von der Teilnahme an einem Schlichtungsseminar (wie es z.B. im Rahmen von a.be.r bei der Rechtsanwaltskammer Nürnberg angeboten wurde) abhängig sein und auch nur dann Bestand haben, wenn eine entsprechende Zahl von Verfahren durchgeführt wird.

Für anerkannte Gütestellen nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BaySchlG müsste dasselbe gelten.

Bei Notaren hingegen erübrigen sich diese Voraussetzungen, da sie im Rahmen ihrer Ausbildung in Verhandlungsmanagement geschult werden und in ihrer Amtstätigkeit ohnehin permanent vermittelnd tätig sind. Bei der Regelung in Art. 5 Abs. 1 BaySchlG könnte es also verbleiben.

c) *Änderung bei den Verfahrensregeln?*

Kritisiert wurde verschiedentlich das Fehlen von Sanktionen beim Nichterscheinen des Antragsgegners. Mit dem Schlichtungsgedanken verträgliche Lösungen sind jedoch nicht vorgeschlagen worden und auch nicht ersichtlich. Die Regelungen im BaySchlG haben sich im Wesentlichen bewährt. Soweit rechtliche Zweifelsfragen aufgetreten sind (vgl. 1. Hauptteil Abschn. E), haben diese zum größten Teil ihre Grundlage in § 15a EGZPO. Weithin sind sie bereits durch die Rechtsprechung geklärt. Ein erheblicher Teil der Probleme entfällt auch, wenn die vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus dem Anwendungsbereich herausgenommen werden.

Es sollte jedoch erwogen werden, nach dem Vorbild des § 2 Abs. 3 der Bayerischen Güteordnung für Notare die Zustellung des Güteantrags vorzuschreiben, insbesondere um die verjährungshemmende Wirkung des § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB ausreichend dokumentieren zu können. Im Zusammenhang mit der Mitteilung an den Antragsgegner sind Unsicherheiten aus der Praxis berichtet worden. Das Zustellungsrecht wurde seit Erlass des BaySchlG vereinfacht,⁵ so dass insoweit auch eine neue Situation entstanden ist.

² Abrufbar unter [http:// europa.eu.int/comm/justice_home/fsj/civil/dispute/fsj_civil_dispute_en.htm](http://europa.eu.int/comm/justice_home/fsj/civil/dispute/fsj_civil_dispute_en.htm).

³ Vgl. Nr. 1 des dem Richtlinienentwurf beigefügten Europäischen Verhaltenscodex.

⁴ Für qualitätssichernde Ausbildung der Schlichter *Breidenbach/Gläßer*, ZKM 2001, 11 ff.

⁵ Vgl. insbesondere §§ 174, 175, 189, 195 ZPO i.d.F. des ZustellungsreformG v. 25.6.2001 (BGBl I, 1206).

d) *Änderung bei der Schlichtervergütung?*

Die Herausnahme der vermögensrechtlichen Bagatellstreitigkeiten aus dem Anwendungsbereich des BaySchlG und die oben befürwortete Erstreckung auf die landgerichtlichen Verfahren würden es auch ermöglichen, die Vergütung neu zu regeln. Diese wird häufig als zu niedrig, eine fundierte Behandlung der Angelegenheit nicht zulassend angesehen. Von einem freiberuflich tätigen Schlichter kann in der Tat nicht erwartet werden, dass er für 100 EUR (Art. 13 Abs. 2 BaySchlG) ein mehrere Stunden oder sogar mehrere Sitzungen umfassendes Schlichtungsverfahren durchführt (zum schon bisher üblichen Zeitbedarf s. 1. Hauptteil, C. III. 4).

Eine einerseits die Verhältnismäßigkeit wahrende, andererseits ein qualifiziertes Verfahren ermöglichende Regelung könnte darin bestehen, dem Schlichter in jedem Fall eine moderate »Erstberatungsgebühr« (vgl. § 147 Abs. 2 KostO; Nr. 2100 - 2102 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG), bei anschließender Durchführung eines regulären Schlichtungs- oder Mediationsverfahrens eine (nach Streitwert oder Zeit zu bemessende) Vergütung zu gewähren (unter Anrechnung der Erstberatungsgebühr). Es bestünde dann auch ein Anreiz, die Parteien in geeigneten Fällen zur Durchführung einer regelgerechten Mediation zu bewegen.

III. Förderung der freiwilligen Schlichtung

1. Grunderkenntnisse

Ein zwingend vorzuschaltendes Güteverfahren ist, wie dargelegt, allenfalls bei Nachbarschafts- und Ehrschutzstreitigkeiten sachgerecht. Bei allen anderen Prozessarten sind die Gründe für die Anrufung des Gerichts so heterogen, dass eine pauschale Verweisung auf Schlichtung nicht in Erwägung gezogen werden sollte.

Anzustreben ist jedoch, dass – unabhängig von Streitwert oder Streitgegenstand – möglichst viele für eine außergerichtliche Erledigung geeignete Verfahren von den Gerichten ferngehalten und auf den jeweils optimalen Weg der Konfliktbeilegung gelenkt werden.

Hierzu muss

- dem hervorragend ausgebauten Justizsystem eine Infrastruktur außergerichtlicher Rechtsdienste mit hohem Qualitätsstandard und Differenzierungsgrad an die Seite gestellt,
- der rechtsuchende Bürger durch Aufklärung, Beratung und Schaffung von Anreizen zur Wahl des richtigen Wegs der Rechtsdurchsetzung befähigt,
- bei Verfehlen des richtigen Weges ein frühzeitiges Umlenken ermöglicht werden.

a) *Definition der für eine außergerichtliche Erledigung geeigneten Verfahren*

Ob ein Konflikt justizieller Aufarbeitung bedarf, hängt von seinem Gegenstand, in erster Linie aber von der Haltung der Beteiligten ab. Wo berechnete Ansprüche aus Böswilligkeit oder wegen fehlenden Leistungsvermögens nicht erfüllt werden, muss die Justiz aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit eine rasche Titulierung ermöglichen. Wo Konfliktparteien sich über Rechtsfragen nicht einigen können, der Lösung ihres Konflikt aber das Recht zugrun-

de legen wollen, müssen sie die Möglichkeit haben, sich an das Gericht zu wenden. Entsprechendes gilt, wenn sie den Sachverhalt unterschiedlich beurteilen und dessen Aufklärung nur mit den Mittel eines förmlichen (ggf. selbständigen) Beweisverfahrens möglich ist.

Für außergerichtliche Erledigung eignen sich demgemäß vor allem solche Konflikte, in denen die Parteien bereit sind, unter Hintanstellung der rechtlichen Beurteilung nach interessengerechten Lösungen zu suchen. Das sind vor allem Konflikte in sozialen Nähebeziehungen, aber nicht nur: Auch die Konsequenzen aus einer misslungenen Vertragsleistung oder einer unerlaubten Handlung können sich für eine konsensuale, zukunftsorientierte Regelung anbieten. Prädestiniert für eine außergerichtliche Erledigung sind besonders die Fälle, in denen die tatsächliche Beurteilung spezifische Fachkenntnisse erfordert (die sich das Gericht erst vermitteln lassen müsste) oder in denen der Rechtsstreit Ausdruck eines Grundkonfliktes ist, der sich durch eine Entscheidung über den konkreten Streitgegenstand nicht bewältigen lässt und zu weiteren Auseinandersetzungen führen wird.

b) Anforderungen an außergerichtliche Konfliktlösungsangebote

Aus Vorstehendem folgt, dass Dienstleister, die eine Befriedung auf andere Weise als durch richterliche Autorität herbeiführen sollen, die Befähigung haben müssen, zerstrittene Konfliktparteien zu interessengerechten Einigungen zu führen. Voraussetzung hierfür ist in jedem Fall Kompetenz in Verhandlungsführung, insbesondere mediativen Techniken. Wo der Konfliktgegenstand spezifische Fachkunde erfordert, muss diese möglichst unmittelbar in das Verfahren einfließen können.

Die gegenwärtig bestehenden Angebote außergerichtlicher Streitbeilegung erfüllen diese Voraussetzungen teilweise nicht oder nur unzureichend, teilweise werden sie auch nicht genügend herausgestellt. Darin liegt eine Ursache für ihre mangelnde Akzeptanz in der Bevölkerung sowie für die von Richterseite häufig gestellte Frage, worin die Überlegenheit von Schlichtungsverfahren liegen soll.

Nur durch Gewährleistung eines hohen Qualitätsstandards wird sich die außergerichtliche Streitbeilegung wirkungsvoll in unserem Rechtspflegesystem etablieren lassen. Auf diese Erkenntnis aus den beiden vorangehenden Forschungsprojekten gründen sich folgende konkrete Empfehlungen.

2. Ausbau eines leistungsfähigen Systems außergerichtlicher Rechtsdienste

Das derzeitige Angebot an Institutionen der außergerichtlichen Streitbeilegung ist zersplittert, lückenhaft, weist keine gesicherten Qualitätsstandards auf und wird von seinen Trägern zum Teil nur als Pflichtaufgabe angesehen. Dementsprechend ist die Ausnutzung nur gering; dass Rechtsuchende zu diesen Institutionen finden, beruht entweder auf besonderer Findigkeit oder reinem Zufall.

Dabei weist dieses Angebot bereits jetzt große Stärken auf. Erwähnt seien nur die fachliche Kompetenz und Autorität bei den Sachverständigen von Kammern, Innungen und Verbänden, das Vermittlungsangebot der Notare und die ständig zunehmende Zahl von hervorragend ausgebildeten Mediatoren.

Wenn der Staat, wofür nach den einleitenden Grundüberlegungen Vieles spricht, bisher von der Ziviljustiz wahrgenommene Aufgaben verstärkt auf außergerichtliche Stellen verlagern will, muss er primär dafür sorgen, dass dieses Angebot konsolidiert, zertifiziert und in der öffentlichen Wahrnehmung positioniert wird. Broschüren und Websites allein reichen hierfür nicht aus.

Vorgeschlagen wird, beim Staatsministerium der Justiz eine Koordinierungsstelle einzurichten, die mit allen potentiellen Anbietern qualifizierter außergerichtlicher Konfliktbeilegung Verbindung aufnimmt, Qualitätsanforderungen definiert und kontrolliert, Schulungen vermittelt und für entsprechende Außendarstellung sorgt. Zu prüfen ist, ob hierfür eine Art Gütesiegel vergeben werden kann (vgl. §§ 8 ff. des österreichischen Zivilrechts-Mediations-Gesetzes)⁶.

Die Stelle sollte auch dahin wirken, dass in Bereichen, in denen es noch an entsprechenden Einrichtungen fehlt, z.B. für Mietstreitigkeiten (vgl. 2. Hauptteil, B. II. 5), entsprechende Institutionen entstehen.

3. Aufklärungsarbeit

Wenn ein solches System etabliert ist, muss es als zweite Säule der zivilen Rechtspflege ins öffentliche Bewusstsein gerückt werden. Entsprechende PR-Maßnahmen werden zunächst auch von der vorgenannten Koordinierungsstelle anzustoßen sein. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sie zunehmend von den Anbietern selbst übernommen werden. Wenn dies bisher so wenig geschah, liegt dies hauptsächlich daran, dass die vorgenannte Voraussetzung noch nicht erfüllt war. Ist das System erst einmal etabliert, wird es seine eigene Dynamik entfalten.

Wie das a.be.r-Projekt gezeigt hat, ist es besonders wichtig – und auch möglich – die Anwaltschaft für die außergerichtliche Streitbeilegung zu gewinnen. Hier konnte innerhalb von nicht einmal zwei Jahren ein Umschwenken von völliger Ablehnung zu konstruktiver Mitwirkung erreicht werden. Die Anwälte erkennen zunehmend, dass außergerichtliche Streitbeilegung nicht gegen ihre eigenen Interessen gerichtet ist, sondern neue Betätigungsfelder (z.B. Mediation; vgl. § 18 BORA) eröffnet und in bestimmten Fällen eine optimale Mandatsbearbeitung ermöglicht. Bei der Umfrage unter den Nürnberger Anwälten hat immerhin mehr als ein Drittel der Aussage zugestimmt, dass sich – gemessen am Verfahrensaufwand – auch für den Anwalt die außergerichtliche Erledigung oft wirtschaftlicher darstellt als die Prozessführung (s. 2. Hauptteil, D. II.). Die neue Gebührenstruktur des RVG wird diese Sicht in Bälde noch deutlich verstärken.

4. Vernetzung

Gleichwohl wird es auch in Zukunft häufig vorkommen, dass sich Bürger in schlichtungs- oder mediationsgeeigneten Fällen an die Justiz wenden. Es sind daher Instrumentarien zu schaffen, die zu einer Früherkennung offensichtlicher Fehlleitungen führen, damit die Be-

⁶ Gesetz v. 6.6.2003, öBGBl I, S. 29; vgl. dazu *Oberhammer/Dornej*, ZKM 2003, 144 ff.

teiligten die Chance haben, ohne größeren Zeitverlust und Kostenaufwand auf den optimalen Weg umzuschwenken.

a) *Richterliche Anregung*

§ 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO, der den Richter schon jetzt zu entsprechenden Vorschlägen ermächtigt, reicht hierfür nicht aus. Die Vorschrift wird, wie sich aus zahlreichen Äußerungen in den Fragebögen ergibt, von den meisten Richtern dahin gehend missverstanden, sie sollten einen Fall, den sie selbst nicht vergleichen können, an einen anderen Vermittler abgeben. Dies führt zu Aussagen wie: »Der beste Schlichter ist der Richter« und zur strikten Ablehnung eines solchen Vorgehens. Bei dieser Sicht bleibt unbeachtet, dass der Richter in manchen Fällen auch mit dem sorgfältigst gefertigten Urteil oder Vergleich die gestörte, aber erhaltenswürdige Beziehung der Parteien nicht heilen kann, weil der Prozess nur die Ausprägung eines schwelenden Grundkonflikts ist. Wenn es gelingt, solche Fälle möglichst frühzeitig an einen qualifizierten Schlichter, insbesondere an einen Mediator, zu verweisen, ist nicht nur den Parteien geholfen, sondern auch der Justiz, der die Entscheidung dieses Falles sowie u.U. eine Serie von Folgeprozessen erspart bleiben.

Darüber hinaus könnten bei einem frühzeitigen »screening« auch andere, für Schlichtung oder Mediation geeignete Fälle, mit demselben positiven Effekt für Parteien und Gericht, herausgefiltert werden. Die hierfür eigentlich prädestinierte Güteverhandlung nach § 278 Abs. 2 ZPO wird in der Gerichtspraxis leider kaum unter diesem Aspekt gesehen, so dass nach weiteren Möglichkeiten zu suchen ist.

b) *Rechtsantragsstellen*

Einen Ansatzpunkt bieten die Rechtsantragsstellen bei den Amtsgerichten. Sie vermitteln für viele Bürger den ersten Kontakt mit der Justiz. Bei entsprechender Sensibilisierung der dort tätigen Bediensteten können die Rechtsuchenden von vornherein auf ein geeignetes außergerichtliches Angebot hingewiesen werden. Der a.be.r-Workshop für die Mitarbeiter(innen) der Rechtsantragsstellen hat gezeigt, dass dies ein erfolgsversprechender Weg sein kann. Allerdings werden damit nur die Bürger erreicht, die sich an diese Stelle wenden. Ihre Zahl könnte dadurch erhöht werden, dass der Bekanntheitsgrad dieser Stellen gefördert und für eine bessere Wahrnehmung in der Öffentlichkeit gesorgt wird. Der wenig attraktive Name sollte durch eine publikumswirksame Bezeichnung (z.B. Bürgerbüro) ersetzt und durch die Presse, Hinweistafeln usw. bekannt gemacht werden. Evtl. bietet sich hier auch eine Kombination mit der Beratungshilfe und eine Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer oder dem Anwaltverein an.

Eine solche Service-Einrichtung hätte zugleich den positiven Effekt, der Schlichtungs- und Mediationsberatung Präsenz im Gericht zu verleihen. Dadurch würde auch mancher Gerichtsbesucher auf diese Angebote aufmerksam, und es würde verdeutlicht, dass sie als Ergänzung des Rechtspflegesystems anzusehen sind und nicht etwa außerhalb desselben stehen. Dies könnte es auch manchem Richter erleichtern, die eine oder andere Partei an

diese Stelle zu verweisen. »Mediationsbüros« dieser Art gibt es u.a. bereits an den Landgerichten Köln und Hannover.⁷

c) *Aufklärung im Vorverhandlungsstadium*

Wie die Erfahrungen mit § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO zeigen, sind Richter nur wenig geneigt, Verfahren, in die sie sich bereits eingearbeitet haben, an andere Institutionen abzugeben. Ein solches Vorgehen widerspricht auch der Arbeitsökonomie. Es sollte daher versucht werden, die Verweisung auf alternative Verfahren in ein frühestmögliches Prozessstadium zu verlegen.

Dies könnte in der Weise geschehen, dass die Parteien noch vor der sachlichen Befassung des Richters mit dem Fall über – u.U. günstigere – Formen der Konfliktbeilegung aufgeklärt werden. So könnte etwa dem Beklagten mit der Klagezustellung, dem Kläger persönlich mit einer Eingangsbestätigung ein Merkblatt übersandt werden, in dem auf die Kostenrisiken des Prozesses (Beifügung einer Tabelle) und die unstreitigen Erledigungsformen sowie den Gebührenvorteil bei Klagerücknahme, Vergleich, Erledigungserklärung usw. hingewiesen wird. In manchen Fällen könnte dieser Hinweis dazu führen, dass die Parteien sich auf eine anderweitige Beilegung ihres Streites einigen.

d) *Gerichtsinterne Mediation*

Modellprojekte in anderen Bundesländern, insbesondere Niedersachsen und Berlin, wollen die Widerstände der Richter gegen eine Verweisung anhängiger Prozesse auf Mediation durch Einsatz speziell ausgebildete Richter als Mediatoren abbauen.⁸ Dies kann nur dort funktionieren, wo hoch motivierte Richtermediatoren mit großem Einsatz Akquisitionsarbeit leisten, wie z.B. am LG Göttingen.⁹ Als anzustrebendes Gestaltungsmodell scheidet Richtermediation aber schon deswegen aus, weil sie Staatsaufgaben nicht abbaut, sondern Tätigkeitsfelder der freien Berufe verstaatlicht. Der richtige Ansatz, Mediation in die Justiz zu integrieren, sollte besser durch räumliche Präsenz (s. oben b) umgesetzt werden; dabei ist auch daran zu denken, von Richtern angeregte Mediationsgespräche im Gericht selbst durchführen zu lassen, wie dies bereits von 1991 bis 1996 am Familiengericht Regensburg mit bestem Erfolg praktiziert wurde.¹⁰

Außerdem ist es dringend geboten, das Wissen der Richterinnen und Richter um Mediation und Konfliktmanagement allgemein durch Fortbildungsmaßnahmen, am besten auf regionaler Ebene, zu verbessern. Entsprechende Wünsche wurden bei der Richtenumfrage vielfach vorgebracht; sie sind auch in Diskussionen und Einzelgesprächen immer wieder zu hören.

⁷ Vgl. Greger, ZKM 2003, 240, 242.

⁸ Siehe dazu Greger, ZKM 2003, 240, 244; Ortloff, NVwZ 2004, 385 ff.; zum niedersächsischen Projekt siehe <http://www.mediation-in-niedersachsen.de>.

⁹ Siehe dazu v. Olenbusen, DRiZ 2003, 396 f. sowie <http://www.landgericht-goettingen.niedersachsen.de>.

¹⁰ Näher Greger, ZKM 2003, 240, 243 m.w.N.

IV. Zusammenfassung

1. Das BaySchlG hat den Gedanken der außergerichtlichen Streitbeilegung vorangebracht. Es hat bewirkt, dass sich Notariat und Anwaltschaft stärker als bisher mit der Schlichtung von zivilrechtlichen Streitigkeiten befassen. Die zur Umsetzung seiner Ziele durchgeführten Projekte haben weitere Anstöße gegeben.
2. Die in Gang gekommene Entwicklung sollte weitergeführt und forciert werden. Dabei ist mehr auf Freiwilligkeit als auf Zwang zu setzen. Ein obligatorisches Schlichtungsverfahren sollte nur noch in Bereichen vorgesehen werden, in denen es typischerweise um gestörte zwischenmenschliche Beziehungen geht (Nachbarschafts-, Ehrschutzstreitigkeiten), dann aber auch beim Landgericht.
3. Das Konzept »professioneller Schlichtung« sollte beibehalten, aber dadurch noch verstärkt werden, dass die Zulassung von Anwälten und sonstigen Schlichtern vom Nachweis besonderer Schlichtungskompetenz (durch Ausbildung oder Erfahrung) abhängig gemacht wird.
4. Die Schlichtervergütung ist für die Fälle, in denen es zu einem Schlichtungs- oder Mediationsgespräch kommt, von der Pauschalierung zu befreien.
5. Damit Rechtsuchende die außergerichtliche Streitbeilegung künftig verstärkt von sich aus in Anspruch nehmen, sollte sie zu einer zweiten Säule der Zivilrechtspflege ausgestaltet werden. Hierzu bedarf es einer Koordinierung, die beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz angesiedelt werden sollte. Von dort aus sollte – zumindest anfangs – auch die Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden, jedoch unter besonderer Einbindung der Anwaltschaft.
6. Seitens der Justiz sollte auf eine verbesserte Aufklärung der Prozessparteien über die Kosten eines Prozesses und die alternativen Möglichkeiten der Streitbeilegung, und zwar in einem möglichst frühen Stadium des Prozesses, hingewirkt werden.
7. Justiz und Mediation sind räumlich und mental zusammenzuführen; eine qualifizierte Fortbildung der Richter im Konfliktmanagement ist dringend geboten.
8. Alle vorgeschlagenen Änderungen könnten im Rahmen einer Novellierung des zum 31.12.2005 auslaufenden BaySchlG vorgenommen werden. Mit der Umsetzung der Punkte 5 bis 7 sollte jedoch auch ohne gesetzliche Grundlage ehestmöglich begonnen werden, um die vor allem mit dem a.be.r-Projekt gegebenen Impulse weiterwirken zu lassen.

Verfasser des Berichts:

Prof. Dr. Reinhard Greger,
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und freiwillige Gerichtsbarkeit
Juristische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Schillerstr. 1, 91054 Erlangen

unter Mitwirkung von:

wiss. Assistent Dr. Jörn Heinemann
wiss. Assistent Dr. Hendrik Schultzy
wiss. Mitarbeiter Veronika Schneider, Matthias Engelhardt
stud. jur. Manuela Ernstberger, Nadja Kulpa, Martin Müller, Christof Nixa, Marouso Sigalas